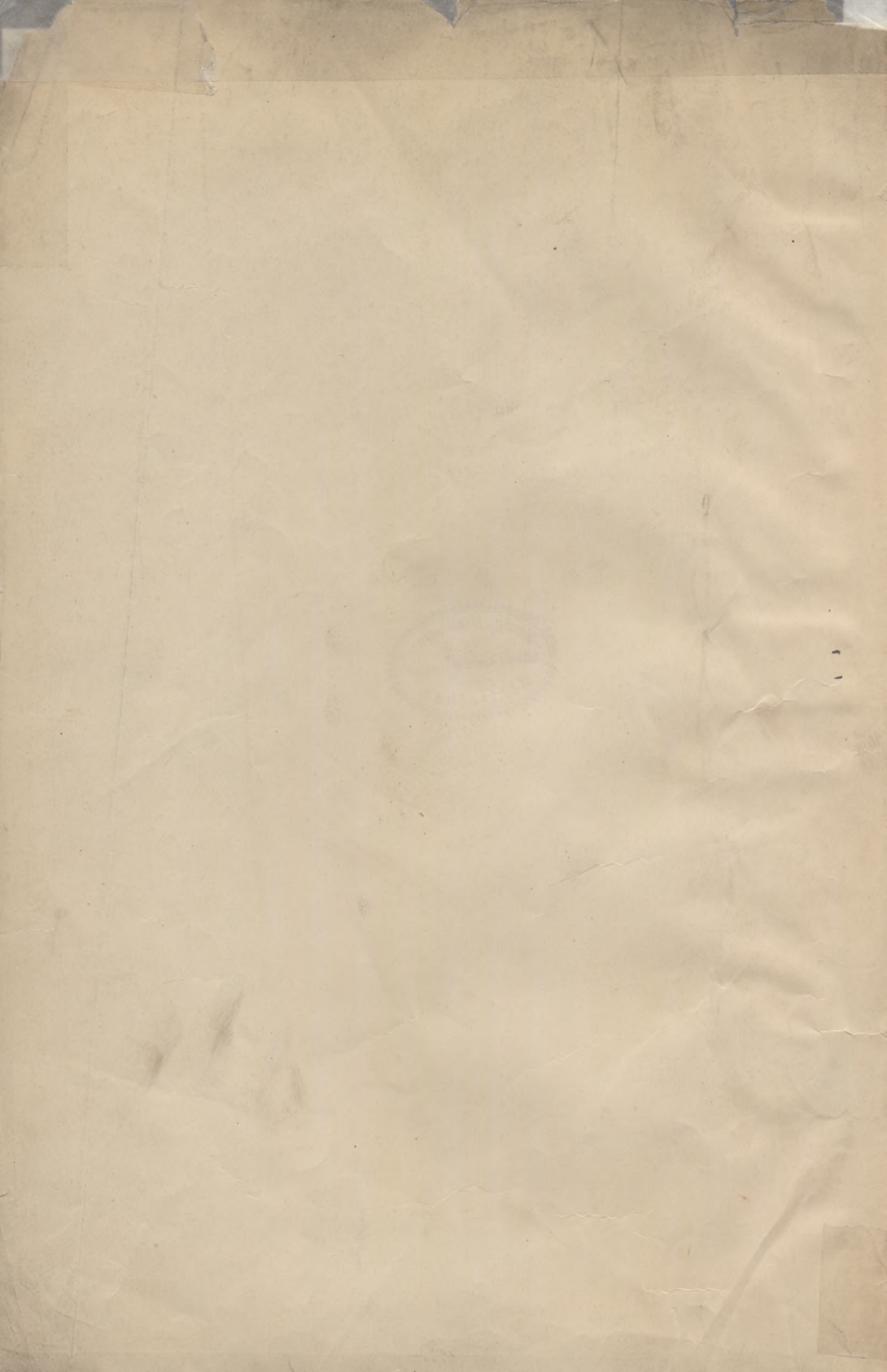


x
2634



II 5 75 08 / 91

4091

W
+ Cötigen

über die Abmässigung, Abfuhr im Massen
ausführungsbefehl ^{einige} ^{Ställe} Wärter gg. im
Königreich Preussen.

[Faint handwritten notes]



Nr. 579.



III 16524

Abgeschlossener Witz Witz 1891.

Akc. Nr. 3262 / 50

2634

Fachalt. Verzeichniß.

1.,	Aachen	Reiter	1
2.,	Barmen	"	3
3.,	Berlin	"	9
4.,	Biebrich-Mosbach	"	13
5.,	Bochum	"	16
6.,	Bonn	"	21
7.,	Bredow	"	24
8.,	Breslau	"	26
9.,	Bromberg	"	27
10.,	Burtscheid, fünf Aachen	"	
11.,	Cassel	"	30
12.,	Charlottenburg	"	35
13.,	Cöblenz	"	39
14.,	Cöln	"	43
15.,	Cöslin	"	46
16.,	Colberg	"	47
17.,	Danzig	"	48
18.,	Dortmund	"	49
19.,	Düsseldorf	"	53
20.,	Duisburg	"	54

21,	Ehrenbreitstein	Triets	57
22,	Eilenburg	,	60
23,	Elberfeld fünf Barmen	,	
24,	Elmshorn	,	62
25,	Emden	,	64
26,	Emmerich	,	65
27,	Ems	,	67
28,	Erfurt	,	70
29,	Eschwege	,	72
30,	Essen	,	74
31,	Flensburg	,	77
32,	Frankfurt ^{a/M.}	,	81
33,	Frankfurt ^{a/O.}	,	83
34,	Fürstenwalde	,	86
35,	Fulda	,	90
36,	M. Gladbach	,	93
37,	Grabow fünf Bredow	,	
38,	Hagen	,	96
39,	Halberstadt	,	98
40,	Halle ^{a/S.}	,	101
41,	Hamm	,	103
42,	Hanau	,	106
43,	Hannover	,	109

44,	Kerford	Witz	112
45,	Homburg n. d. G.	"	114
46,	St. Johann, fünf Saarbrücken	"	
47,	Königsberg $\frac{1}{2}$ P.	"	115
48,	Liegnitz	"	117
49,	Lippstadt	"	119
50,	Magdeburg	"	120
51,	Malstatt - Burbach	"	122
52,	Marburg	"	123
53,	Merseburg	"	126
54,	Mühlhausen $\frac{1}{2}$ Thür.	"	129
55,	Münster	"	133
56,	Nordhausen	"	136
57,	Oppeln	"	138
58,	Osnabrück	"	142
59,	Peine	"	143
60,	Posen	"	146
61,	Potsdam	"	149
62,	Rixdorf	"	154
63,	Saarbrücken und St. Johann	"	157
64,	Schwelm	"	160
65,	Siegen	"	161
66,	Stade	"	163

67,	Steele (Grundbesitzverteilung) Raita	166
68,	Stettin	170
69,	Stralsund	176
70,	Thorn	180
71,	Trier	183
72,	Verden	184
73,	Weilburg	187
74,	Wesel	189
75,	Wiesbaden	190
76,	Wilhelmshaven	192
77,	Wilhelmshöhe	194

zu Aachen vom 7. Februar 1891 zur Zeit der
höchsten Befürdung zur Beitscheid zur Aufstellung
fassung darüber vor, ob sie sich an demselben be-
theiligen wollen.

Siehe bezüglich näherer Klärung des Kom-
misses soll nach dem Erlasse des General-
Herrn der öffentlichen Arbeiten, der verpflichtet ist
Angelegenheiten, für den Landesratstag ist die
Fassung vom 24. Februar 1891 nicht gutgeheißt
worden.

Barmen und Elberfeld.

(Ru- und Hausschlitzschnecken 27).

Die städtische Hausschlitzschnecken, deren die Brüggel bei den Häuten Barmen und Elberfeld und oberhalb dieser Häute verbreitet ist, haben zu neugefundenen Schnecken in Europa geföhrt, auf welche Weise ihre Verbreitung durch die Flüsse abgesehen werden kann. Der Fluß seit unterhalb Wipperfürth's fast klar in der Rhein- und Elbe-Bezirk Düsseldorf hin, und jedoch schon oberhalb der gemeinsamen Häute fortsetzt man nicht, daß diese Schnecken zu industriellen Zwecken zuweilen nicht zu benutzen ist. Unterhalb der beiden Häute ist das Fließwasser sehr trüblich, führt große Pflanzmassen mit sich und kann zum Absterben und Tod der nicht mehr vorhandenen werden. Bei Lommern, wo die Brüggel eine starke Reinigung macht, befindet sich ein großer Hausschlitz, das Hausschlitzschnecken. Die Pflanzmassen sammeln sich dort und bilden die Ursache der durch die Flüsse zuweilen bis die in den Brüggel für die Schnecken zuweilen der Fluß der Pflanz in dem Rhein fließt.

Die Hausschlitzschnecken sind auf die in den Brüggel zuweilen der Oberfläch der neugefundenen
 End =

Catfchaften und in vielen Linn auf die Züflüsse
 und den zahlreichsten gewöhnlichen Kulgern zürück-
 zürückzuführen. Die Gesamtzahl der Pflanzstoffe,
 welche im Regimentsbezirk Düsseldorf den
 Pflanzern zürückgeführt werden, sind auf 140-160
 Tausend pro Tag geschätzt. In Barmen sind
 Elberfeld sind ebenfalls die beiden Klöster sind
 mehrere Hundert Fabriken vorhanden, in
 Barmen allein etwa 250 (Fäbrikan, Papier-,
 Holz-, chemische - Fabriken, Maschinenbau, Eisen-
 u. s. w.). Die Verwaltung aller in diesem
 gewöhnlichen Umständen noch den Pflanzern
 läßt sich schon in der Folge nicht durchführen,
 weil wesentlich die kleinen Ländchen die un-
 gelübten Reinigungskosten nicht tragen könn-
 en, sehr viele Klöster auf geeignete Reini-
 gungsmethoden noch nicht gefunden sind und
 die Befreiung der Pflanzern mit
 Besinnigkeit am wenigsten ist. In Barmen
 und Elberfeld mangelt es überdies an Raum
 für die Klösteranlagen.

Klöster der gewöhnlichen Abwässerung
 am häufigsten auf vielfach Fäkalien in die Pflanz-
 ern. In Barmen allein sind etwa 140
 Abwässerungen mit dem Fließmittel oder
 unmittelbar in die Abwässerung. Diese Klöster
 sind jedoch in den Jahren 1838 und 1839 befreit
 igt

und Gemeinwesen selbst sollen nicht wasser-
unrichtig durch Wasserleitungen in den Berggebieten
und in der Hauptstadt aufbewahrt und auf dem
Königlichen Platz in die Klüften abgeleitet,

2, ein Platz von Besitztümern, welcher
die fürnehmlichen Besitztümern der Gärten
und Fabriken der Hauptstadt (welche über die
Klängen) aufbewahrt und in der Stadt
nach zürichigen (Königlichen) abgeleitet,

3, ein unrichtig Platz in der Hauptstadt
(links über) welcher die zusammengekauften
und Besitztümern der Hauptstadt und in der
dem die Bergwasser der wässrigen in die
Hauptstadt angeordnet sind über die Hauptstadt
aufzubehalten, welche sich in folgenden
einigen Tagen in die Bergwerke (1) nicht ver-
wässern lassen. Es wäre wünschlich soll die Ob-
fließ dieses Platzes in der Gegend der
Besitztümern (2) abgeleitet werden -
bei festigen Bergwerken aber eine Entlastung auf-
halten soll in der wässrigen Klängen stattfinden.

Indem Projekt ist ferner der Entwurf ni-
er für die Stadt Berner Hauptstadt in der
Königlichen in die Elberfeld'schen Königlich-
lichen angeordnet.

Nach wässrigen Fassung des Projekts haben die
Gemeinden Klüften der öffentlichen Abwässer, die
griff-

geistlichen gg. Regalargewalt, das Ferner,
 für Landwirthschaft gg. und für Handel und
 Gewerbe sich mit demselben im Allgauen
 vorkommenden erklärt, dabei jedoch in dem
 Galass vom 20. Februar 1891 bemerkt, daß die
 Einrichtung der Auswaichbrücken der Dougan-
 bahn und der Hauptstadt in die Klüggau (N. 1)
 in eingewanderten Zuständen bedenklich sei
 und daß die Klüggau über die Klüggau der
 Auswaichbrücken gütlich werden müsse,
 davon über die Zülfichtigkeit der Fabrik
 das Placat verfahren werden können. Auf-
 grundem müssen die Klüggauverhältnisse die
 Verpflichtung übernommen, künftige Verhältnisse
 abzuändern im Klüggauabtheilung zu beauftragen.

Die Gewerkschaft Klüggau haben sich für den Vor-
 mit vorkommenden erklärt, daß von einer
 zwingenden Einweisung der Klüggau-
 gänge in die Klüggauabtheilung mit dem Vor-
 der Klüggauabtheilung gütlich werden.
 Klüggauabtheilung werden, bis zum Klüggau-
 nigungsmassfordern geschehen sind. Es soll jedoch die
 sich gefaltene werden, daß vornehmlich
 lassen Klüggau sind gütlich mit gütlich Ab-
 theilung nicht in dem Klüggau gütlich. Einem
 Klüggau Klüggau das Klüggauabtheilung
 Klüggau sind gütlich gütlich.

Die

Die Wasserversorgung der Köhler Ber-
 mer im Elberfeld erfolgt durch die großen
 hölzernen Wasserwerke unter Rieseberg am
 Rhein. Auf die übrigen von der Riege ge-
 legenen Castellaten sind die Wasser-
 selbst nicht angemessen, weshalb ein
 Leiten und Bauen der Wasserwerke
 von guter Beschaffenheit. Die Castellaten
 von ist an die Wasserversorgung von Elberfeld
 angeschlossen.

Die Wasserversorgung der Riege soll künftig
 durch die Anlagen von Gelsenkirchen
 bewerkstelligt werden. Die Zeit ist von
 Februar bis Oktober, in der die
 Wasserwerke der Riege. Die Wasser-
 versorgung zum Gießen der
 beträgt 1 : 175.

Berlin.

(Stadt Berlin Monopolisationsplan 46.)

Die Stadt ist zum größten Theil mit einem
 Wasserkanalisation versehen. Von dem ge-
 jekteten 12 Radialsystemen sind sieben, und
 zwar die Systeme I bis V für die innere Stadt
 und die Systeme VI und VII für das Territorium
 Preussens bzw. für die Potsdamer Hauptstadt, fer-
 tiggestellt. Die Kanalwerke dieser Systeme
 sind durch die Kanäle des Ostsee-, Großbeeren-,
 Falkenberg und Malchow zugeführt. Im
 Jahre 1889/90 waren auf diesen
 Systemen etwa 4500 ha große Gebiete an-
 gelegt, zu deren Befriedigung einigermassen Flächen
 3428 ha vorhanden. Die Menge des von den
 bestehenden Pumpstationen gesäuberten
 Abwassers betrug über 49 000 000 ltrm.
 Der fasten Rückstände sind von der Ka-
 nalisation geg. und der Leertisch der Pumpstationen
 10 235 cbm jährlich gesammelt und abgefahren.
 Die Entwässerung des Radialsystems
 VIII (Hohbit) ist im Laufe zu veranlassen; die
 Arbeiten auf den Pumpstationen sind bereit.
 Das die Kanal- und Wasserversorgung zum
 größten Theil fertig gestellt. Für die folgenden
 Jahre

den Pfortenbauern. Hinsinn ist eine besondere
 Untersuchungsgang (Radialsystem VIII^a)
 abgegrenzt und ländlich geordnet.
 nicht vorhanden.

Mit der Abführung der Hauptleitungen
 für das Radialsystem IX (grünfarbener Kreis
 und der Pfortenbauern - Hauptort) konnte bis
 zur Befestigung des Hauptkanals von
 nachher, weil die Hauptleitungen mit der
 Reinigung zu Tode kommen und die
 Reinigung der fiktionalen Kanäle in der
 Hauptort mit dem Hauptkanal nicht
 verbunden sind. Auf der Reinigung ist mit
 dem Bau des Radialsystems begonnen worden.

Das System X (Pfortenbauern Hauptort) ist
 ebenfalls fertig gestellt und wird in
 der Zeit in definitiven Zustand
 kommen.

Die Abführung der nach Osten
 zum Radialsystem XI ist noch nicht
 fertig geworden.

Für Radialsystem XII werden die Kanal-
 leitungen nach Möglichkeit geordnet und auf
 der Reinigung Leitungen abgegriffen. Die
 Untersuchung der Hauptkanäle in
 der den Gärten der Blindenflusssysteme
 für die Eisenbahn, der West- und Ringbahn
 sind

und der Oberen im Jahre der Baujahr 19. sind
45 sollte im Laufe der Jahre 1890 fertiggestellt
werden.

Der Flüsse der Gassejahr 1889/90 waren von
der Kanalisation angeflohen

im I. Radialsystem	1628	Grundstücke
" II.	2909	"
" III.	3085	"
" IV.	4713	"
" V.	3767	"
" VI.	1482	"
" VII.	1643	"

Der Jahre 1922 Grundstücke liegen 330 Grund-
stücke im Laufe der letzten Abrechnung, sind
von 236 Grundstücke auf die Abrechnung = 92
auf Beförderung =, 1 auf Rückbau = sind 1 auf
Angebot = Gebot. Die auf die Abrechnung
sind Beförderung Gebot belagern Grundstücke
unter anderem auf Radialsystem VII sind die auf
Rückbau = sind Angebot Gebot belagern
Grundstücke auf Radialsystem VI. Auf dem
waren angeflohen: an der Radialsystem
I sind auf Angebot Gebot belagern Anlie-
ger, an der Oberen der Anlieger der
Angebot der sind der Anlieger
in Angebot, an der Radialsystem VII der Anlie-
ger der Anlieger = Angebot sind die An-
lieger

mitte Hoffseilen zu Lissabonbringung.

Für Radialspinn VIII waren 107 Gummispinnen

" " IX " 62 "

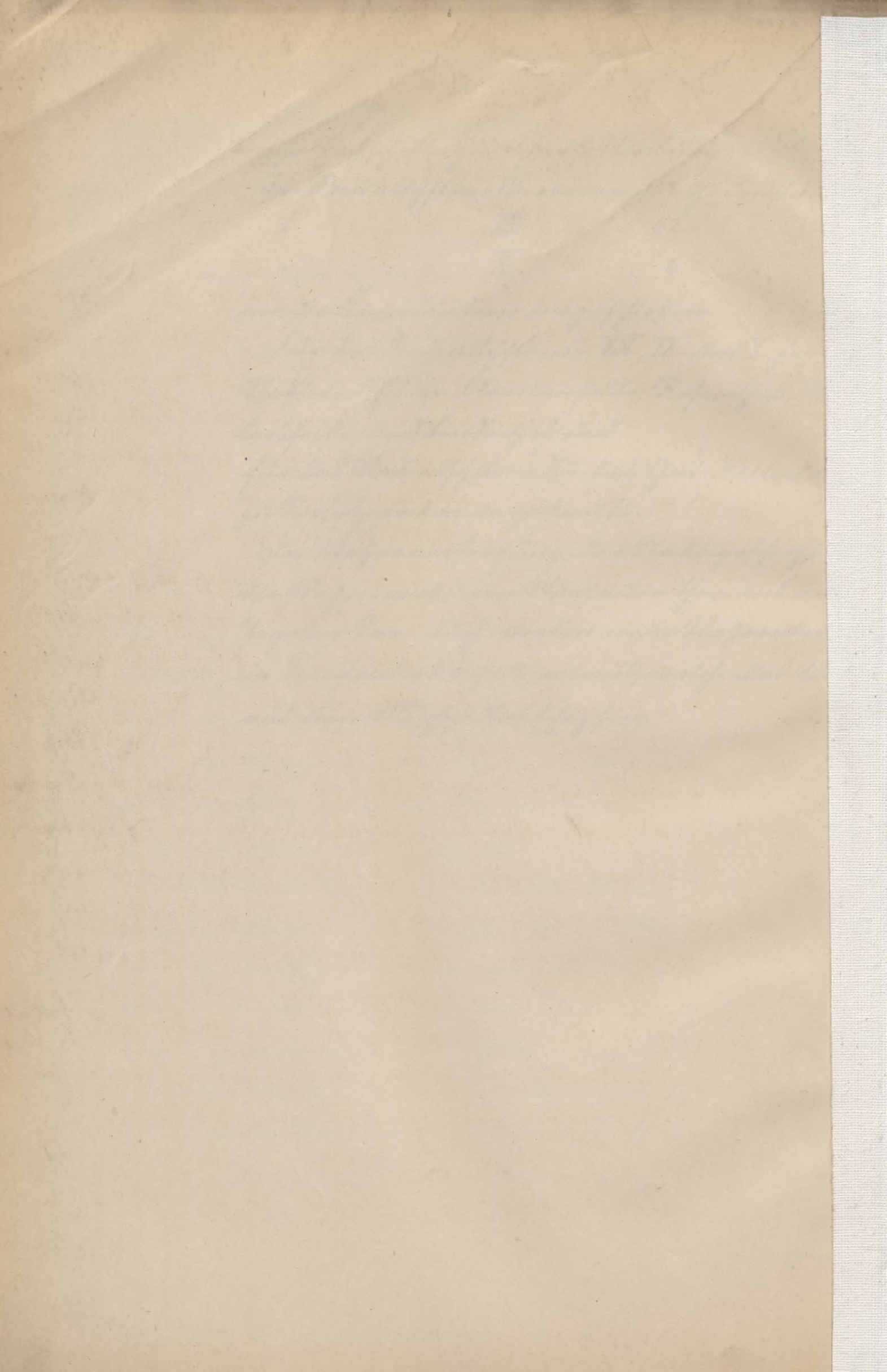
" " X " 6 "

an die Komposition angestossen.

Für die Radialspinnen VIII, IX und X gab die
Stadt die Güter Lackensulda, Kofensal, Klöl,
Lackulda und Lindensol und

für die Radialspinn XII die Güter Hellersdorf
zu Rinsalgraben angestossen.

Die Passpasseingänge der Stadt gestiftet durch
die Passpasseure am Stalaiten Hof und am
Hugelnau Bau; auf anderen neuen Passpasseure
in Friedrichshagen abwickeln, welche die Passpasse
mit dem Königlichen befähigen.



15.
Biebrich-Mosbach.

(Königl. Biebrich-Mosbach Polizeiverordnung 2).

Wann dem Königl. Regierungspräsidenten zu Wiesbaden
ist unter dem 28. Mai 1890 ein von dem Ingenieur
Paulsen übergebenes Projekt für eine künst-
liche Kanalisation des bieder Königl. Mosen-
gebietes vor. Die vorgeschlagenen Kanäle sollen aus
den Kellern abfließen, insbesondere aus den Kanälen
und das Leinwand- und Wasserwerk abgeleitet.
dem Königl. Gebiet, sowie das Regenwasser von
dem nach Biebrich-Mosbach abfallenden Thale
des Biebrichs durch den Rhein ab-
fließen. Die Gehirteformulierung soll von seiner
Überzeugung in dem Rhein gebildet werden
und zwar in dem, daß das gesagte fließende
Kanalwasser durch seinen Befriederung folgen
Kanal, welcher in die Röhre des Rheins zu
führen ist, nach dem Hauptziel hin
sind, nämlich das bei Regenwasser zuflie-
senden Wasser, welches das Rohr nicht
auffassen kann, durch seinen Überfall im
wesentlichen aus dem Rhein fließt. Für
die Regulierung des Kanals sind das Wasser des
dem Leinwand-Regenwerk durchfließenden Kanals
bedarf, sowie 2 Regulirwerke an dem Biebrichs

Leinwand

fiestlich im Frühjahre 1891 stattfinden wird.

Bochum

(Haut Bochium Polignifacum 3.)

Die Stadt ist in der Richtung nach Niedersach-
 sen auf Blaudon am Rande einer kleinen Gegend.
 von dort nach dieser zum Hauptort
 hinübergeht. Das südliche untere
 in der Stadt, das südliche in der nach
 Hofstede führenden Bocheer- (Hofstede-)
 Lauf, eine Blauland genannt. Zwischen beiden
 unteren unteren liegt ein etwa 32 ha
 großer Kanal, welcher eine Hauptfließlinie
 zwischen Göttingen und Hildesheim bildet.
 Das in zwei kleinen Klaffen fließende, die
 in der Stadt am südlichen Ende mit der
 nach Göttingen kommenden Oberlauf
 sind kleinere Abflüsse mit der Göttinger
 Klammere bis zu dem Göttinger unteren
 nach dem unteren und über der Blauland
 in der Stadt fließend. Die in der Ober-
 lauf des südlichen unteren unteren
 ist im Jahre 1883 eine Klammere am Blauland
 nach unteren und über der Blauland
 gestellt worden. Dasselbe besteht aus 8 Klammern.
 bestehen aus 120 qm Wasserfläche mit zwei
 länglichen Rieselrinnen sind bis zu ihrem Zweck
 erfüllt.

erfüllt. Der Eisenkolien nach dem Kalkmilch sind
sphaeruläre Formen vorhanden.

Die Eisenstein nach dem vorerwähnten Anord-
nung künstlich gleichfalls einer Klüftung
zugeführt werden. Diejenigen, welche sich aus
einer Kluft mit gegenständig mit 13
Gängen, für welche sich der Kluftlauf aus dem
nachfolgenden Gebirgsveränderungsbildern
einer unregelmäßigen Höhlenausfaltung nicht
ausfallen läßt. Bezüglich einer Gänge kommt
es bei der eisernen Eisensteinverformung
vor, als die Eisensteinverformung
die Eisenstein nach dem Gange verformt
werden. Überdies werden in einem
Klüftungsbild, wie in ganz Bohlen der
Lager nach dem Eisensteinverformung, in einem
einen Gänge verformt sind die Eisenstein
seitlich.

Die nachfolgenden Gebirgsveränderungsbildern
werden im Jahre 1889 ein Projekt zu einer Klü-
ftung nach dem schiefen Lager zu einer
Lager gebildet. In der Klüftung soll die Eisenstein
mit dem schiefen Gängeverformung in der
Lager, mit zwei Formverformung in der
Lager sind die Eisensteinverformung
in der Lager Stahlstein nach dem
Klüftungsbildern verformt werden. Die
Lager

Das gerichtliche geg. Anzulegen ansetzen, für das Land.
ausgeschlossen geg. dem über Fiskus an Jahren von zu.
Hinterlegung zu dem Projekt unter dem 26^{ten}
März 1890 unter der Ladung der Angelegenheit, dass

- 1, Nothwendigkeit der Aufhebung der bestehenden, welche nicht
fortwährenden Forderung der Befolgung der Kaiser-
gebung gestattet,
- 2, die Aufhebung der Kaiserliche Angelegenheit
sind, (Leben Oberst von der Gasse 300 mit
militärische Befehl Kaiser aufhalten, auf diesen
die aufzubehalten der Forderung Kaiser nicht
Gegenstand sein),
- 3, die Stadt sich verpflichtet,
a, im Falle nicht ferner der Abklärung der
Aufhalt unter der markantesten ferner
Kriegern auf Befehl der Landespolizei
Läden zu treffen sind
b, die Befehlsmass, welche sich in der Befehlsmass
befehl ablegen, sowie die juristische, welche
sich im Ablauf sind ferner Konflikt der über
den Oberst von der Gasse nachträglich wieder auflegen,
nach Befehl zu befehlen.

Als das die Jahre die Jahre die Jahre sind
unter der Ladung der Angelegenheit ist nachträglich die
Angelegenheit zu dem Klagen der für das Land
öffentliche Recht gebietet sowie die Angelegenheit,
dass künstliche die Angelegenheit sind die Befehl
in

10.
in der Pacific-Versteigerung guleyten Oberstau
zuegufset runden.

Die städtischen Lese- und Schreibschulen
sind in der vorerwähnten Lese- und Schreib-
schule eröffnet.

Bonn

(Stadt Bonn Polizeiverordnung 14.)

Unter dem 8. Mai 1879 haben die Herren
 Minister der geistlichen und Angelegenheiten, für
 Landesverfassung, der öffentlichen Arbeiten
 und des Innern ihre Genehmigung dazu er-
 theilt, dass die Fäkalstoffe und das Besetz-
 maßer aus der gebietsbefreienden Klinik, der
 chirurgischen und der medizinischen Klinik, der
 dazu gehörigen Abwasserteiche und dem ge-
 ologischen Institut der Universität Bonn
 in der nordwestlichen Ecke der Stadt Bonn im Kreis-
 leinwandweg selbst ausgeleert und in den
 Kanal abgeführt werden. Dabei ist bemerkt
 worden, dass diese Einrichtungen nicht als
 sanitäre Vorrichtungen zu betrachten sind
 und die Fäkalstoffe nicht als Abfall-
 stoffe zu betrachten sind, dass die Abwässerung
 zu vermeiden ist und die Fäkalstoffe
 in sanitären Vorrichtungen aus dem Kreis-
 leinwandweg in der nordwestlichen Ecke
 der Stadt Bonn in den gemeinlichen Kanal
 durch Abführung nach dem Kreis werden ge-
 führt werden.

Es ist unter dem 12. Oktober 1880 unter
 Vorbehalt des Weiteren genehmigt worden, dass
 die

Die Pfennigwässer sind im Hofhofen aus dem
 St. Johannis-Hospital durch einen Kanal mit
 sehr sorgfältiger Anfertigung genau abgeführt
 in den Rhein geleitet worden.

Erdlich hat der Zerstörer der Gedenkbauern Dorf-
 kanal, nicht künstlich, in Richtung zum
 Tüchel befindlichen Wasserlauf, welcher sich
 bei Godesberg von dem Gedenkbauern Dorf ab-
 zweigt, durch Löhle der Löhle von Godes-
 berg nach Bonn folgt, durch einen Teil dieses
 Stadt, insbesondere die Coblenzer Straße und
 den Hofgarten durchzieht und unter der Rhein-
 straße zu Bonn unterirdisch in den Rhein mün-
 det, zu minderen Anfertigungen Wasser-
 leitung gegeben. Für die alte untere Stadt
 Bonn waren die durch den Dorf Jaubigen-
 fischen Klüßchen durchgeführte Kanäle,
 daß die Stadt die durch den Königreichs-
 forst die Klüßchen im Jahr 1886 kanali-
 siert sind in den unteren Kanalen der
 Dorfstraße angeleitet haben. Durch die auf
 Anordnung der Katholizismusverwaltung in
 Godesberg im Jahr 1887 erfolgte Verflüssigung
 der Kanäle an die dortigen Abzweigungen.
 sollen man kann die Anfertigung der Kanäle
 Frank an den Kanalen annehmen;
 dagegen geht nach Anfertigung der durch
 fließend

fließt das in dem Kanalbau an gewissen
 Stellen sind zu gewissen Zeiten sich zusammen
 zu manchen Stellen noch mehr als fünfmal
 zu belästigen sind gesüßlich gesüßlich
 überdies sind. Von diesen Kanalbau
 abzuhelfen, haben die päpstlichen Legation zu
 Bonn die Zusicherung des Grafen befohlen
 und ist in Folge dessen die Regierung zu
 Köln unter dem 10. Jänner 1838 vereinbart
 worden, mit der Stadt einen Vertrag abzu-
 schließen, durch welchen der Godebrunnen Lauf
 kanal, überfließend des von der Urinverfi-
 köst im Aufgang zusammengeholet
 werden, aus der Stadt abgeleitet wird. Da-
 zugehörig alles mit dem Kanal zusammengeholet
 werden Transition und Klärung sollen
 durch die Stadtgemeinde des Ludwigstr.

für Ungaben formen davon überzogen, das die
 dem Klüftungsbau über dem baiden Gammie.
 dem zugestülften Abwässer fast frei von Rink.
 Stoffen sind und eine gewisse Anzahl von
 nimmig über Graben bewahren, während das
 Wasser daffelben durch ungewöhnliche Züßle
 über Klüftungsbau hinweggeführt sind. Ein Jahr
 von Klüftungsbau gab es sich das in dem 6^{ten}
 März 1839 damit veranlassen und erklärt,
 das von dem Klüftungsbau in dem von
 ungewöhnlichen Richtung Abwasser zu dem
 es soll jedoch eine festgesetzte feste Kontrolle
 darüber überwacht werden, das die in dem
 baiden Klüftungsbau bewahrenen Klüftungsbau zu
 Aufklärung eine gewisse Anzahl von
 nimmig über Graben hinweggeführt werden.

Bromberg

(Stadt Bromberg Polizeisatzung 14.)

Während Stadtgerichts sind die Konzepte
 Haupt, die Polizeisatzung zweifeln Konzepte
 Haupt und Löwenhaupt sind die Löwenhaupt
 kontrolliert. Das im Jahr dieses Haupt wegen
 letzte Kontroll ist im Jahr 1836 auf Anweisung
 der Polizeidirektion angeordnet worden
 und sollte statuenmäßig mit der Entwässerung
 der Kanal in Bromberg mit verbundenen Abteil.
 Löss. Kaputtarbeiten dienen. Auf Antrag der
 Magistrat haben jedoch die Herren Magistrat
 der öffentlichen Arbeiten, die Lössarbeiten
 der öffentlichen Angelegenheiten sind der
 Stadt sind am 14. April 1836 eine Zusammen-
 kunft dazu verfaßt, daß der Herr Kommandant
 die Angelegenheiten der öffentlichen Angelegenheiten
 sind. Es ist die jedoch mit dem Herrn
 die Angelegenheiten verfaßt, daß

- 1, jede Veränderung von Abteilgebühren mit
 dem Kommando einverstanden,
- 2, die Gebühren nach dem festgesetzten Satz zu zahlen,
- 3, Lössarbeiten sind öffentlich-gemeinlich Abteil
 von einer Einsicht in dem Kommando öffentlich
 genehmigt,

Es wird nicht korralisiertes Blutthailen sein.
Es sind die Gairb- und die Blisffschafftschöpfen in die
Blasfussimere gegossen sind gular gut die
die in die Laufe.

Cassel.

1. Stadt Cassel Polizeibureau 10 1

Die Entwässerungsverhältnisse der Stadt sind am 11. Juli 1887 von Commissionen der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen u. d. Königl. Regierung und des Herrn Ministerpräsidenten unterzogen worden. Nach dem Verlaufe dieser am 7. September 1887 veröffentlichten Berichte werden demnach dem Herrn Stadtverordnetenrat, welche im Jahr 1879 an demselben Orte ein Projekt einer sanitätlichen Canalisation der Stadt vorgelegt sind, der vorläufige Entwurf genehmigt und die Ausführung zum Theil vollendet, der Bau des mittleren Abzugs noch wenig vorgefertigt. Die Entwässerung derjenigen Stadtgebiete, für welche der mittlere Hauptkanal bestimmt ist, erfolgt theils durch unterirdische Leitungen theils durch den natürlichen Hauptkanal in die Fulda. Von dem festgestellten Hauptkanal abzweigend der vorläufige in der Mischlangroben, einer Abzweigung der Fulda, der theils in die Fulda. Die Kanäle führen nicht nur die Abwasser, sondern die geneigten Abflüsse und Geruchsabwehr, sowie auch die flüssigen Exkremente ab. Zur Verbesserung der sanitären Verhältnisse, mit Uebernahme der alten Graben, Brunnen und Regenwasser Mühle, sowie in dem älteren Stadttheile noch etwa 600 gab - Kanäle mit etwa 470 f. y. Wasser, d. h. solche, welche systematisch Wasser aufnehmen. Die letzteren gelangten aus dem Mischlangroben durch galogaulische Fortschreibung mit dem Wasser, und Geruch.

Wass.

wasserwirtschaftswässern oder durch Mangelwasser in die Donau.
 Für Ubrigen gesylos die Lapsitigung der Fökalien durch
 Abfuhr, zu realisieren die Stadt auf Wunsch privatisieren
 Organen zur Wartung stellen. Ein absolutes Verbot,
 neue Hausanschlüsse an die Donau anzuschließen, be-
 stehen nicht.

Die Wasserversorgung der Stadt erfolgt durch zwei
 verschiedene Leitungen: die Hauptleitung, die
 zur Leitung und weiter, nicht immer überbrückt, zum
 Teil auf der Grundwasserbrunnen. Überdiesige Le-
 itungszweige für eine überbrückte Wasserversorgung
 waren unglaublich gefunden und hatte die Stadt zur
 Barmessung der selben 1000 000 M übergeben. Ein
 obligatorischer Anschluss der Wasserversorgung ist
 der Donau bestanden - etwa 2400 - Gebäude
 an eine Wasserleitung waren zuvor nicht überbrückt
 ungenutzt, jedoch als schädlich bestanden anzusehen,
 da alle Hausbesitzer nach dem verlassenen historischer Le-
 itungen für die Wasserleitungsanschluss müssen be-
 zahlen müssen.

Auf Grund dieser Befunde geben die Kommissionen
 ihre Gutachten dahin ab:

" Die Abwässer der auf dem linken Ufer gelegenen
 Stadtgebiete müssen mit Rücksicht auf die in die Do-
 nau gelangenden Fökalien und gesundheitlichen Ab-
 wasser einer Reinigung und Klärung unterzogen
 werden, bevor sie in die Fökalien abgelassen werden.
 Für die unterhalb der benannten Stadtteile auf dem

(lin.)

Lindeu Alfen kurzgestallten Reinigungswasser in Wasser,
 Tüch mit dem Loth zu verweichten Pannalkanal ist ein
 Projekt als bald anzustellen. Da der Fluß ein unüberfließi-
 ges, zum Theil salziges Luth und ein beträchtliches Gefälle
 hat, sind Salzigungen der bis Münden nur geringen
 Zahl von Osmoforen der Fülde, mit Osmoforen der Lu-
 sitzen der unmittelbaren unterhalb der Stadt balayenen
 Leisen sind die bisfarigen Zulaitungen der städti-
 schen Abwässer nicht wahrgenommen sind, so kann die
 Reinigung und Säuerung auf das Zurückfallen der feinsten
 manien ungelösten Dinstoffe beschränkt bleiben; Hoff-
 ungslos für die Abwasserabfuhrung der Stadt bei
 Hochflüssen der Fülde sind zu erwarten.

Es wird jedoch vorzubehalten sein, daß die Reinigungs-
 anlage die Möglichkeit einer Erweiterung in quanti-
 tativer und qualitativer Hinsicht zuläßt und daß,
 falls sich Unzulänglichkeiten aus der nicht vollkommenen
 Reinigung der Abwässer ergeben sollten, die weiteren er-
 forderlichen Vorvollkommnungen als bald eingeleitet
 werden. Hier sind etwaige im Falle der Veredelung
 der Fülde notwendige vorzunehmenden Änderungen der Rei-
 nigungsanlage auf Kosten der Stadt zu berechnen.

Nach Vollendung des mittleren Hauptkanals und des
 Pannalkanals sind alle noch bestehenden Nebenkanä-
 len der Abwasserkanäle in die Fülde zu veröffnen.

Die Abfuhrung von Fäkalien in die Müntel ist ganz-
 lich zu untersuchen. Die Abwässergräben sind wasser-
 dicht kurzgestallt und die Abwässer ohne Gefahr für die

Juni

junigen der Tommen Holznieß zu verwalten.

Die Oberwäffer des auf dem rechten Ufer der Fulda
belagerten Hochgebirges - der Untermündung - be-
zogen die Reinigungsbauwerke nicht zugestanden zu wer-
den, wenn auf die Fährleitung der Fährlinie in die son-
stigen Kanäle verzichtet wird und eine gesonderte Rei-
nigung der gemeinsamen Oberwäffer auf dem linken
der Gänseflüsse selbst erfolgt.

Die Durch den Regierungepräsidenten aufgetragenem
Höchsten städtischen Bauwesen haben demnach in einer
Versammlung vom 26. Juni 1888 gegeben,

- 1) von der Fortführung eines Reinigungsbauwerks für die
Hochflut links der Fulda vorläufig Abstand zu nehmen
und 2) die Fährleitung von Fährlinie in die Kanäle der
Untermündung ohne die Auflösung der Reinigung
des Kanalsalters zu gestatten.

In letzterem Beschlusse wurde angegeben, daß von
den 295 Häusern der Untermündung 112 Häuser mit
3000 Linsen an die beständigen alten Kanäle ange-
schlossen sind, und 15 Häuser mit 295 Linsen direkt
in die Fulda unterwässern. Die Linsenanzahl der
Untermündung betrage aber etwa 6000 in 290 Häusern,
so daß die Hälfte der Linsen dieses Hochflutgebietes
Fährlinie auf anderem Wege beseitigen.

Dieutwegen sind durch Ministerialerlaß vom
21. November 1888 abgelehnt worden.

Der Regierungepräsident hat sodann unter dem
5. Februar 1890 das Gesamtprojekt der Canalisation

für

für den links der Fülde gelegenen Nachlauf zur Nor-
 luga gebraucht. Darnach ist das Kanalsystem in der
 Gängestraße bis zu dem Punkte zur Kreisführung gelangt,
 von welchem der Gangesammalkanal unter dem Ofen-
 stütz fundirungsgefaßt wird. Zur Vollendung des
 Systems fehlt nur noch eine kurze Strecke des mittleren
 Gangeskanals und die Kanalisation einiger nach norden
 gelegener Straßen. Der Gangesammalkanal soll durch
 die Springbrunnen, Lössen und die Magazinstraße,
 die Gartenstraße und den Franzgraben bis zur Fülde
 gefaßt werden. Die Kanalanlage soll an dem Gange-
 sammalkanal mittelst eines in der Gartenstraße sich
 abgrenzenden Kanals angeschlossen und wegen der
 ungesunden Mafelhan nicht sofort ausführbar gemacht
 werden.

Zu dem Voran auf den Regierungsrathpräsidenten gerichteten
 Erlaß vom 2. Juni 1890 sind gegen das Projekt für die "Löwen-"
 stadt verantwortliche Sachverständige nicht erhoben worden. Dagegen
 wurde das Projekt für den Gangesammalkanal beanstanden,
 weil einzelne Teile desselben noch dem Plan im Ueberschaun-
 münchensgebirge angelegt werden sollen.

Besonders der Naturwissenschaftler ist in dem Erlaß bemerkt
 worden, daß es bei dem für den Kanalbau zu bewilligenden
 ungenügendem, und daß auf im Falle einer sofortigen Ausführung, mit Rücksicht
 auf die ungenügende Fundierung der Naturwissenschaft von der
 bisherigen Fortführung einer besonderen Reinigung der mit Fäulen-
 lichen verunreinigten Abwässer nicht Abstand genommen werden könne.

Der Vorschlag eines anderen Projektes für die "Löwen-"
 stadt und den Gangesammalkanal wird mitgeteilt.

Charlottenburg.

(Stadt Charlottenburg Polizeiverfassung 31.)

Im März 1889 ist ein Projekt für eine Versammlungsorganisation der Stadt und Reinigung der Alleen mittelst Luvispülung kommissarisch genehmigt worden. Das Projekt umfasst ein Radialsystem, das im Norden von der Fern-, im Westen von der Ringbahn und im Osten und Süden von der Jannertingergrenze und der Jannertingerallee begrenzt wird. In das System sind nicht einbezogen:

- a) das nördliche westliche Grenzgebiet der Jannertingerallee,
- b) das östliche der Ringbahn abgegrenzte westliche Grenzgebiet und
- c) der 18. Stadtbezirk, welcher von der Berliner Lokalorganisation angegeschlossen ist.

Das westliche der Ringbahn begrenzte, etwa 450 ha große Gebiet ist noch sehr wenig bebaut und besteht aus Grünflächen eines Theils der Jannertingerallee. Es ist auf dem Projekt aufgeführt, noch keine genehmigte Entschärfung, wird jedoch später ein besonderes Radialsystem bilden müssen.

Ein besonderes (zweites) Radialsystem wird auf 1. H. das am westlichen Ufer der Fern begrenzte, etwa 600 ha große Grenzgebiet bilden. Wegen des Aufstieges des zentralen der östlichen Jannertingergrenze und dem Jannertingerallee Verbindungskanal begrenzten Grenzgebietes von der Berliner Lokalorganisation gesondert zu bezeichnen.

lin.

lingen.

Zur Befestigung der durch den schwarzen Graben für
 vorgewiesenen Uebalstunde hat die Stadt mit der Gemeinde
 von Schöneberg, Rudolf Wilmerodt und Friedenau
 einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem sie verpflichtet
 ist, die Mauer dieses Grabens, an der Malla, wo er die
 Wilmerodtsche Straße kreuzt, in die projektierten Längs-
 auszumauern und nach der in der Zeichnung. Eisenbahnstation
 belagerten Fingstation zu leiten, um sie von dort gemein-
 sam mit der Oberstadt der Stadt Charlottenburg nach
 dem Rinsfeldtoren zu führen. Von der vorgewiesenen
 Malla aus soll der Graben definitiv befestigt werden.
 Die genannten Gemeinden haft nach dem Vertrag
 das Recht zu, für den Fall der Ausführung der besond-
 eren Forderungen, ihrer sämtlichen Oberstädter den schwar-
 zen Graben zuzuführen. Der Vertrag tritt, wenn
 nicht eine Karlsruherung erfolgt, am 1. April 1905
 in Kraft. Bis zum 1. April 1903 müssen die
 Gemeinden ein vollständiges Projekt für die Forderun-
 gen ihrer nach dem schwarzen Graben unterworfenen
 Gebietsstücke dem Magistrat zur Genehmigung
 vorlegen und die zehnjährigen Befristungen zur Geneh-
 migung einreichen.

Zur Verlegung der für die Konzeption der
 Stadt Charlottenburg bestimmten Druckverteilung
 von der Fingstation nach dem Rinsfeldtoren und dem
 Feldmarken Carolinenhöhe und Gator und zur
 Einrichtung der letzteren ist der Stadtgemeinde unter

(Am

am 20. Dezember 1889 bzw. 24. März 1890 in Hinblick
polizeiliche Anordnungen betreffend voran.

Die Gemarkung der in der genannten Gemarkung
von der Nord- und Ostseite der Gemarkung betragt
etwa 362 ha, von welcher jedoch nur etwa 36 ha
zu Rindfleischmehl verarbeitet werden sollen. Die
Entsorgung der Rindfleischmehl erfolgt nach dem
großen Gatorner Entsorgungsgesetz, welches
in der Regel mindet.

Durch Erlass der Herren Minister der öffentlichen
Arbeiten, der Landwirtschaft etc., der geistlichen etc.
Angelegenheiten und des Innern vom 4. Oktober
1890 ist der Regierungsrath beauftragt worden, die
Polizeiverordnungen in der Provinz anzuordnen, bis zur vollständigen Durch-
führung der in der Aufweisung begriffenen Anordnungen:

- 1.) in denjenigen Straßen und Straßendörfern, welche
mit geschlossenen Entsorgungskanälen versehen
sind, die bestehenden z. Th. noch unvollständigen Ein-
richtungen zur Befreiung der Abfallstoffe,
insbesondere der Massenklosetts bis zum Zeitpunkt
der Substitutions der allgemeinen Ent-
sorgung zu thun,
- 2.) in den gleichen Straßen und Straßendörfern
insofern die Einrichtungen bei Neubauten schon
jetzt zu treffen,
- 3.) in denjenigen Straßen und Straßendörfern, in
welchen die planmäßige Entsorgung ein-
weise zur Durchfuhrung gebracht werden soll,

Die

Die vorfindenen unvorschriftsmäßigen Anlagen noch
 auf die Dauer eines Jahres zu dulden, - nach einer
 Polizeiverordnung vom 31. Juli 1884 dürfen weiter
 Klauerkloster und Abtrittgruben angelegt werden,
 die Fäkalien sind vielmehr in Tonnen zu sammeln,
 4) in den gleichen Straßen und Kreuzstraßen (3)
 stehende Klauerkloster seien jetzt zu gestatten, falls
 der Magistrat die bestimmte Zusicherung erteilt,
 daß die planmäßige Entwässerung binnen Jahres-
 frist zur Ausführung gebracht werden wird.

Die regelmäßige Entwässerung der in den Abtritts-
 Anlagen angesammelten Klauerklosterstoffe ist von der
 Stadt durch Vertrag vom 6. Dezember 1883 übernom-
 men worden.

Die Klauerklosterreinigung der Stadt wird durch die
 aus dem Plamen gessenen städtischen Klauerkloster-
 Re beauftragt.

Coblenz.

(Stadt Coblenz Polizeiverordnung 23)

Zur Verbesserung der Stadt, sowie sie nicht
 oberirdisch durch die Wasserrinnen besteht, sind
 nun zwei Gießkanäle, von denen der eine schon
 gebaut ist und am Ende der in der Rhein mündet,
 werden der andere in der Göggenstraße beginnt
 und durch die Füllstraße und Dornstraße
 bis zur Mosel führt. Letzterer ist erst vor
 einigen Jahren angelegt und erstreckt sich über
 den Teil der Stadt. Außer den beiden Gießkanälen
 gibt es noch einen Kanal kleinerer Wasser- und
 Abwasserkanäle (überdeckte Rinnen) von der
 Dornstraße nach der Mosel. Der Zustand der
 Kanäle ist sehr schlecht. Der Kanal der
 Dornstraße ist nicht verputzt. Nur die
 Kanalarbeitung angelegter Kanäle führt
 die Oberwasser des Wasserwerks bei
 dem Rhein durch die Dornstraße zum
 Rhein zu. Zur Verbesserung der Füllstraße
 sind zwei Gießkanäle angelegt.
 Die Reinigung der Kanäle soll nach einem
 Vertrag vom 25. Oktober 1890 jetzt
 allgemein auf dem Wege der Verdingung
 erfolgen.

(Kauf)

Kaufmann im Jahre 1887 eine in ganzen Nord. im
 gesamten Wasserverteilung, angelegt war, sind die städti-
 schen Laufwerke der Tragen immer ganz allgemein Abführung
 der nachherigen Wasser riefen gutachten und haben
 zunächst durch den Ingenieur André zu Grefeld
 ein Projekt für eine systematische Entwässerung der
 Nord. überarbeiten lassen. Dasselbe sieht 3 Kanali-
 sationssysteme vor, ein oberes für die festgelegten
 Nord. und zwei unteres für die im Einfluss des Hoch-
 wassers interessierten Nord. Die 3 Haupt-
 Kanäle dieser Systeme sollen sich auf dem Lustplatz
 vereinigen und ihren Verlauf in die Mosel etwa
 300 m oberhalb ihrer Mündung in den Rhein abgeben.
 Eine Reinigungsbauwerk für die Abwasser ist in dem
 Entwurf nicht vorgesehen, eine solche würde sich auf
 auf dem rechten Moselufer nicht wohl feststellen lassen.
 Der Hauptabwasserkanal müsste vielmehr unter dem
 Mosel hindurch zu führen für die Reinigungsbauwerk
 geeigneten Stelle auf dem linken Ufer gefasst war.
 Das, wobei insbesondere auch auf die einflussreich
 notwendig war durch die Erweiterung der dort bestehenden
 Gaswerkanlagen und deren net. Verbindung mit dem
 Rhein Rüstzeit zu versuchen sein würde.

Durch Erlass der Herren Minister der öffentlichen
 Arbeiten, der geistlichen gg. Angelegenheiten, für
 Landwirtschaft gg. und des Innern vom 10. Juni
 1890 ist dem Regierungspräsidenten zu Coblenz
 eröffnet worden, dass sich gegen das Projekt im Allg.

man Nicht zu erinnern fürda, die Reinigung der
 Landwässer sei jedoch unvollständig und zwar auch
 dann, wenn die Fäulstoffwässer von den Landwässern
 ferngehalten werden sollten. Die beste Reinigung
 der Wäasser in der That ist die in geringe Gut-
 weitung der in Betracht zu ziehenden Gewässer, die
 selbst am Ende der Reise Nicht. Im Falle der Reini-
 gung der genannten Landwässer würden jedoch
 auch die Fäulstoffe in den Wässern gelöst werden
 können. Wenn die Reinigung mittelst der Löss-
 beimpfungsmethode in Formgebung gereinigter
 Thone mit Erfolg kommen, so würde auch die Reini-
 gung auf chemischem Wege mit nachfolgenden Parti-
 mantation der Kinderschlüge auf einem der besten
 der Thone als überaus vorteilhaft zu betrachten.
 Ob eine weitere Reinigung nicht die obligatorische
 Fäulstoffreinigung der Fäulstoffe gefordert werden. Ob die
 dem bei der Fäulstoff noch durch eine ungeschickte Reini-
 gung der Abfäulungsmethode der Fäulstoffe
 Landwässer und der Fäulstoffwässer, sowie durch eine
 Stellung der Fäulstoffwässer, der Fäulstoffwässer
 zur Absperrung der Landwässer und der Fäulstoffwässer
 zur Fäulstoffreinigung der Fäulstoffe bei Hofwässern zu
 vollständigen, nicht sei nicht möglich, ob die zur Fäulung
 der Landwässer erforderlichen Vorrichtungen noch
 seien.

Der Oberbürgermeister von Coblenz hat demnach
 in einem von dem Regierungspresidenten mitgetheilten

16. November 1890. Morgens gab es einen Sturm, von dem
 die Umgebung einer großen Menge der Kanäle
 Obstand zu nehmen, da die Herstellung der Kanäle
 der Stadt unangenehm ist. Die Kanäle sind
 sehr schlecht, die Stadt auf die Herstellung von Kanälen
 in der Stadt zu verzichten. Von dem Regierungsrath
 und dem Oberbürgermeister ist die Herstellung der
 Kanäle beauftragt worden, von dem letzten
 jedoch nur unter der Bedingung, daß sämtliche
 Kanäle nicht beim Zusammenfluß von Mosel und
 Rhein am sogenannten alten Rhein in den Rhein
 geleitet werden. Auf dem betreffenden Lande
 ist ein zu Rinselgarten geeigneter Terrain in der
 Nähe von Coblenz nicht vorhanden.

Die Herren Minister haben nunmehr beschlossen,
 zunächst noch die in der Stadt vorhandenen Kanäle
 einer commissionarischen örtlichen Prüfung unterziehen
 zu lassen, welche voraussichtlich im Frühjahr 1891 statt-
 finden wird.

Cöln.

mit dem Vorortem Ehrenfeld und Nippes.

(Stadt Cöln Polizeiverfassung 32

„ Ehrenfeld Polizeiverfassung 2.)

Einige Teile der Stadt sind schon seit Jahren mit einem Kanalisationssystem versehen, durch welches die städtischen Abwässer, hauptsächlich der Fäkalien, durch den Rhein, durch den offenen Abflussschnebel der „Küpinge“ worden zugeführt werden. Die Reinigung der Stadt wird erfolgt durch die städtische Wasserleitung. Der Anschluss der Hausgründstücke an die Kanäle und die Wasserleitung ist obligatorisch.

Im Jahre 1887 haben die städtischen Behörden beschlossen, die Kanalisation auf alle Straßen der Altstadt und Neuzeit auszuweiten und den Kanal der Kanäle, in welche künstlich auf die Fäkalien eingeleitet werden sollen, nur einen Ausfluss in den Rhein zu lassen. Mit dem Ausbau der Kanalisation ist die Stadtkanalisation vorgegangen. Auf der für ein Projekt für die Kläranlage vorgelagert, welches am 9. Juni 1890 die Genehmigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen und Angelegenheiten und des Innern erhalten hat. Nach dem Projekt soll die Kläranlage in der Höhe des Rheins nördlich von Cöln, und zwar 600 m südlich von dem Orte Niehl, nach dem Rothe-Röckner'schen

Rigmann

Dyßmann ausgelegt worden und für die Alt- und Neu-
 stadt Cöln, sowie für die Vororte Ehrenfeld und Nippes
 dienen. Die für die beiden Vororte projektierten Da-
 mäle sollen dem Hauptsummenkanal der Hauptstadt
 angegeschlossen werden. Wegen der Einmündung
 des Hauptsummenkanals für die verschiedenen Canal-
 wässer und der Regenablässe in den Rhein sind von
 dem hiesigen Ministerium mehrere Vorprojekte entwer-
 fen worden; diese über den Reinigungsgroß-
 kanal bei der Klärung erzielt werden muß.
 Die Aufreinerung der bei der Reinigung sich erge-
 benden Schlammstoffe will man durch Abelspünde
 vornehmen, welche die Schlammstoffe absondert
 werden. Der Schlamm soll als Düngemittel an
 Landwirthe abgegeben, und der übrig bleibende
 Theil soll in der Umgebung der Kläranlage
 abzugeben, der Rest gegenwärtigen Grundstücke ein-
 gegraben werden.

Wegen des Aufschlusses der hiesigen Grund-
 stücke an die Rheinbahn ist unter dem 13. September
 1889 ein neues Ortsstatut erlassen worden.

Kaufmann Lavigne als Regierungsrath
 vom 16. Februar 1891 hat ein Recht bereits 20 ha Land
 erworben für die Kläranlage erworben und hat
 wegen der weiten entfernten Lage mit den be-
 nachbarten Landwirthen in Unterhandlung. Seine Pläne
 von etwa 200 m ist in der Hauptstadt innerhalb der
 Umwallung am Fischmarkt zu sehen und ist ein

(L. Lavigne)

Lösser und Ringlertroupe zu anzuordnen. Heilig
 des Grenzbaumkranzels ist fertiggestellt. Zum Zweck
 der Weiterführung des Kanals von dem neuen
 Festungswall bis oberhalb des Kiehl zum Rhein sind
 ein Abflusslinien festgesetzt worden und werden
 die erforderlichen Anlagen im Wege der Gutver-
 mung erworben werden.

Um nach Fertigstellung des Grenzbaumkranzels
 möglichst bald mit der Herstellung der Canalisation
 für die Vororte Nippes und Ehrenfeld beginnen zu
 können, soll der für diese Gebiete notwendige Ra-
 gauerbach noch im Jahre 1891 angefügt werden.

Die Detailpläne für die Überbauung befinden
 sich in der Bearbeitung.

Cöslin.

(Stadt Cöslin Polizeiverordnung N. 1)

Der Regierungspräsident zu Cöslin hat unter dem
 23. Dezember 1889 ein Projekt vorgelegt, welches zwei
 wesentliche Theile einer in Aussicht genommenen allgem.
 Kanalisation der Stadt betrifft und unter sich die Gut-
 wässerung der Langstraße, unter sich die in der
 „Wilhelm“ Vorstadt, der Rogowin Ollen und eines Theils
 der Danziger Straßen umfaßt. Nach dem Projekt
 sollen die Hauswässer mit Abfließ der Fäkalien in
 ein Kanälchen geleitet und letztere mit Vorsetzen zur Ab-
 leitung von Dreckstoffen versehen werden. Der Zweck
 der Kanäle soll eine saubere zinsfreie Reinigung in
 der Müllabfuhr bedingen. Eine Anlage der Herren Mi-
 nister der öffentlichen Arbeiten, für Landwirtschaft gg.,
 der geistlichen gg. Angelegenheiten und des Innern
 vom 23. März 1890 ist der Regierungspräsident aufge-
 fordert worden, sich zunächst noch über die Mängel der
 durch ein ungeleitetes Kanälchen abzuleitenden Abwässer
 und über die Verhältnisse des Müllabfuhrs bei und unter-
 halb der Stadt und des in der Lage befindlichen
 Gemeindefriedhofes zu erkundigen. Dieser Erkundigung
 ist der Regierungspräsident trotz mehrerfolgender Ein-
 ungen bisher nicht nachgegangen.

Colberg

(Stadt Colberg, Polizei, Januar 1887)

Die Stadt Colberg ist im Laufe des Jahres 1883-1887 nach einem von
dem Regierungs-Präsidenten zu Coblenz, sowie hauptsächlich nach einem
am 8. April 1883 von dem General-Minister des öffentlichen Abens,
dem, des geistlichen y. Angelegenheiten und des Innern genehmigt,
dem Projekte konstruiert worden. Das Projekt des Kanals, welche mit,
selbst des präpariert, und des fertige gepulverten Klappschütze gefüllt
werden, gelangt ohne zuvorige Reinigung in das Abwasser des y.
mannten Stumpf. Die Grundstücke des y., sowie die Wasserkanäle
sind mit Kesselfängern versehen, auf ist kein von der Abwasserung
des Kanals sind 1 m tiefer Gräben, Kesselfängern angelegt. Ab,
fließen von Hällen, Kesseln und Dampfgewerken, ungesiebt und ohne
Zwischenräume, sowie die, jenseitige und jenseitige gewerbliche Abfälle
nach dem Ostparat am 17. April 1883 dem Kanale nicht zugeführt
werden. Ein Versuch zum Aufsteigen des Grundwassers in den Kanale
dieses nicht. Entsprechend ist ein einseitiges Abfließen des y.
Einführung gelangt; die Stadt hat jedoch mit der allgemeinen Ein-
führung des Kanals begonnen. Zu Zeit werden die Kanäle
noch zum größten Teil in Gräben gesammelt. Die Anlage von y.,
abwitten ist durch eine im Jahre 1887 erlassene Polizeiverordnung
betont.

Danzig

(Stadt Danzig Patriz. Kurfürst)

Die Stadt ist seit Jahren mit einem Kanaklutz versehen, der wohl,
jed. pünktliche pädagog. Abnehmer, einflussreich von Laskarion, nach
den pädagog. Prinzipien der univ. Weisheit abgefasst worden.

Dortmund

(Stadt Dortmund, Polizei-Direktion)

Die Stadt besitzt zur Zeit noch kein systematisch angelegtes Kanal-,
 netz zur Abführung ihrer Abwässer. Es sind vielmehr nur einige
 Kanäle vorhanden, welche einen Teil eines der ganzen Stadtgebietes um-
 fassenden Kanalisationsprojektes bilden. Nach letzterem soll die Stadt
 in zwei Gebiete, das obere und das untere System getheilt werden. Für
 jedes dieser Systeme ist ein Hauptkanal vorgesehn. Die Re-
 inigung der beiden Kanäle soll in der Hauptstraße stattfinden, von
 wo ein einziger Kanal nach der zur Reinigung der Kanalsäpfe
 bestimmten Kläranlage führt. Der Kanal des oberen Systems, welcher
 den öffentlichen und industriellen Abfall zu unterbringen soll, sollte im
 Jahre 1890 zur Ausführung gelangen. Die Abwässer des industriellen
 Theiles würden durch einen Verbindungskanal zum Kanale
 des unteren Systems zugeführt. Das letztere ist nur in seinem Haupt-
 zuge angelegt; viele Straßen sind noch nicht kanalisiert. Ein
 Seitenabfluss aus dem unteren Theile führt durch einen kleinen Kanal
 nach dem nächsten Wasserlauf. Der Abfluss der Gassen in die
 Kanäle ist nicht obligatorisch, und waren daher im Jahre 1889 nur
 nur etwa 4500 Gassen der Stadt und 260 angezapft. Trotzdem
 sollen durch die Kläranlage die Abwässer von etwa 75000 Einwohnern
 in den Hauptkanal und durch diesen zur Kläranlage gelangen.
 Die Abwässer der Leinwandmanufaktur sind zum Theile der Reinigung
 statt zugeführt mit Aufwandsleistungen von Rofs & Comp. in
 Köln der Stadt, welche eigene Kläranlagen besitzt und der
 Wasser nach dem in der Nähe von Dorstfeld in der Gasse
 mindestens vorgenannten neuen Graben abläßt. Einige Städte-
 biete, deren gesamte Einwohnerzahl sich auf 10000 belaufen bezif-

feren

fern soll und in dem die Güter weit gestreut liegen, unterworfen
 nach der Kupfer durch Vermittlung des Oberbaur, der Larkbark und
 des Kübelbark, ohne daß die Schmelzwerke die Kläranlage passieren.
 Die genannten Werke haben die Funktionen gewöhnlicher Leuchtwerke,
 diese Leuchtwerke sind aber nicht wie gewöhnlich der immanen Kraft nach
 nicht besser als solche besetzt. Die Klärwerke bzw. Kanäle sind nach
 einer Polizeiverordnung vom 15. Februar 1883 zur Ausführung des
 Güter, Wasserwerks, und Regenerationswerkes unter Vorbehalt der
 des Leuchtwerkes - der Fabrik, und gewöhnlichen Abwässerung be-
 stimmt. Die Ableitung von Fäkalien ist durch die Wasserpolizei-
 ordnung vom 16. September 1871 unterstellt.

Die Leitung des Kanals erfolgt durch die städtische Wasserleitung, weil
 es seit etwa 18 Jahren für die Stadt und zugleich für den größten Teil
 des Landkreises Dortmund besetzt und aus Silberbrunnen in der Nähe
 der Ruhr bei Schwerte gespeist wird. Die Leitung verläuft nach Süden
 (West) und Gebirgsabwärts.

Die Fäkalien werden allgemein in Gruben gesammelt, welche auch
 bei bestimmten Vorarbeiten ausgegraben müssen. Die Gruben werden nach
 unter der Voraussetzung der Abwässerung nach geschlossenen Wasserläufen
 der Gruben gespaltet und sollen nach in sehr geringen Zahl besetzt sein.

Die zur Reinigung der städtischen Abwässerung nach einem Projekte des
 Stadtbauratss Karas verfertigte Kupferteil besteht aus zwei in den Jahren 1882
 bis 1883 erbauten Klärwerken und 6 Klären, die in zwei Gruppen von je zwei in
 den Jahren 1888 und 2 in den Jahren 1890 angelegt sind. Als Leuchtwerke werden
 Kupferteil und phosphorsäure ^{oder essigsaure} Gornsteinen jeweils auf 1 l. Schmelzwasser
 je 0,25 - 0,3 gr. Kalk, 0,05 gr. Gornstein. In letzter Zeit ist jedoch der
 Zusatz von Kalk auf 0,15 gr. für 1 l. Schmelzwasser herabgesetzt worden,
 der bei der Reinigung zurückbleibende Schlamm wird auf Abwa-
 serungsläutern bis zur Flüssigkeit gebracht und dann an die

Land,

Landwirthschaft. Im Jahre 1888 sind etwa 4000 cbm. zu einem
Kaufmittelpreis von etwa 15 R. pro cbm. verkauft worden:

Die in der Kupfallegerung des Abwassers fließende Kieselsäure
zu, welche sich einige Hundert Meter unterhalb der Kupfallegerung
ablagert, vereinigt sich mit letzterem nach kürzerem Laufe in die Kupfallegerung
ein. Das Wasser der Abwasser, welches durch die Kieselsäure
aus der Nacht vereinigt wird und von seiner Vereinigung mit dem
Kieselsäure auf der Lückeburke aufsteigt, ist schon etwa 300 m
unterhalb der Kupfallegerung trüb und flockig. Die gleiche Erscheinung
zeigt das Wasser der Kupfallegerung am Fluß der Abwasser. Vor der Ein-
mündung der letzteren nimmt die Kupfallegerung oberhalb der neuen
Grube auf, der neuen Teil der dortigen Abwasser in ungenügender
den Umständen, sowie die Abwasser der Zugs Tremonia und der von
Bohm'schen Grube mit sich führt. Am tiefen Punkt ist das Wasser
das Kupfallegerung schon. Auf der Höhe von der Einmündung der Ab-
wasser bis Mengede nimmt die Kupfallegerung auf der Gansberg, der
Gartenberg und der Kattberg auf, welche zwar nicht sehr verein-
igtes Wasser (von der Zugs Gans, Waffenberg, Gartenberg)
führen, aber doch in erheblichem Maße verschmutzt sind. Der Zustand
der Kupfallegerung bei Mengede, insbesondere an der dortigen Mühle ist sehr
bedauerlich. Das Wasser zeigte bei einem von Kommissar der Gasen
Minister der Fourn. am 28. September 1889 vorgenommenen Leichtig-
keits eine fünfzigprozentige Erhöhung und verbleibt 30 Uebers
nicht einen unterirdischen Grund.

Im Jahre 1889/90 hat die Stadt Dortmund (Abwasser-
gen der Kupfallegerung auf der Höhe von der Einmündung der Abwasser
bis Mengede verschmutzen lassen, die selben haben jedoch einen erheb-
lichen Erfolg nicht gehabt.

Nach einem von dem Regierungspräsidenten zu Arnsberg über
die

Die pathologischen, anatomischen und bakteriologischen Untersuchungen der
 genannten Abwässer unter dem 6. November 1890 erstatteten Bericht
 soll der Inhalt der Kläranstalt für die kommunalen Abwässer man,
 gelast und von der sehr betrüblichen Luft in der Regel mit
 die Gefahr in Zukunft sein. Der Regierungsrath hat der Stadt,
 gemeinde mehrere aufgaben, die Gassen so lange anzubringen
 bis ein sicherer Abfluss hergestellt ist. Ferner fällt es für erforderlich,
 dass auf das Wappen der Stadt Basel bzw. der Landstadt, welche sehr viel
 einfluss, vornehmlich auf die Schweizerische Eidgenossenschaft
 fällt, und das Wappen der Kantonsstadt der Kläranstalt zugesendet
 und mit dem Kläranstalt in der Verwaltung verbunden
 werden. Erwähnen, sowie wegen der mangelhaften Leitung der
 Kläranstalt hat es zunächst auf den Bericht des Oberbürgermeisters
 referiert.

Die Grossen Minister der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen
 Angelegenheiten, für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft
 und der Eisenbahnen mehrere beauftragen, zwei Kommissionen
 ihrer Raths die in der Sache kommunalen Verhältnisse eines
 der verbleibenden Untersuchung unterziehen zu lassen, welche vornehmlich
 im Frühjahr 1891 stattfinden wird.

Duisburg.

(Stadt Duisburg Polizeireferat 6)

Die Stadt besitzt ein sehr ausgedehntes Netz von selbst alten Kanälen und Röhren, welche die Straßen und Gassen des am Rhein, Ruhr, Rur, und Ruhrflüssen. Die Abwässer werden jedoch nicht direkt in gesammelt in den letztgenannten Kanal, sondern ergießen sich auf ungesunden Müll, Dünger auf die in unmittelbarer Nähe der Stadt längs des Ruhrflusses, wegen gelegener Wälder und Wälder.

In dem vorgenannten Landgerichtsdirektorium wurde die in dem vorgenannten Abwässerungsprojekte im Jahre 1886 projektierte Maßnahme, diese zu prüfen und zu genehmigen, dass die Kanäle, deren Einmündung sehr ungesund ist, sich zu einer geeigneten Abwässerung der in der Mülldeponie Straße befindlichen unterirdischen Kanäle auszuführen müßten. Ein bezügliches Projekt wurde dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten, des geistlichen und Angelegenheiten und des Innern unter dem 28. Oktober 1886 unter der Leitung genehmigt, dass an der Einmündung des neuen Kanals möglichst weit hinauf Klärbassin hergestellt und gebaut werden, sowie geordnete Abwässerung von dem Kanale hergeführt werden. Außerdem sollte für die Definition allgemeiner Regelung der Abwässerung der Stadt binnen Jahresfrist ein Projekt zur Vorlage gebracht werden.

Der Mülldeponiestraßenkanal ist demnach durch die Königspforte, ^{Landgerichtstraße} und die Füllsammung bis zum Riegelhof verlängert worden, was er in einem offenen Graben mündet, welches die Kanalsäure auch in der Nähe gelegener Röhrenkanal zuströmt. Letztere Herstellung von Klärbassin an der Einmündung des Kanals ist der Stadt durch Allerhöchste Exzele vom 10. April 1889 zur Kenntnis gebracht worden.

Uru

Um die Fertigstellung des Sakalier von dem Kanal zu sichern, hat die Stadt die Absicht erfaßt mittelst des Patents vom 20. April 1886 über, wannem, zu dessen Ausführung unter dem 9. Juli 1887 eine Polizeiverordnung erlassen worden ist. Nach dem Patente soll die Entfernung des Abwasserkanals mittelst zweier künstlicher Abgräben unter dem Kanal vorgenommen werden. Die Ausführung der Arbeiten ist durch die Polizei gesichert worden. Zweckmäßige Abwässer gelangen nicht auf einen Leinwandkanal sondern durch einen Kanal, für die Zukunft bereits als zur Einleitung von Abwasser durch den Kanal zur Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Düsseldorf.

Unter dem 12. Juni 1888 legte der Regierungspräsident ein von dem Regierungsbauinspektor Krings unter dem 17. Juni 1888 eingereichtes Entwurfsprojekt vor, welches das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme des Außenortes, eines kleinen bereits kanalisiertem Hofes, das am Gaswerk und am Rhein liegen, mit industriellen Wasser bestzigen Wasser des Stadtteils Hochfeld umfaßt. Das Projekt zu dessen Ausführung sind die städtischen Leinwand Kanäle durch einen künstlichen Kanal ersetzt, welcher durch die Abwässer aus dem hier liegenden Kanal in Klärbau oder auf Rieselboden geleitet werden sollen. Ein Entwurf zur Wasserreinigung war jedoch dem Leinwand nicht beige, nicht. Zweck ist die Reinigung eines künstlichen Abwässers, für die Ausführung der geklärten Wasser und der Einleitung des Schlammes. Das Projekt wurde durch unter dem 13. September 1888 dem Regierungspräsidenten zur approbation des Entwurfs mit dem Leinwand zurückgegeben, daß eine Einleitung des geklärten Abwässers in den Rieselkanal nicht geschehen werden kann, daß der selbst nicht mehr unterhalb der Abwässerung des Rieselkanals

in die Rufe sollte werden patifizieren lassen. Auf meine das Gutachten
von Seite vollständig werden, daß die Kanalisation derjenigen Le-
zide der Altstadt, welche sich in den Gassen entspringt, angeflohen
wird.

Ein Ueberblick über das Projekt, dessen Umarbeitung nach einem
Lauten der Regierungspräsidenten vom 5. Juni 1889 bewilligt im Vertrag,
der das J. bewilligt sein sollte, ist nach nicht erfolgt. Der Aufsicht der
Gaulgenießpunkte in Duisburg an der Neapfelstraße mit der städtischen
Umschaltung ist obligatorisch. (Erlaß vom 12. Juni 1888 bezug.
14. Mai 1889.)

Ehrenbreitstein

(Stadt Ehrenbreitstein Polizeiparagraf 1)

Die Stadt grenzt auf der einen Seite an den Rhein, auf der andern Seite wird sie von festem Felsen umgeben, durch welchen letzterem und den Gebirgen kein Regen bleibt. Oberrhein und unterhalb der letzten Gänge des Rhein, fließen sich die Gebiete des benachbarten der Gemeinden unmittelbar an. Die Folge dieses Verhältnisses ist die Stadt so eng gebaut, daß die meisten Gänge keine über eine kleine Höhe besitzen. Ein großer Theil der Stadt wird alljährlich von Ueberfluthungen heimgesucht. Die Aborte befinden sich größtentheils in unmittelbarer Nähe der Wasserröhren in den verschiedenen Gängen der Gänge und haben beinahe ihrer Entfernung beinahe die Entfernung in geringem Grade mittelst Röhren bezw. Kanalleitung (eine Quellwasserleitung ist projektiert) Verbindung nach einem in Höhe der Keller befindlichen Ausgange, die selten geräumt wird. Ein einer größeren Anzahl von Gängen, welche unmittelbar über dem Stadt an der die Stadt durchfließenden Lärche - dem Limberg, dem Urm, dem Wagnberg - liegen, gelangen die Fäkalien in die letzteren, und zwar theils unmittelbar theils durch Zünger bezw. Leitungen. Viele Aborte werden auch nach dem vorgenannten Müstlein abgeleitet, welches ebenso wie die vorgenannten Lärche in dem Rhein mündet. Ein Lärche haben ein starkes Gefälle und für einen reichlichen Abfluss. Die Einleitung von Fäkalien in die Wasserläufe ist durch Polizei Verordnung vom 12. Juni 1885 zwar untersagt, die Einweisung dieser Aborte aber gestattet worden, weil sich in vielen Fällen ein Ersatz für jene Zuleitungen durch andere Einrichtungen nicht schaffen ließ. Eine Vereinigung der Lärche vor ihrer Einmündung in den Rhein zum Zweck der Reinigung ihrer Abflüsse ist wegen

ist wegen der beschränkten räumlichen Verhältnisse nicht möglich.

Nach unserer Prüfung der Vorlage haben die Herren Minister der öffentl. lichen Arbeiten, der geistlichen Angelegenheiten, für Landwirthschaft und der Finanzen in einem am 2ten März 1890 gehaltenen Beschlusse, daß die Anbauverpflichtung so weit als möglich von dem Kanale ferngehalten werden mußten. Ueberhaupt Forderung aufzugeben und zwar einesp. durch Forderung von zweckmäßigen Abtheilungen mit wasserfesten Ueberbauten und Tassen, durch systematisch angelegte Abflüsse Kanäle der Stadt, gemeinde, sowie durch Anlage von zweckmäßigen sanitären Einrichtungen in Bezug der Abwässerung bei Infektionskrankheiten und in Bezug der Infektionsinfektion Anbauverpflichtung - so sollte von der freien unbefangenen Forderung einer Reinigung der Kanäle Abstand genommen werden.

Die päpstlichen Befehle haben demnach von dem Professor Dr. Holdefleisch zu Breslau am 19. Juli 1890 erstattet Gutachten über die Sanierung der Fäkalien und Ehrenbreitstein erstattet und auf Grund desselben ist die Anweisung in einem Beschlusse vom 19. November 1890 dahin ausgesprochen, daß

1. für die Häuser welche jetzt unmittelbar in die Läufe bezw. Kanäle der Anbauverpflichtung ausfließen, diese Sanierung bei Zubehalten aber sorgfältig zu unternehmen und die Anweisung der Gefälle der Wasserläufe und Zubehörungen und die Anstellung der Ueberbauten,
2. daß für alle übrigen Häuser wasserfeste, selbstständig zu unterhaltenen Gärten anzulegen sind, welche im Ueberflusse, unangelegentlich vorzuziehen sind, und daß
3. die Stadt selbst die Sanierung der Gärten in die Hand nehmen und dazu eine entsprechende Anweisung beizubringen muß.

Die

Die Zeit des Ganges, welche unter der beständigsten Kontrolle an
 geschloffen sind, nach im Oberpräsidium in der Provinz, betragt
 93, d. h. ein Drittel der gesamten Gänge, darunter 6 von Ganges.
 Das Kommando ist für die Gänge nach der von dem Kaiser,
 durch die Kaiserliche Hofkanzlei der Kaiserlichen Hofkanzlei nicht
 einzuweisen, weil die Kommando selbst nur im Gange oder in dem
 Zimmer aufgestellt sind wegen der Menge der zu untersuchen
 Plätze für die in einem gegebenen Falle nicht unbedeutend
 einzuweisen sind unter dem Kommando.

Die General-Minister haben nunmehr beschlossen, zunächst nach der
 obersaltenden Konvention der Kommissare ihrer Berichte unter der
 dieser Konvention unterzogen zu lassen, welche vorläufiglich im
 Jahre 1891 stattfinden wird.

Eilenburg

(Reg. Bez. Merseburg)

(Stadt Eilenburg Polizeiprengl 1.)

Der unter, alte Teil der Stadt ist von zwei tiefen Stadtgräben
 eingeschlossen, welche früher einen jetzt als Promenade benutzten
 Wall begrenzt waren. Die Gräben haben bis zur Mitte dieses Jahres,
 zunächst fast in ihrer ganzen Ausdehnung voll Wasser gestanden,
 sind aber seitdem nach Möglichkeit ausgefüllt worden. Nur an der
 einen Seite ist im Laufe der Abzugsgräben verblieben, welche
 sich in die Stadtgräben und der inneren Stadt oberirdisch abfließende
 Regen- und Wirtschaftswasser abzuführen hat und durch die
 Einführung der Kanalisation nach und nach fast vollständig mit einer
 geschlossenen Kasse versehen worden ist. An der Spitze der
 Stadt ist in diesem Jahre der alte Graben offen gelassen
 worden, welche der Regen- und Wirtschaftswasser aufnehmen,
 wenn bei Hochwasser in der Mühle der Einleitungen des Wassers
 in die Stadt durch Einführung der an der Ausmündung des Graben
 band vorzunehmenden Maß angeordnet werden muß. Die Kasse der
 Stadtgräben liegt nämlich so wenig über dem mittleren Wasser,
 stand der Mühle, daß das Wasser bei offenem Kasse und nur
 geringem Anstiegen als Trinkwasser in die Gräben, sowie in
 die Keller und Kellern der unteren Stadtteile tritt.

Die Stadt beabsichtigt nunmehr im Zusammenhang mit der vorgenannten,
 der Entwässerung der unteren Stadt vorzunehmenden Vorarbeiten ab-
 zuführen, diesen Stadtteil zu kanalisieren. Durch Beschluß der Ge-
 meinderäte der genannten Angelegenheiten und der Su-
 mond vom 18. April 1890 ist der Oberbürgermeister zu Magde-
 burg angewiesen worden, den Regierungsvorstand zu Merse-
 burg

beug darauf zurückzuführen zu müssen, dass es das beziiglich, bei
mit ausgearbeitete Projekt nach erfolgter Prüfung zu beschließen,
an Königlichem Ministerium einzubringen haben werden.

Elmshorn.

1. Provinz Pflanzl. Holzstein.
1. Flecken Elmshorn Polizeirevier 2:1

Der Provinzialpräsident zu Schleswig hat am
An dem 31. Juli 1890 ein genehml. Kommissio-
nensprotokoll vorgelegt, nach welchem ab sich im
die Gutvermessung der größten Theile der Stadt
nach der Karte von 1870. Die Vermessung
ist am Ende der städtischen Löhle und Landplatz
geplant. Die Kosten und Fortschritte sollen von
den Kommissaren festgestellt und die Kosten durch
Pflanzung abgedeckt werden.

Der Magistrat der Stadt ist zur Zeit
so niedrig, daß die zunächst geplante Ver-
messung innerhalb der Mauer angelegt werden
kann. Ein weiterer Kommissionsbericht ist an der
Holzstraße projektiert, welcher seine Mauer über-
halb der Hauptstraße der Stadt zum Fluß zuführen
soll.

Wie folgt der Herr Minister der öffentlichen
Arbeiten, der geistlichen gg. Verwaltung, für
Lohnvermittlung gg. und der Finanz von 12.

November 1890 ist der Provinzialpräsident aus-
gelassen worden, sich zunächst nach über die Ver-
messung der Stadt, über die Profile, damit die
ihre Mauer, die Löhle ihre Höhe bei und
innerhalb der Stadt bis zur Vermessung in
die Höhe, sowie über die Löhle der in der Höhe.

Ja

ja der Reichsversammlungen zu befristeten Wahlkreisen und die geplante Verwaltung der Gläubiger- und Fabrikverhältnisse von den Reichsversammlungen zu überlassen.

Emden.

1. Stadt Emden. Polizeireferat 4:1

Die gesammte Entwässerung der Stadt erfolgt seit
dem unmittelbar der Post nach dem neuen offnen Abfluss-
läufe und der städtischen Gräben. Die Entwässerung
des Land- und Kanal- und die Abwasserung der
Eisenbahnstationen in Emden erfordern jedoch eine
Umgestaltung der bestehenden Entwässerungs-
verhältnisse notwendig. Es wurde daher im Jahre 1884
eine systematische Kanalisation der Stadt mit Ob-
leitung der Abwässer in den Vollerst- und Ötze-
graben und mit der Entwässerung derselben unter städti-
scher Leitung im Jahre 1885 begonnen. Zu dem
Kosten ist der Stadt eine Summe von 300000 Mk. mit
Hauptzinsen genehmigt worden. Zur Befestigung der
Fäkalien, welche durch den größten Theil in die
Abflussläufe gelangen, soll nach Entwässerung der
Kanalisation das Communesystem nach dem Wiener
der holländischen Stadt Delft allgemein ange-
fügt werden. Im Jahre 1885 waren schon 1000
Mann im Betriebe.

Emmerich

1. Stadt Emmerich Polizeirufen 2. /

Die in der Stadt bestehenden Einrichtungen zur Sa-
 fteitigung der feindlichen und sonstigen Ueberflüsse sind
 sehr mangelhaft. Einmalen Grundstücke innerhalb
 der Hauptflüsse in Benutzung gesehrt und auf
 diese Weise dem Ueberflusse zugänglich, während die
 Ueberflüsse sich während der Regenzeit in die Hauptflüsse
 hinein über die Dämme ergießen. Einzelne
 Grundstücke außerhalb der Rhein, sind für
 die vorfindenen Hauptflüsse fünf größere Ueberflüs-
 se vorhanden, von welchen vier in den Rhein und
 einer in das alte Hafenbassin mündet.

Die städtischen Behörden beabsichtigen nunmehr
 eine systematische Kanalisation der Stadt zur Ab-
 führung zu bringen und haben ein bezügliches Pro-
 jekt zur Ausführung vorgelegt. Demselben soll der
 größte Theil der unterirdischen, gemauerten und
 feindlich gefestigten Ueberflüsse, darunter auch die
 Ueberflüsse durch die genannten Kanäle mit-
 telt eines Kanalsystems am Hauptflusse dem Rhein
 zugänglich werden. Die Ueberflüsse der Kanäle können
 mittelst der vorhandenen Abflüsse abgeführt werden.
 Die nicht durch Ueberflüsse befeuchteten Stellen sol-
 len von den Kanälen ferngehalten werden.

Beim Ueberflusse des Projektes ist dem Regierung-
 präsidenten zu Düsseldorf von dem Herron Wei-
 nstein der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen pp.
 Herr.

Engelshausen, die Ländereigenschaft gg. und das
Jahre unter dem 11. Oktober 1890 eröffnet wor-
den, daß die Einrichtung der Oberwässer von der im
Einkauf genommenen Halle sehr bedenklich sei,
weil der Raum zwischen Dachstuhl und oberem
die unmittelbare Lage der Zimmer nicht geeignet
das Untergabebau bilden und bei Hochwasser unzulä-
ßig in die Keller der Hofhäuser dringe, deren
Trockenlegung kaum vorzuziehen sei. Obgleich
mehrere die Pfeilerbauveränderung gg. beabsichtigt
sind. Es erscheint daher erforderlich, die Ein-
richtung der Kammern in einer Halle im
Anfall des benachbarten Untergabebaus zu verlegen
und ferner, wenn möglich, mit der Kammer-
bauveränderung der Häuser von der Pfeilerbauverän-
derung die Herstellung der gegenwärtigen Pfeilerbau-
veränderung in der Pfeilerbauveränderung zu verbinden.
Sollten sich die städtischen Behörden hierzu nicht ent-
scheiden können, so müßte eine Veränderung der
Oberwässer von ihrer Einrichtung in der Pfeilerbau-
veränderung müßten.

Obgleich sind noch weitere Überarbeiten über die
ausgeführten Wasserbauarbeiten zur Prüfung der Bau-
werke, sowie über die Menge, Beschaffenheit und
Herkunft der gegenwärtigen Oberwässer, welche durch
die Kammer abgeleitet werden sollen, gefordert und
wird in der städtischen Einkauf eine Kammerbauveränderung
das Projekt in mehreren Punkten (Abführung
von Wasser der Kammer, Plan der Pfeilerbauveränderung gg.) für
notwendig erachtet werden.

67.

Ems.

Die Stadt liegt langgestreckt auf beiden Ufern der Ems
im Thale aufgerichtet, von Ost nach West fließendem
Lofer. Der Hauptteil der Stadt zieht sich auf dem westlichen
Lofer in einer Länge von etwa 2 km. bis zum Fuß-
berg hin, an dessen westlichen Ufer nach Norden zu das
zur Stadt Ems gehörige Bergwerk Lofer sich
erstreckt. Von dem Ufer der Lofer liegen die
Stadtteile bilden die eigentliche Länderschaft. In man-
chen Stellen befinden sich zum größten Teile auf
dem westlichen Ufer. Ems der Stadt fließend nach der
Lofer drei Hauptarme: 1) der Fußberg, welcher auf
das Bergwerk Ems einfließt. 2) der Hofsgraben, welcher
Hauptarm genannt, welcher innerhalb der Stadt zum
Theil übermüdet ist, und 3) der Lössgraben, welcher
gleichfalls Theilweise übermüdet ist und auf der lin-
ken Seite der Lofer in den Fluß mündet.

In den früheren Zeiten mündete fast von jedem Theil
zu Lofer Abfließen der Regen, und Pflanzgräben
die direkt nach der Lofer fließenden Kanäle hergestell,
so daß eine große Anzahl solcher Kanäle ("Gräben-
mäule") in den Fluß mündet. Entsprechend mündeten
eine Reihe von Kanälen in den Hofsgraben und den
Lössgraben. Die Lofer mündet in Folge dessen stark aus-
geweitet. Die vorerwähnten verschiedenen Verhältnisse
die sind nach Gewinnung der Pflanze und der Thier
inzwischen der Stadt nachweislich geworden, weil sich
das Flußwasser immer langsamer fortbewegt. Um
Abfälle zu schaffen, sind von der Stadt Lösskanäle

Inauguralreden, wodurch die Pflanzgewässer von man-
 nigen sorgfältigsten Untersuchungen der Lössen zugänglich
 werden. Die Pflanzgewässer sind die Keimstätten
 der Gipskörner, so wie sie sich oberhalb des Phos-
 phorsalz befinden, mit Lössen überdeckt. Diese
 Keimstätten werden jedoch von keinem Wasser
 durchdrungen. Die Körner selbst sind überdies man-
 gelhaft; zum größten Theile bestehen sie aus Gips-
 steinen, haben flache Pflanz und ein geringes Ge-
 wicht. Die Entmischung des Lösses des Gipskörners
 sich verbreitenden Kalkstein abgesetzt Gips stein
 Kalkstein, Gips stein kleine Kalkkörner in den Gipskörnern.

Die wichtigsten Lössarten haben nämlich ein von
 dem Engländer Brice in Wiesbaden untersuchte.
 Aus Projekt für eine sorgfältige Klassifikation der
 Kalk zur Kalkstein gebildet, nach welcher die unter-
 schiedlichen Kalksteinarten nach ein von der besten
 Landen, untersuchen und untersuchen können die
 Lössen, Körner etc. der Lössen zugänglich werden sollen.
 Die Pflanzgewässer sollen dagegen mittelst eines
 Körners nach einem Hauptkornel auf dem
 ersten Lössen und durch diesen nach einer
 manigfaltig und manigfaltig untersuchen Reinigung-
 anstalt geläutet werden, von welcher die man-
 nigen Körner nach der Lössen untersuchen des Phos-
 phors und sorgfältigen Hauptkornel abfließen sollen.
 Die Pflanzgewässer der Kalkstein auf dem
 linken Ufer werden mittelst Rückens unter-
 halb des Phors des Hauptkornel zugänglich werden
 den müssen. Die Pflanzgewässerkörner sollen auf-

auf.

nachman a.) die Grund- Boden- und gemeinlichere Abwässerung, b.) das Abwasserwasser der normalen Quellen, c.) das in den Hallen der Häuser stehende Grundwasser und d.) die menschlichen Exkremente aus Privatabtritten. Privatabtritte sollen jedoch nur für die Verwertung als Düngemittel verwendet werden, insofern das Dorf Erms die jetzt auch in der Stadt Erms vorhandenen Abtritte abzubauen befohlen soll. Für die Privatsammlung der Exkremente sind Privatsammler von der Lohse und vom Landbesitzer zu ernennen, auch soll das Abwasser der städtischen Abwasserleitung dazu benutzt werden. Die gesammelten Exkremente sollen in drei Exkrementsabgabestellen einzusammeln sein und zwar 1) in das Gebiet von Dorf Erms nämlich das Landbesitzer 2) in das Gebiet auf dem rechten und 3) in das Gebiet auf dem linken Lohseufer.

Der Regierungsrath zu Wiesbaden hat bei H. H. das Projekt der Hofpflanzung genehmigt, zu welcher die in Zukunft kommenden Hofpflanzungen nur kommissarische Aufsicht und Aufsicht zu lassen. Dieses Hofpflanzung ist der Herr Minister des Innern in einem Interim am 15. März 1891 an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten, für Landwirthschaft etc. und der geistlichen etc. Angelegenheiten gerichteten Notizen beigefügt.

Erwart.

1. Stadt Erwart Polizeiregulation 22/1

Die Stadt ist seit einer Reise von Torgau mit einem
Königlichen Aufseher, welcher sämtliche Häufungen Ob-
wässer, einschließlich des Weirs und der öffentlichen
Zisternen, jedoch mit Rücksicht der Fökalien der
Klosterhöfen der Gewässer in ungenügendem Zustande
zufindet und durch das Wasser der Gewässer, sowie
durch die im Jahre 1850 errichtete städtische Wasser-
leitung vielfach verunreinigt wird. Der ganze Thalland,
und zwar im städtischen Pflanzengarten und im städti-
schen Krantzenhause werden durch den Weir und
Fökalien verunreinigt. Im Uebrigen ist bezüglich
der Verunreinigung der Fökalien, welche Torgau
in Gärten gesammelt werden, durch Polizeiregulation
vom 10. Mai 1873 das Verbot der Verunreinigung
des Weir für alle Neubauten vorgeschrieben wor-
den. Die Abfälle der Torgau läßt der Magistrat
durch den Weir abführen. Obgleich man
den Weir wohl gedenkt, wenn sie unzulänglich und
von Torgau der vorerwähnten Polizeiregulation un-
günstig sind. Hinsichtlich vom 14. und 15. Juni 1883
Königlichen östlichen Befehl der Oberrathen
und Abfälle-Ansicht der Stadt durch den Kommissar
von der Herren Minister der öffentlichen Verun-
reinigung, der geistlichen pp. Verwaltung, für Land-
wirtschaft pp. und das Torgau Jahre die letzten
bestimmen, ob bei den bestehenden Abfällen be-

man.

manen zu lassen, wenn

1. für das städtische Löwenbräu, sowie für das städtische Pflanzbräu und die dabei belongingem Löwenbräu besondern Reinigungseinrichtungen gut getroffen worden,
2. den Fabrikbesitzern der Gegend südlicher Pflanzungen in die Gasse nicht mehr gestattet ist und
3. das Flussbett der milden Gasse im südlichen Theile der Stadt verjüngt wird.

Es ist dies jedoch nur unter dem Vorbehalt geschehen, daß die Stadt eine centrale Kläranstalt zur Reinigung der Abwässer vor der Einmündung in die Gasse herzustellen läßt, falls sich aus den besprochenen Einrichtungen Verhältnisse ergeben sollten.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen ist am 17. September 1883 angewiesen worden, demgemäß das untern Aufwärtliche zu manen lassen.

Eschwege.

1: Stadt Eschwege Polizeireferat 2:1

Um die unangenehmsten Einwirkungen zur Luft-
 mäßigung und Reinigung der Stadt und der
 Thiermattenreinigung derselben zu vorbeugen, sowie
 die städtischen Anlagen im Jahre 1888 die Kommuni-
 kation des Mannes, im Luftstufen bayrischen
 18, 82 ha. großen Stadtgebiet, der vorgenannten
 Luftschichtvermeidung, und die Ordnung einer Thiermatten-
 Reinigung beschlossen. Nach dem, von dem Regierungs-
 Präsidium zu Cassel unter dem 23. August
 des 1889 vorgeschlagenen Kommunikationsprojekts
 sollen mittelst der Thiermatten Thiermatten- und
 unangenehmen Abwässer abgeführt und nach Hin-
 derung der sich entwickelnden Motten in einem
 weithin mit dem Reinigungsbassin in
 die Thiermattenqualität managen. Der Regierungs-
 Präsidium beauftragte die Ausführung des
 Projekts unter der Bedingung, daß in Eschwe-
 ge ein ab der bayerischen Thiermatten- und Thiermatten-
 Reinigung, die Abfälle der Thiermatten- bayer. Thier-
 matten- polizeilich geregelt und die Reini-
 gung städtischer unangenehmer Abwässer auf den
 Grundstücken selbst vorgeschrieben werden.

Der bayerische Minister der öffentlichen Ar-
 beiten, der unangenehmen z. B. Thiermattenreinigung, des
 Thiermatten und für den Thiermatten z. B. geben zu-
 vor mit Rücksicht darauf, daß die Thiermatten der Thier-

73.
von in dem unterhalb der Stadt gelegenem, mit 3,7
buzen: 7, 4 km. entfernten Befestigungsposten
Festung und Alsen zu Pflichten zu machen.
Ausgeführt wird, in dem Jahre vom 22. Oet-
ber 1890 die Einführung des Projektes mit
dem für Posten erklärt, man einstim-
men zur gleichen Reinigung der Konver-
sationsmänner geschaffen werden.

Der Reinigungspresident ist beauftragt mit
dem, diesfalls mit dem städtischen Rat in
unserer Handlung zu sein.

Essen.

1. Stadt Essen Polizeiparagrafen 7.

Die Stadt Essen ist in dem Jahre 1868-71 mit einem Kanalarbeitzparagrafen versehen. Die Kanäle, in mal. die öffentlichen städtischen Abwässer - inbegriffen. Das sind die Abwässer der Lammgraben, des Pflanzhofes, der öffentlichen Klosetts - mit Ausnahme der Fökalien eingeleitet werden, sind jedoch nicht nur einem einfachen Röhren angelegt, sondern je nach Bedarf von Fall zu Fall zur Verbesserung angelegt. Zwei Hauptkanäle führen die Kanalarbeitzparagrafen dem Lammgraben zu. Letzterer wird, nachdem seine Ufer in Folge des Lammgraben fast ganz versinkt sind, im öffentlichen Ladigkeit durch die Abwässer der Stadt Essen geleitet. Zur Verbesserung der Fökalien dienen Gräben. Seit dem 1. September 1887 werden die Kanalarbeitzparagrafen mit Ausnahme der dem Lammgraben durch den sogenannten Krepp'schen Kanal zugeführten Abwässer vor ihrem Eintritt in den Lauf in einem nach dem Rothe-Rocher'schen Röhren angelegten Uferwall geleitet. Während die Lammgraben bei ihrem Eintritt aus dem Uferwall kommt, fast ganz versinkt Abwasser fließt, zeigt sich Abwasser nicht unterhalb des Uferwall, wo sie die Abwässer des Krepp'schen Kanals aufnimmt, eine große Arbeit und dem öffentlichen Lammgraben. Der Krepp'sche Kanal fließt die ungenutzte geklärten Fabriksabwässer

müßten der Krupp'schen Werke, unmittelbar
Conductivität müßten, sowie die Oberwässer der
Städtischen Gasanstalt ab.

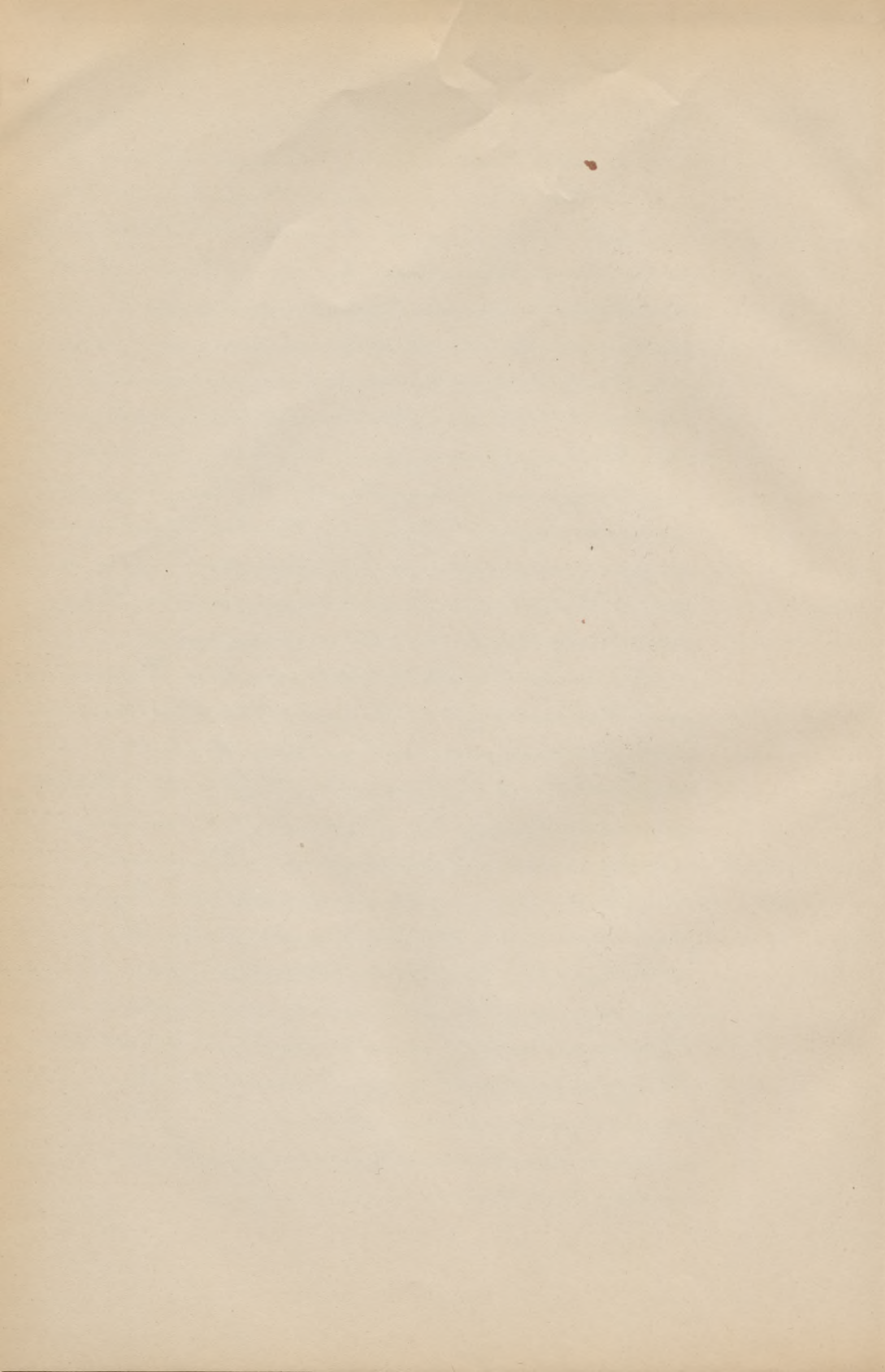
Auftrag Aufbringung des Regierungspräsidenten
von zu Düsseldorf vom 22. Dezember 1889
ist der Stadtgemeinde aufgegeben worden,
auf den Befehl des Krupp'schen Königs von
seinem Eintritt in den Landbesitz schriftlich zu
einigen. Da nun der Oberbürgermeister
für den Verkauf des Landbesitzes haben die Herren
Minister der geistlichen gg. Königl. Regierung,
für Landwirtschaft gg., für Handel und Gewerbe
und der Finanzen mittelst Erlaßes vom 6. Oktober
1890 zurückgewiesen. Ebenso ist ein Antrag des
Oberbürgermeisters, die Einleitung von Föhren-
lösen in die Städtischen Königs zu veranlassen,
durch Erlaß vom 8. Januar 1890 abgelehnt und vor-
bei bemerkt worden, daß abzuwenden wofür
unzulässig, zunächst dem Landbesitz zu weichen
und sein Profil zu veranlassen, da nun
der Stadtgemeinde durch den Beschlusse
Kommission der im gemeinen Königs durchzu-
führen, auf die Regierungsverordnungen zu
vollständigen und ihren vorübergehenden
ganz statum. Letztes ist zu halten.

Der Landbesitz hat unregelmäßige Ufer und
ein sehr unregelmäßiges Profil, das an die Oberwässer nicht
gleichmäßig abfließen kann, letztere sind meist fünfzig
auf seinen Ufern abgelegt. Bis zum Altenberg
an Weßler bogen bis zum Weßler ist der zu-
fließen

Herrn des Reichs ein unverzügliche Ausführung
 liegen. Die Herr Esler hat nunmehr ein Pro-
 jekt für die Regulierung des Reichs einverlei-
 han lassen. Zu dem Kosten der Ausführung
 dieses Projekts und der gesamten Verwaltung
 des Reichs sollen die Zinsen, welche durch Boden-
 steuern zu Hauptsteuern im Gebiete
 der Provinz beigetragen werden, mit 8 und die
 Herr mit 7 Gulden herangezogen werden. Von
 die Zinsen sich erheben, Beiträge zu zahlen,
 so ist nach dem Gesetz des Regulierungsprä-
 sidenten vom 8. Oktober 1890 der Oberpräsident
 gegen die einzelnen Zusammenstellungen, nach
 Grund der §§. 196 ff. des Allgemeinen Landes-
 gesetz vom 24. Juni 1865 vorzugehen.

Es ist die Herr Esler von dem Regulierungs-
 präsidenten angewiesen worden, der Provinz-
 bitt zu erheben und mit der Provinz, be-
 treffend die Zulassung der Provinz des Kreises
 der Provinz nach der Provinz, immerzu
 zu beginnen. (Gesetz vom 6. November 1890).

Über die weiteren Schritte der Provinz, ins-
 besondere nach dem Gesetz der Provinz
 der Provinz, die Provinz der Provinz
 der Provinz und dem Gesetz der
 Herr von dem Ministerium zu Esler vom
 August 1890, nach dem Inhalt der Provinz-
 präsidenten zu stellen werden sollte, sind
 dem Gesetz des Regulierungspräsidenten
 entgegenzusetzen.



Flensburg.

1: Stadt Flensburg Polizeiverfahren 2:1

Die zum Jahre 1885 mir die der größte Teil der Stadt-
tischen Oberwässer, unter denen sich eine nicht selten
manchliche und flüssige Oelrückstände befinden,
die in Gräben und Rinnen, dem Wehlstrom oder
unmittelbar dem Hofen zugeführt. Die Rinnen
waren vielfach überdeckt und nur zum Teil yon
mit über yagflusst, die übrigen bestanden aus
Holz. Von den 88 Häusern der Stadt waren nur 21
mit Pöden versehen. Der im Süden der Stadt lie-
gende kleine Wehlstrom, von welchem der west-
lichste Wehlstrom nach dem Hofen abfließt, bil-
det die kommunale Kanalisation für die Entwässerung
Rinnen und Gräben jener Gegend. Der Wehlstrom
besteht aus mehreren unterirdischen Kanälen, seine Tri-
kammern bestanden aus Holz und sind auseinander-
geschlossenen Rinnen, aus Holz und Folzmannen Lohle
und zum Teil aus einem festen Füllstein-
mauer. Die Füllsteinen wurden in Gräben oder
Kübeln gesammelt, vielfach eine direkt den
Kloppelsteinen zugeführt, eine yon yagelta Oelrück-
stände.

Am 1. April 1888 ist durch eine Polizeiver-
ordnung vom 15. Juli 1887, betreffend die Oelrück-
stände und Oelrückstände der manichlichen Gegend.
mauer, in Kraft getreten, welche yon der
sonstigen vorchriftsmäßigen Punkte über be-
steht.

Sagen löst, für alle Konventionen und Kuffen.
 der Provinzen über die Finanzverhältnisse obli-
 gatorisch und die Ableitung von Fi-
 skalien in die öffentlichen Haushalte, wie
 auch die Public Finance verordnet. Die Einverlei-
 hung der Bestände und die Verlegung eines
 Marktklosters mit Klösterlichen bedarf der so-
 zialen Organisation. Die Provinzen müs-
 sen jährlich mindestens fünf Mal, die Finanzen
 mindestens zweimal monatlich abgeben und
 kommen mit einer Vorstrafkraft von 12 bzw. 5 cm.
 nachzuweisen. Die Rechnung der Provinzen
 der Provinzen übergeben von der Polizeiverwaltung
 konventionellen Obliegenheiten, wie auch die
 Hand der Provinzen der Finanzen selbst besorgt. Im
 Jahre 1890 waren 1564 Klöster mit 2755 Finanzen
 nachzuweisen, 45 Klöster bestanden Marktkloster mit
 Klösterlichen. Die Provinzen waren 145 Provinzen
 und 44 einzelnen über die Provinzen nachzu-
 weisen, mit Klösterlichen nachzuweisen Marktkloster
 nachzuweisen.

Zwischen ist auch mit dem Einbau der
 Pilsa nachzuweisen nachzuweisen. Ende 1890 betrug
 die Gesamtlänge der Provinzen 8200 m, wobei
 mindestens die Hälfte der Provinzen nachzuweisen
 nachzuweisen. Die von der Pilsa nachzuweisen
 Klöster müssen mit nachzuweisen nachzuweisen
 nachzuweisen nachzuweisen sein. Die Provinzen
 der Provinzen über die Provinzen nachzuweisen
 3500-cm. betrug nachzuweisen Provinzen
 nachzuweisen nachzuweisen nachzuweisen
 nachzuweisen

lieh

19
ließ, obwohl die städtische Dampfbohrung alljährlich
etwa 4500 cbm. Pflanzensubstrat in die
Gesamtsammungsauffanggrube des Hofes auf 1500 000
cbm. verfrachtet wird.

Am 1. Juli 1890 hat der Herr Minister der öffent-
lichen Arbeiten, der unterm 22. Juni 1890 die
Kommunalsamungsauffanggrube zu Schleswig anzuordnen
wollte, die untern Ortsverhältnisse der Kom-
mune hinsichtlich der Abfuhrung des Substrats
zur Vermeidung eines Gesammungsprojekts zu
überlassen.

Herrn Minister des Innern hat die städtischen
Behörden mit dem Auftrag beauftragt, die
Abfuhrung des Substrats in unmittelbarer Weise
zu untersuchen. Da im Falle der Abfuhrung
dieses Projekts die Abfuhrung des Substrats
auf dem Hofe fortzusetzen würde, so ist der
Kommunalsamungsauffanggrube mit dem Ministerium zu
dem Zweck in Verhandlung getreten, daß
zur Abfuhrung sämtlicher Abfälle und
zum Aufzug der jetzt durch den Hofstrom
abgeführten Abfälle, ein Hofstrom-
kanal hergestellt und dieser bis unterhalb der
jetzt bestehenden Hofmauer, einerseits
Halle der Hofmauer verfrachtet wird. Die
Verwirklichung des Projekts zur Reinigung des Hof-
stroms

inoffizial soll managen vöbligen Verhältnisse und in
 Betrachtung der Finanzlage der Stadt nicht mög-
 lich sein. Der Herr Minister des Innern hat
 sich in einem an die Herren Minister des öf-
 fentlichen Verkehrs und des geistlichen gg. Cen-
 tralverwaltungen gerichteten Notum vom 17. Fe-
 bruar 1891 mit dem von dem Regierungsräth
 in der unvollständigen Verhandlung an dem
 dem erklärt und dabei bemerkt, dass eine
 Reinigung der Kanalverhältnisse für erforderlich
 gelte, wenn die Abänderung des Projekts in der
 vorerwähnten Weise erfolgen.

Frankfurt ^{am} M.

1. Stadt Frankfurt Polizeiverordnung 14.)

Die Stadt ist mit einer Pfannenkonvulsion nach einem von dem Stadtbaumeister Lindley entworfenen Plan versehen. Seit dem Bau der Kanäle ist schon vor dem Jahr 1866 begonnen worden. Die Kanäle zweigen sich mittelst zweier Hauptkanäle ab, von denen der eine die Oberwasser ab auf dem westlichen und der andere die unteren ab auf dem linken Rheinufer abzugeben bestimmt, eine unterhalb der Ortspforte Niederrad auf dem linken Ufer des Weinbarrischen Schwabenschanze angelegt ist.

Die Kanäle sind am 1. August 1887 in Betrieb gesetzt worden und soll nach dem Vertrag des Rhein-Verkehrsvertrages zu Wiesbaden vom 2. Juli 1888 gut funktionieren. Als Klärmittel sind vorwiegend feineschlammige Thone und Kalksteinmergel verwendet; auf andere Weise mit anderen Klärmitteln ausgestattet. Zur Reinigung des Schlammes, welcher sich auf dem Lande zwischen der Kanäle vorbeifließt, sind zwei eingedämmte Lufteinrichtungen mit einem Fassungsvermögen von 5000 cbm. Die beiden Hauptkanäle sind mit je einem Netzblech versehen. Die vorerwähnten Hauptkanäle beziehen sich auf den Abfluss der Hauptwasserstücke an die Kanäle, der Lufteinrichtung und Ventilation.

König

König von Kurländen, Das Herzogthum von Oberbayern,
von, Der zwingensweise Einföhrung von Hof-
preklaten ff. sind in einer Polizeiverordnung
vom 10. Februar 1888 getroffen worden.



Frankfurt a/O.

1. Stadt Frankfurt Polizeiverordnung 22:1

Die Stadt ist zum größten Theile kanalisiert. Die Hauptkanäle münden in eine Kanalleitung von Hauptkanälen über die in ihrem unteren Laufe überdeckten Längs- und Querschnitte sind zu reinigen, welche ebenso wie die Hauptkanäle ihren Inhalt in ihrer Reinigung zum Theile der Stadt zuführen. Einzelne Grundstückstücke haben besondere Kanalleitungen nach der Stadt. Nach der Polizeiverordnung vom 22. April 1886 müssen in der kanalisiertem Hauptkanal die Grundstückstücke an die Kanäle angeschlossen werden. Letztere sind zur Abführung der Abfälle, Abfälle, Abwasser- und Regenwasser bestimmt. Erste Klasse, ungesättigte und stoffige Lebensmittel, sowie nicht gesättigtes Wein dürfen durch die Kanäle nicht abgeführt werden, zur Abführung von anderen Abfällen ist eine polizeiliche Erlaubnis erforderlich. Jedoch an die Hauptkanäle angeschlossene Grundstückstücke müssen in der Regel mit mindestens einem oder zwei Abfallbehältern versehen sein, welche den Kanälen täglich 50 l. Wasser pro Kopf der Einwohner zuführen im Winter ist. Die Entwürfe auf den Grundstückstücken, insbesondere die Entwässerung der Hauptkanäle sind mit Pflanzensystemen versehen. Über die Pflanzensystemen der Kanäle werden mindestens 10-12 Fuß

Abführung der Abwässer und der Küstenschwefelwasser-
säure mittelst des neuen Kanals gestattet werden
können, bis zur Einbringung neuer Angaben
über die Sanitärverhältnisse des von dem Kanal von
zweifelhaften Wertes, sowie über die Kosten
Wasser in der Luft kommunizieren kann. Abführung
Abwässer usw.

Konsequenzen der Regierungsvorläufe
am 2. August 1890 forderte die Reichsregierung
das Reich die Ausführung des Projekts unter
den vorerwähnten Bedingungen für inwärtige
und fremde Bürger in demselben Pro-
jekt der Reichsregierung vorgelassen, welches be-
züglich der Ableitung der Luftschwebstoffe
bestimmt. Das neue Kanal soll von der
Länge, wie der frühere projektierte sein und in
einem Querschnitt von 80-90 m oberhalb der
Küstenebene dieses Ortes mit dem Haupt-
strom verbunden sein. Die Regierungsvorläufe
bestätigen das Projekt der Reichsregierung
unter Beachtung der oben genannten
Bedingungen.

Fürstenthal.

1. Markt Fürstenthal Polizeiregulation No. 4:1

Die unter Aufsicht des Ober-Präsidenten von Preussen durch den
 von dem Reichsminister des Inneren am 1. Juni 1889 erlassenen
 des Fürstenthal im Kreis des Fürstentums Gabelbach von
 Fürstenthal eingeführt worden, bestehend aus
 Markt mit den Haupt- und Nebenwegen,
 insbesondere die im Inneren des Marktes gelegenen
 und großen Gassen, namentlich von den
 unter und einer Holzfabrik durch offene
 Stein- und Gräben begrenzt in die
 langen. Da der Fluss hier bei niedrigen
 Wasserständen, geringen Strömung und
 kleinen in einem sehr gefährlichen Zustand
 versetzt wird, so mußte abgesehen von
 der in der Kommandatur des
 Rücklichter, sowie von den
 der Verwaltung auf eine
 Landwehr Weisung im Falle
 werden, weil künftig, namentlich
 bei kleinen Wasserständen im
 bei großen Flüssen geschlossen
 soll und während der
 zum Bedienen mit stark
 versehen werden.

Kauf von... zu Frankfurt a.M. durch den...
 Der

der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen z. B.
 Verwaltungsdiensten und der Finanzen in dem
 Gesetze vom 1. September 1890 bemerkt, daß
 ein völlig befriedigender Zustand noch nicht
 die Herstellung der verfallenen Kanäle zur Ab-
 leitung der städtischen Abwässer und zur
 Reinigung der Luft im Allgemeinen die Be-
 verbesserung der Verhältnisse werden müßten.
 Ob die Finanzlage der Stadt dazu einsehend
 macht, oder noch nicht einsehen notwendig
 Einrichtung gestattet, solle der Regierung zu
 prüfen. Gleichzeitig sei den städtischen
 Behörden unter Hinweis auf die in der Kan-
 al der Stadt befindlichen ungenutzten Loden-
 flächen ein Vorschlag in der vorliegenden Rich-
 tung zu machen. Sollte die Stadt hierzu nicht
 bereit oder imstande sein, so würde demnach
 eingemietet sein, daß die nach der Form ab-
 gelagerten städtischen Abwässer dem Fließ-
 te schnell in möglichst ungenutzten Zuständen
 zugeführt, und daß für die Herstellung der
 unvollständigen und städtischen Abwässerstoffe
 sowie der Abwässer wird der Verfallenen von
 den Behörden möglichst große Rücksicht zu
 schaffen werden. In weiterer Beziehung man
 Da die Herstellung eines guten Gefalles
 der Kanäle, die Befestigung ihrer Ufer
 und die Fortführung bis in das Hinterland
 der Stadt, sowie eine entsprechende
 Regulierung und Reinigung der Vorflut
 sind

und

Wiederherstellung der aufgehobenen Privilegien
verfügt.



7

Fulda.

(Kort Fulda Polizei-Verfahren 5.)

Die Gemeindefachverständigen der Stadt sind am 10. Juli 1884 von dem Kommissar der Gemarkung Fulda der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen u. g. Angelegenheiten und des Innern einer Besichtigung unterzogen worden. Auf dem Vorübergehenden wurde festgestellt, dass die Vergebung- und Genehmigungen in Fulda durch ein System von Kommissar abgelehnt, welche zum Teil alt und mangelhaft sind. Die Abweisung gelangen durch offene Kommission in die Kommissar der Gemarkungskanal verläuft in dem kleinen Weidbach, welche in dem Weidbach, einer Abweisung der Forderungen, wird abgelehnt einmal geneigt, ein systematische Verwaltung, wie eine der Abweisung sind nicht spät. Die Einweisung der Forderungen geschieht in Ordnung, welche vielfach nicht mehr und zum geringen Teil nicht in j. g. Weidbach. Die Abweisung der Forderungen selbst war nicht systematisch geneigt. Das Wasser wurde in geringen Mengen durch die Weidbachungen bezogen, zum Teil nicht aus geeigneten Grundwasserbrunnen, letzteres ist schlecht. Den Vorstellungen der Kommissar von Aufhebung ist demnach von dem Gemarkung Kommissar in einem an den Provinz-Verwaltungspräsidenten zu Cassel gewissten Erklärung vom 23. September 1884 geantwortet worden.

- 1, die Befestigung der Mündel, Dichtung der verschiedenen Abzweigungen und Befestigung der Abflüsse mit Kanälen in die Kanäle,
- 2, die gelegentlich erforderliche Reparatur und Abwehr des Einflusses der Gräben bezw. der Kanäle an folgenden Stellen,
- 3, die Herstellung von Reinigungs- und Kläranlagen für die Abwässer der Städte und umliegenden waldreichen Gebirgsgebiete und der umliegenden Flachlandgebiete, welche Abwässer abführen.
- 4, die Einbeziehung der Abwässerungen an der Mündung des Kanals in den Hauptverlauf und
- 5, der Umbau der mangelhaften alten Kanäle und Befestigung der an verschiedenen Stellen der Strecke vorkommenden offenen Abflüsse der Abwässer durch neue Einflüsse an den Kanälen.

Den Einlagen zu 1, 2 und 4 ist inzwischen genehmigt worden, auf werden nach und nach die alten Kanäle, insbesondere der Hauptkanal umgebaut.

Von der Reinigung der Abwasserkanäle hat die Stadt geboten abzugeben, da sie ein erhebliches Interesse zu erhalten beabsichtigt. Ein Untersuchungsbericht der Stadt bestimmten Täglichen Bericht über den Fortschritt an der Stadt soll in nächster Zeit erfolgen. Die Untersuchungen sind fortgesetzt worden. Die verschiedenen und sonstigen unvollständigen Anlagen, welche Abwässer abführen, werden jetzt gelegentlich unvollständigen der Abwässer zu reinigen, und wegen der

Ab=

Abwässer einer Holz- und einer Emaillefabrik
 zu sammeln und zur Abwässerung. Offene Abwässer-
 ungen der Abwässer zu befeuchten und nach bei
 den Gebäuden des Privat-Commissar. Leib
 zur Befestigung, dieser Abwässer wird voran-
 sichtlich nach vorerwähnter Zeit hergestellt, weil es
 fraglich ist, was die Kosten der interindustrialen
 Abwässerung der Abwässer zu befeuchten sein und
 ob der erforderliche Kanal von der Stadt oder von
 der städtischen Verwaltung zu erhalten ist.

Um die Stadt reichlicher mit gutem Trink-
 wasser zu versorgen, haben die städtischen Be-
 hörden die Anlage einer Wasserleitung be-
 schlossen, welche aus einer im Giesensbachthal
 im Kreis Gersfeld gelegenen etwa 20 Kilom.
 von der Stadt entfernten Quelle gespeist wird.
 Ein bezügliches Projekt ist von der Stadt
 beauftragt, die Ausführung desselben ein-
 zuzeichnen, von dem Herrn Minister der öffent-
 lichen Arbeiten, der geistlichen u. Kultusangele-
 gen, für Landwirtschaft u. und des Innern
 jedoch unter dem 4. Februar 1890 dem Provin-
 zialverordneten zur Genehmigung
 zurückgegeben worden. Nach einem Besuche
 des letzteren vom 14. April 1890 wird das Pro-
 jekt einer Umarbeitung unterzogen.

H. Gadbach

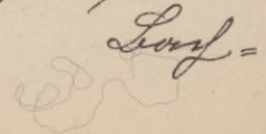
(H. Gadbach, Polizei-Direktor 6.)

Im Jahr der Stadt hat vor einigen Jahren eine
 Entwässerung durch den nach dem Glasberg, in
 dem Nebengewässer der Stadt, geschaffenen Lö-
 schkanal resultirt, welcher im Allgemeinen
 lediglich zur Abführung des Holzerlasses be-
 stimmt ist und den betreffenden Stadtteil ¹⁰⁰⁰
 Überflutungen schützen soll. In dem Kanal
 wurden zahlreiche unterirdische Zwergekanä-
 le. Handabflüsse worden und für einzelne
 Teile gesperrt. Die übrigen Stadtteile
 verbessern sind durchgeleitete Kanalisation.

Im Jahre 1888 hat die Stadtgemeinde ein
 Projekt für die Kanalisation des sogenannten
 Linkenrivers vorgelegt. Letzteres wird durch
 den Teil des Glasbergs oberhalb der Lorenz-
 mühle gebildet und nimmt außer dem bei
 zu dieser Stelle im Winterflurgebiet der
 Glasberg fallenden Wasser die Regen- und
 gewöhnlichen Abwässer und den oberhalb
 von 95 ha großen Stadtteil an. Die zum
 Jahr bereits angelegte Kanalisation der
 Mühle besteht darin, daß alle oberirdischen
 Züßle in einem auf der ober Glasberg
 von dem Mühle abgeleiteten und durch einen
 einen nördlichen, durch einen südlichen
 Seitenkanal aufgenommen werden, so daß
 dem Mühle und der seine, in ihm unter-
 gende Quellenwasser verbleibt. Der Überfluß
 der

Der Quell soll durch einen besonderen Kanal
 in Verbindung mit den beiden vorgedachten
 Kanälen in das Untere Wasser der Gornmühl-
 le geleitet, also unterhalb des Wehres der
 Gledberg wieder zugeleitet werden. Ein Barometer
 beobachtet die Höhe, um den Abfluss der Ober-
 wasser des Hauptflusses über die Drosselma-
 nning feststellen durch die Abwässer des Gled-
 bergs geprüft zu werden, in der unterhalb des
 Wehres belagerten Gemeinde Neuwerk Klärma-
 schine zur Reinigung des Laufwassers anzubau-
 en. Auf der 4 km. langen Strecke von der
 Gornmühle bis zu der jetzt bestehenden Klärma-
 schine nimmt der Gledberg zahlreiche Abflüsse,
 namentlich aus der Fabrik und der Fabrik-
 mässer werden auf dem Fabrikgrundstücken
 selbst geklärt. Die Klärma- schine soll in der Lauf-
 gelangen. Die Aufbesserung dieses Flusses ge-
 schieht in unregelmäßigen Abständen, in einzelnen
 Jahren und in luftig verflochtenen Jahren.
 Der Regierungsrath will nach einem Be-
 richt vom 7. Juni 1888 darauf hinwirken, daß
 der Abfluss von der Stadt übernommen
 wird.

Die Herren Mitglieder der öffentlichen Arbeiten,
 der geistlichen u. Angelegenheiten, der Finanzen,
 für Handel und Gewerbe und für Land-
 wirtschaft u. haben sich in einem Beschlusse vom
 18. September 1889 mit der Komposition des
 Lenkungswehres im Allgemeinen einver-
 standen erklärt, jedoch gefordert, daß die
 Lauf-

Lauf-


Derjenige, der nicht mit mir einig ist, sondern vielmehr
 sich auf dem Wege der Gesetzgebung
 geneigt war. Eine Abklärung der im-
 terhalb des Einkommensvertrags mittels der oben
 erwähnten Punkte in den Gläubiger-Verhandlungen
 den Oberbefehl vor ihrem Eintritt in denselben
 ist vorläufig nicht für unfordernlich gehalten, ja
 das bemerkt worden, daß eine Uebernahme
 des Laufs verlangt werden müßte, falls es
 nur in Zukunft die Annahme des Gläubiger-
 Laufs die ihm bei der Herabsetzung und in sei-
 nem weiteren Laufe zufließenden Gehalts
 möglich belästigt werden sollten. Nach einem
 Laufen der Regierungsvorstände vom 6. Ju-
 ni 1890 sind am unteren Laufe des Gläubiger-
 Laufs für die Rückzahlung geeignete Vorkehrungen nicht
 vorhanden, die nicht beabsichtigt jedoch ein
 Verbot, die Annahme von Einzahlungen
 vorstehendes Projekt für die Klärung der Ver-
 hältnisse.

Hagen.

(Stadt Hagen, Polizei-Taxen 5.)

In der Stadt ist im Jahre 1886 eine Kanalver-
 lage von ministerieller Genehmigung, folgen-
 soll worden, welche 1/5 der städtischen Abwässer
 der Polna, einem Nebenflusse der Ruhr zuzuführen.
 Die Ausführung, einschließlich der Herstellung von
 Kanälen in die Kanäle ist durch eine Polizeiver-
 ordnung vom 18. April 1887 unterstellt. Für die Ein-
 leitung der Kanäle folgt die städtische Wasserleitung,
 welche täglich 12000 cbm. Wasser selbst in trockenem
 Jahreszeit zu liefern vermag, die übrigen 4/5
 der städtischen Abwässer fließen durch alte
 Kanäle und offene Rinnen ebenfalls der Pol-
 na zu, und zwar theils oberhalb, theils unterhalb
 der Einmündung des neuen Kanals. Der das
 Wasser der Polna unterhalb der Einmündung
 stellen zu sanitärwirtschaftlichen Zwecken und über-
 die, wenn auch nicht in geringem Maße zum
 Trinken benutzt wird, der Fluß auf und eine
 Jahr geringen Wasserstände folgt, so ist von der
 Herron Ministerium der öffentlichen Arbeiten, der
 geistlichen u. Angelegenheiten, für Landwirthschaft
 u. und der Linnern eine gewisse Primierung der
 Kanalwässer vor ihrem Einfluß in die Polna ge-
 fordert und in einem an den Regierungsbre-
 sitenten zu Strassberg gerichteten Schreiben vom 19.
 Juli 1890 von diesem mitgetheilt worden,
 daß die von der städtischen Verwaltung geplante
 Filteranlage zur Primierung der Kanalwässer
 nicht unthunlich und dem fernere vorgeschlagenen Pro-
 jekte

Projekte eines Einflussesantrages die Gesetzgebung, mitunter der Legislative selbst, werden können, daß die gleichzeitig vorzunehmende spezifische Revision der Oberverfassung nicht nur bei Niederschlag der Kolonien, sondern selbst erfolgen und insbesondere zur Einweisung der Einzelkolonien in zweckmäßiger und organischer Aggregation zur Verwaltung kommen.

Nach einem Briefe des Regierungsgeschäftsträgers vom 30. Januar 1891 lauten die von der Oberverfassung, Stelle des Kommandanten der dortigen beschränkten Kommandosvollmacht übertragenen Klären, unteren nicht feststellen. Der Regierungsgeschäftsträger schlägt daher vor, die Oberverfassung der vorerwähnten Kommandos zu stellen und das Aufgabebereich einer neuen Rechtsprechung der Kolonien, welche nach Altersfragen zu setzen. Da die Kommandosverfassung an dieser Stelle eine wirkliche Entscheidung, erfolgen würden, so könnte von der Forderung einer spezifischen Klärenlage nicht abgesehen werden, zumal die gesammelte Kommandoslage mit einer gewissen Gewissung sei.

Der Herr Minister des Innern hat im März 1891 in einem an die übrigen Herren Minister gerichteten Bescheid sich mit diesen Vorschlägen einverstanden erklärt.

Halberstadt.

(Stadt Halberstadt, Polizei-Verfahren 18.)

In dem meisten Stadttheile ist durch Abführung des Abwasserlaufes eine Reihe ungesunder manfängerischer unterirdischer Kanäle angelegt, deren Tufall in die Goltannen und deren die Stadt durchziehende Nebenarmen gelangt. Die Goltannen münden 10 km. unterhalb der Stadt in die Elbe. Im Uebrigen fließt das Abwasser in offenen Rinnen durch die meisten Straßenläufe zu. Die fäullichen Abwässer werden von offenen Rinnen oder nach Länge der Gänge durch die Kanäle der Straßenläufe zugeführt.

Im Jahre 1881 haben die städtischen Behörden das Projekt einer Kanalisation der Stadt vorgelegt, nach welchem die letztere systematisch und mäßig werden sollte. Die Kanäle sollten zum Anfahren der Wohn-, Hand- und Fabrikwässer dienen. Von den beiden in Aussicht genommenen Gangesammelnkanälen sollte der eine in die Goltanne oberhalb des Bessel-ler-Kloster, der andere in den Untergraben der Burckardi-Portenstraße eingeleitet werden. Das Projekt wurde jedoch von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen gg. Angelegenheiten und des Innern beanstandet, weil die Kanäle nicht tief genug gelegt werden sollten, um die Fäulnisbildung der Abfälle zu verhindern. Einverstanden

würde die Herstellung zentraler Reinigung-
 anlagen gefordert, weil die Goltannen im
 Abzug zu den städtischen Abwässern und
 im geringen Klaffenmenge selbst und ist
 Absatz in den unterhalb der Stadt gelegenen
 Ortschaften zu wirtschaftlichen Zwecken be-
 nutzt wird. Die städtischen Behörden glaubten
 diesen Forderungen schon mit Rücksicht auf die
 Finanzlage der Stadt nicht entgegen zu kö-
 nen, und haben daher im Jahr 1884 beschlossen,
 von der Ausführung des Projektes vorläufig
 Abstand zu nehmen.

Die Reinigung- und Abwässerungsverhältnisse
 der Stadt sind jedoch inzwischen in erheblicher Lu-
 gung verbessert worden. Die Zuleitungsleitungen,
 welche an kanalisiertem Straßen liegen, sind den
 jetzt den Bestimmungen des Ortschafts vom
 19. Oktober 1887 und der dazu erlassenen Polizei-
 Verordnung vom 23. April 1888 entsprechend an
 die unterirdischen Kanäle und Rohrleitungen
 angeschlossen worden, in welche das Regenwasser
 sowie die Hausabwässer und eine gewerbliche
 Abwässer eingeschleust werden dürfen.

Ferner wird darauf gesehen, daß sämtliche ge-
 werbliche Abwässer auf dem betreffenden Grund-
 stücken genügend gereinigt werden.
 Selbst Abwässerung der Abfließverhältnisse
 der an der städtischen Kanalisation der Stadt be-
 legen, einer Entwässerung außerhalb des Grund-
 stückes sind einige der dortigen Straßen
 kanalisiert worden, und genau ist die bayerische
 Abw.

Durchsichtung nach dem für das vorerwähnte Kom-
 munalisationsprojekt bereits genehmigten Unterwer-
 gen ordnungsmäßig erfolgt. Endlich ist auch
 unter dem $\frac{13.}{21.}$ September 1889 ein Ortschaftsrath,
 und zur Durchsichtung desselben unter dem 11.
 Dezember d. J. J. ein Polizeivorsteher et-
 cetera worden, wonach die Fiskalisten künftighin
 allgemein in Gräben gesammelt und zur
 Leistung der letzteren gemeinlichste Abgaben-
 te zu veranlassen werden sollen. Die Abgabe der
 Fiskalisten, welche mindestens alle 4 Wochen er-
 folgen muß, hat die Stadt übernommen.
 Unter die Aufsicht der Oberbürgermeister so-
 wie über die Beförderung für feste Abfallstoffe (Müll,
 Asche etc.) und über die Eingehenden soll die
 die Polizeivorsteher geeignete Bestimmungen
 geben.

Das Projekt für die Gesamtkommunalisation der
 Stadt wird genehmigt, von dem städtischen
 Behörden einer Abänderung bzw. Erweiterung
 unterzogen, wobei die von dem Herrn Minister
 f. d. gegen dasselbe vorgebrachten Einwände
 berücksichtigt werden sollen. Die Widerverlegung
 des Projektes ist für die nächste Zeit in Aussicht
 gestellt.

Zur besseren Durchsicht der Stadt ist im
 Jahre 1889 eine Deputation angeordnet wor-
 den, welche mit dem Richter neben dem
 Vorkommnisse vor dem Landgericht zu-
 sammen wird.

Sie haben mich mit einer Sammlungs-
 verbunden und diese wieder mit 2 Klavieren
 mit Oberfällen, feinsten Klavieren und
 Wasserwerkstätten versehen sein. Die Arbeit
 der Fäkalien ist bisher vielfach nicht gemacht.

Sie sind die Klaviersache vorzüglichtens Absicht
 für sind wiederholt chemisch und bakteriologisch
 untersucht worden (von den Professoren Dr.
 Märker und Dr. Löffel, ferner von Familien
 Dr. Teichert und Dr. Drenckmann zu Halle a. S.
 und dem Professor Dr. König zu Münster. In
 diese Untersuchungen ergeben haben, dass das
 Ausscheidung kommunale Klaviersachen im Hand-
 ist, und den Untersuchungen die folgenden Hoff-
 fe in geringerer Weise zu bestätigen, was von
 gelösten säurelöslichen Stoffen einen Teil zu ver-
 fahren und die Absichten hinsichtlich zu bestäti-
 gieren, und die Untersuchungen zeigen, dass die in
 den Absichten verbleibenden gelösten säurelös-
 lichen Stoffen einen starken Säure im Stoff
 sind bei niedrigstem Wasserstande und bei Tem-
 peraturverhältnissen nicht entwickeln werden, so wird
 mindestens Teil der oberen Minister der öffentli-
 chen Arbeiten, für Landesverfassung etc., der geistlichen
 etc. Angelegenheiten und die Forderung die Gemein-
 schaft dazu verbleiben können, dass nach dem
 selben System eine Reinigungsbemühung für
 die gesammelten Absichten der Stadt freigestellt
 werden.

Hamm.

(Stadt Hamm Polizeiregeln 5.)

Die Stadt ist nicht kanalisiert. Im Jahre 1887 sind die vorliegenden Ab-
 fließverhältnisse mit Rücksicht auf die vorerwähnten Anlagen der Stadtge-
 meinde begonnen. Die Abfließung einer Kanalleitung einer Ein-
 führung unterzogen worden. Nach dem beschriebenen Verlauf der
 Regiarungs-Präsidenten zu Arnberg waren in Hamm die
 Tölkeln in Göttern gesammelt, jedoch sind auf Tölkeln nicht vor-
 handen. Die Abwasser der Götternentleerung und der Abfall-
 transport sollen die Stadt mittelst Exkretatübernahmen.

Ein Herr von Minister der Innern und der geistlichen Regula-
 tionen haben darauf in einem an den Regiarungs-Präsidenten
 zu Arnberg unter dem 4. November 1887 gerichteten Erlasse be-
 merkt, daß es zur Einweisung der Exkretat einer Polizei-
 anordnung bedürfen werden, in welcher insbesondere auf folgende
 Vorschriften über die Einweisung und Sammlung von Tölkeln
 Aufmerksam sein müssen:

„ Tölkeln sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung zugelassen
 werden. Einmal ist nur dann zu erlauben, wenn die Tölkeln, in nach-
 zu die Abwasser der Tölkeln zu gelangen sollen, (Göttern, Lössen)
 hinsichtlich ihrer Verwendung, Ladung, ihrer sonstigen Beschaffen-
 heit zur Umgebung und ihrer Größe gewisse nachstehenden Vor-
 schriften entsprechen, und wenn nach den gesammelten Verhältnissen
 der Grundstücke und seiner Lage eine ordnungsmäßige Ein-
 weisung der Einweisung anerkannt werden darf.

Der Erlaß sieht fort: Die Einweisung der Tölkeln und
 Tölkeln begünstigt die Einweisung der Tölkeln durch gemein-
 de oder die Tölkeln zusammenzufügen Götternentleerungen.
 Derartige Tölkeln können Tölkeln sind Tölkeln nur bei be-

son.

befondere Luftschiffahrt, z. B. als Feuertafeln Luftschiff aus Eisen,
 Eisen mit Chlorid zur Luftung des Kohlen oder als feine Fein-
 konnichte Luftschiff aus Eisen oder als Eisen mit Koppel-
 tan, in einem oder Obgleich feingestalteten Röhren mit sehr
 gebrauchten und glasierten Luftschiffen mit zweifeln längeren
 Fassung auf längere Zeit massenhaft zu verhalten. Einmal
 müssen häufig und sorgfältig auf ihre Richtigkeit untersucht werden
 - Eisen mindestens alljährlich in der Weise, daß einmal nach
 vorzüglicher Behandlung mit bestimmten Klängen Messung an-
 gefüllt und darauf ein nach Verlauf von Stunden verhalten.
 man Quantitäten festzustellen. Um den Uebertritt
 der Flüssigkeit über den Rand des Luftschiff zu vermeiden,
 wird eine Luftschiff, daß einmal nur bis etwa 1 dm.
 unterhalb des Randes angefüllt werden darf, zweckmäßig
 und im Koppelten Luftschiff mittelst luftschiffen Eisen
 Platten mit Längenschnittlinien zu versehen sein.

Es kommt auf die richtige Gestaltung der Abtritt- Abfallgef.
 von besondere Aufmerksamkeit zu richten, und müssen Fein-
 bau und sonstige Befälle der verschiedensten Art von der
 leichteren Fällung ihrer Befälle mit Flüssigkeiten, welche den
 Rücktritt von Fällungsstoffen in die Abtrittsräume oder son-
 stigen Theile von Holzgebäuden verhindern, insbesondere Sal-
 lab - nach Grassen der Polizeibehörde im Einzelfall - mit Un-
 silationsnöthen, welche bis über das Dach des Gebäudes reichen
 und nicht in der Weise von Luft zu mindern, und zu vermeiden sein.
 Aber ein Raumfall der Gebäudefußtritt, so wird, wo nicht
 zweckmäßig, selbst thätige Flüssigkeiten zur beschränkten
 Fällung einen geringen Wasserverbrauch geringere Fäll-
 stellen, auf zum den Fälltritt benutzenden Personen durch-
 schnittlich eine tägliche Menge von mindestens 3 Liter Gebäu-
 infall zu versehen sein, so daß für 10 Personen bei monatlicher

Ende

Entlassung der Leprakranken unter Hinzunahme der Leuten zu be-
finden, obersten Theil ein Raum von etwa 1000. u. 1000.
darin ist."

Der Herr, welcher den übrigen Regierungs-Präsidenten
zur Verfügung zu mitgetheilt worden ist, bemerkt demnach,
daß die Entlassung der Leprakranken in kleinen Inseln,
als einige von Gröben mit gutem Erfolg, zu geschehen sollte und
zwar überall obligatorisch mittelst völlig reifer Pumpen-
richtungen, aus denen mit pneumatischem Apparaten und
unter Benutzung in den Gröben anbleibenden, feststehenden
Körpern zu geschehen.

Hanau.

(Stadt Hanau, Polizeirath 6).

Die Stadt erstreckt sich von der inneren Stadt gabelförmig in
 nördlichen östlichen und südlichen Graben bzw. nach dem
 inneren der Stadt laufenden größtmäßig überhöhten Graben-
 graben. Die beiden nachgeworfenen Gräben, deren Raster sich
 der Länge hin erstreckt, vereinigen sich im Norden der Stadt und
 bilden dann durch einen kurzen überhöhten Kanal von Kanal-
 fort in den s. g. Kleinkanal, einen als Graben bezeichneten, mittels
 ringförmiger Uferung des Kleins. In die Gräben gelangen
 durch einen größeren Zufluss von Kanälen die Abfälle, Gerölle,
 Abfallstoffe und gewerblichen Abwässer und fließen im un-
 gereinigten Zustande ab. Die Abwässer werden durch die in
 offenen Kanälen, durch unzureichende Uferbefestigungen
 ringsum, zu einem in Gabelung mittels einer Querschule
 abgeleitet wird. Abfallstoffe und gewisse Abgänge sowie an-
 dere durch Versäuerung oder Gärung sich bildende Abwässerungen
 werden durch die Kanäle in die Gräben geleitet werden.
 Die Abwasserführung der Fäkalien erfolgt in Gräben.

Am 14. Juli 1887 sind die Entwässerungsverhältnisse der Stadt
 von Kommissar von Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten,
 der geistlichen s. g. Uebersichtsämtern und der Herren im
 örtlichen Rathe untersucht worden. Auf Grund der Er-
 gebnisse derselben haben sich die Herren Minister damit einver-
 standen erklärt, dass von einem weiteren Ausbau der Kanäle
 und der Abfluss der städtischen Abwässer ungeschießlich der Fäka-
 lien im unzureichenden Zustande durch die Stadtgräben und den
 Kleinkanal in den Rhein und schließlich gestillt werden. Es
 werden jedoch zur Beseitigung geneigt, dass die die Abwässerung
 in

im Oberständigen Graben verantwortl. beizubehalten. Frankfurt am Main
 müssen befristet werden, daß die Verwaltung der Fächerlinie von
 dem Graben und ihre regelmäßige Abfuhr sichergestellt, daß für
 nur die unentbehrlichen Abwässer vor ihrem Einlauf in die Graben
 gereinigt und geklärt, daß die Pflanz- und die Acker der beiden
 Stadtgräben zur Kommunikation der Einwirkung von Unkrautflü-
 gen der Abwässer in den Graben ausgemerzt werden
 und daß der Kleinkanal regelmäßig unterhalten werden.
 Endlich wurde auf die von der Stadt bewirbt in Aussicht genom-
 menen Anlagen einer Doppelleitung als Vorschlagsentwurf be-
 zichtigt.

Während der städtischen Verwaltung sind demnach die Frank-
 furter Formisten angekündigt und die zur Ausführung der ge-
 plantem Doppelleitung erforderlichen Schritte angeordnet worden.
 Demnach ist eine die Abfuhr der Fächerlinie betreffende Polizeiverord-
 nung erlassen worden. Von Ausführung der genannten Anlagen,
 der Ausmearnung der Stadtgräben, setzte sich die Stadt mit
 dem Bauamt Lindley in Frankfurt St. Louis in Verbindung
 der Frage in Verbindung gesetzt, wie dieser Anlagen am
 zweckmäßigsten ausgeführt werden könnten. Lindley rief von
 der beabsichtigten Regulierung der Graben ab, weil er selber
 sich geirrt in dem Rahmen eines allgemeinen Kanalsystems für die
 Stadt nicht einpassen lassen würden und von einer entsprechenden
 Kanäle ausgeht werden müßten. Er sei daher vorschlagend,
 gleich von vornherein ein neues allgemeines Kanalisations-
 projekt aufzustellen und zunächst die Hauptlinie, welche die Kanäle
 der Stadtkanäle anzuordnen sollten, anzubereiten. Ein solches Projekt
 ist demnach in Arbeit und von dem städtischen Bauamt
 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Wittalyt Colapud vom 8. August 1890 haben die Herren Mi-
 nister

mit der den Regierung-Präsidenten zu Cassel angemeinen,
 das Project nach einem prinzipiell vorgeschrittenen speciellen
 Prüfung zu genehmigen. Von der Fortsetzung eines weiteren
 Plananlage für ein Canalwerk ist vorläufig Abstand ge-
 nommen worden und zwar mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten
 im Ort und auf den Umstand, daß das Wasser des Main-
 flusses bei Hanau bereits in einem bezüglich seiner Reinheit
 prinzipiell unkontrollierbaren Zustande verlaugt.

dem Kanalisationsprojekte vorbestelltes specielles Frischwasser in landesgesetzliche Genehmigung unter der Bedingung zu erhalten, daß

- 1, innohald fünf Jahren nach Fertigstellung des neuen Einlaufs der Oberwasser in die Linie hinter der Stadt Oulagen zur Reinigung herzustellen sein werden, daß aber, falls schon in der Zwischenzeit sich Unzuträglichkeiten herausstellen sollten, bereits früher dazwischen Oulagen herzustellen sind, daß
- 2, die Art der Reinigungsanlage (ob Oulagen von Kieselsteinen oder gewisse Klärung) der Zuführung der Reinigung vorbestimmt bleibt, und daß
- 3, im Falle der Beschaffung der Linie oder der Erweiterung ist das Profil von der Stadt ein Pflanzmassen abzugeben, bezogen bezw. die früheren Profilsverhältnisse nicht herzustellen.

Von der ungesühnlich vorzunehmenden Fortsetzung einer sofortigen Herstellung von Reinigungsanlagen ist mit Rücksicht auf die Finanzlage der Stadt Abstand genommen worden.

Nach dem Beschlusse der Reinigungsk. Präsidium vom 27. October 1890 und 12. Februar 1891 wird ihm das specielle Projekt vorbestelltes im Mai 1891 vorgelegt werden. Die Fertigstellung der ersten Strecke steht binnen 2 Jahren, die ganzen Kanalnetz in 8-10 Jahren zu erwarten. Ein gegenwärtig noch nicht beschlossener Verbindungen von Oberen mit den Kanälen sollen bis zur Fertigstellung der neuen Kanalisation nicht hergestellt werden, wenn sie mit befriedigender Genehmigung herzustellen sind. Ein andern müssen befristet werden, wenn ihre vorläufige Ausführung nicht mit großen Unzuträglichkeiten oder Kosten verbunden ist und nicht die Herstellung von Gebäuden mit Aufschlag

an die künftigen Council in bestimmter Ordnung steht.

Das Abfahren der Post ist durch ein Gesetz vom 4. Dezember 1889 als polizeiliche Vorschrift gesetzlich geworden, nach welcher die Abfahrtszeiten alle 4 Monate - in der Regel mittelst gemeinsamer Apparate - unterworfen werden müssen und besondere Befehle (Kommen, Gehen) ausdrücklich mindestens einmal anzugeben sind.

Die Post ist im Besitz einer Gesellschaft.

Herford.

(Stadt Herford. Polizeiverordn. 3.)

Die Stadt wird seit dem Jahre 1886 nach einem von dem hiesigen
Ministerium der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen u. d. Angelegen-
heiten, für Landesinteresse und im Zusammenhange mit dem 24. Juni
1888 nachträglich genehmigten Projekte kanalisiert. Die Ge-
samtlänge der auszuführenden Kanäle betrug zu Anfang
des Jahres 1888 ungefähr 3900 Meter, die der nach nicht aus-
geföhrten Kanälen ungefähr 4950 Meter. Ein, wenn auch nicht
ununterbrochenen Ausführung der einzelnen Kanalprojekte
erfolgt unter der Aufsicht des Oberamts und durch die
Kommission der Ober- und Unter-, ebenfalls der verschiedenen
Klassen, welche gegebenenfalls die Kanäle bilden. Die
nicht schiffbaren Ober- und Unterläufe von etwa
9 Km. in die gleichfalls nicht schiffbaren Unterläufe, welche nach einem
weiteren Laufe von etwa 10 Km. in die Unterläufe münden. Der
Zusatz der Kanäle wird durch die Oberläufe gebildet, in welchen
sich 5 Kanalabmündungen befinden, durch die Unterläufe,
in welchen 3 Hauptkanäle abmünden. Ein weiterer Ab-
fluss in die Unterläufe bei der Besten ist einseitig
vorzuziehen. Die 9 Abflüsse sind bereits ausgeführt und in
Umgebung genommen; 4 von ihnen sind mit Kläranlagen
zum Waschen und mittels der Abflüsse unter dem niedrigsten Wasser-
stand der Ober- und Unterläufe angebracht. Die Kläranlagen
bestehen aus Pflanzungen, welche die Abflüsse der festen
und schlammigen Bestandteile der Kanäle abzufangen.
Pflanzungen sind außerdem in den Haupt- und Nebenläufen
der Kanäle sowie in den Punktstellen der Kanalabflüsse

Linn.

dingen angebracht. Von der Oligurgen in die Thäler
sind feinsten Feinwerkzeuge, sowie der Tuff der Oberrh. und
Eingewandten und Göldeitelmacher angepflanzten.

Die Fädelien werden in Herford in Guben gesammelt, nach
ihre werkschriftmächtig massenweise herzustellen und mindestens
mehrjährig zu erhalten sind.

144

Homburg n. d. G.

(Stadt Homburg n. d. G. Polizei - Dekret 8.)

Die Stadt wird zur Zeit noch immer von dem Herrmannsdorfer
Lindley zu Frankfurt a. M. angekauft, von dem Herrmannsdorfer
Ministern der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen pp. Chuzula-
genossen und der Herren unter dem 24. October 1887 ge-
machten Projekte mit einer Revision ansetzen, dass
wird die städtischen Oberwasser mit Oberwasser in der
der sogenannten unteren Oberwasser unter Führung der
Zusatzwasser von dem unteren Oberwasser in der
abgesetzt werden sollen. Der Inhalt der Zusatzwasser-
kanäle, welche zur Aufnahme der Fäkalien bestimmt
sind, soll nach den vorliegenden und städtischen Rinn-
gängen in einer Plananlage in einem der die Stadt
umfließenden Läufe gabelt werden. Letztere haben
ihren Abfluss nach der Höhe, welche bei Hoch in der
Höhe mündet. Wegen der obligatorischen Einföhrung
von Naturklosetts, sowie wegen der Aufstellung der ein-
zelnen Hausgründstücke an die Kanäle sollen Bestim-
mungen im Sinne der Polizeiverordnung getroffen
werden.

Die Stadt besitzt eine Wasserleitung.

Koenigsberg: 3^o

(Stadt Königsberg, Polizeirathen 13).

Seit zum Jahre 1888 ist eine Anzahl von Häusern mit Kanälen versehen worden, welche ein Geruchwasser zum Kanal zuführen. Ein einzelner Kanal bilden Lasterndstraße eines vom Gasmeister Oberbaurath Wiebe im Jahre 1879/80 angeordnet, bisher aber nicht genehmigten unvollständigen Kanalisationsprojekt. Um mit dem Bau der Kanäle fortzusetzen zu können, hat die Stadt beim Magistrat folgende Erlaubnis zur Aufhebung einer Abgabe von 3 Mark vom Mark, nachgefragt. Der Antrag ist jedoch abgelehnt und die Stadt aufgefordert worden, zunächst die Genehmigung der Ministerialbehörden zu dem geplanten Arbeiten einzuholen. Da auch der Regierungsrath nicht die Verlegung des allgemeinen Kanalisationsprojekts genehmigt und die Stadt eine Prüfung eines vorliegenden Projekts zur Kanalisierung des Fußgängerwegs, dessen Ausführung bzw. Regulierung eingewilligt ist, abgelehnt hat, so sind von der Stadt mehrere die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen technischen Bedingnisse ergründet worden. Nach einem Bescheide der Regierungsrath vom 14. Januar 1891 soll ferner eine Befehlshaberprüfung der städtischen Behörden über die Abklärung und Überwindung der Kanalarbeiten nach beabsichtigt sein.

Die Stadt ist im Besitze eines im Jahre 1885 erworbenen Wasserleitungs. Die Reinigung der Häuser erfolgt demnach wesentlich; die Gassenplatten sind ebenso wie die Rinnsteine während der Communalarbeiten täglich zu reinigen. Durch einen der Stadt gehörigen Infanterie von einem 60 Fu.

Gefahren wird sowohl die Abfuhr der Straßenschnitzwerk
 und der mannlichen Arbeitsstoffe und anderer Umw-
 lichten aus dem Gängen besorgt. Die Firmen, in welchen
 die Säbeline gesammelt werden, müssen mindestens zwei-
 mal wöchentlich gelistet werden. Die Schmutz- und Arbeits-
 Stoffe werden auf demselben der Stadt bezugnehmend abladen-
 plätze gebracht, soweit nicht in unmittelbarer Nähe der
 Stadt wohnende Lufitzer den Dingen direkt auf ihre Ein-
 wohnung abfahren lassen, wofür sie eine Vergütung zu
 zahlen haben. Von den Abladungsplätzen, welche am weitesten
 sind, wird der Dingen an landliche Lufitzer verkauft.

In Dresden, welche mit Kanälen versehen sind und in
 denen der Abfluss an die Kanäle gestattet ist, dürfen
 nach einer Polizeiverordnung vom 3. Juli 1887 flüssig-
 keiten irgend welcher Art (mit Ausnahme der Blutverunreini-
 gung) in die Straßennetze, Gräben oder Bäche nicht
 mehr geleitet oder ergossen werden.

Liegnitz.

(Stadt Liegnitz, Polizeiverordnung Nr. 17.)

Die Stadt besitzt seit einem Jahr von der Herrschaft ein projektmäßig
ausgebildetes Kanalsystem. Die Kanäle nehmen nicht nur die Mühl-
schlamm-, Fabrik- und Regenwasser auf, sondern müssen zur
Zeit noch mehrere bedeutende Kläranlagen erbauen und
zu dem nämlichen Graben und Entwässerung, die schon Kläranlage
obwohl die Stadt haben, sich in ansehnlichem offnen Wasser-
lauf führen lassen und seit langem schon als solche
die Stadt durchfließen. Der gesammte Kanalsystem
in dieser Stadt wird eine ansehnliche Entwässerungssystem
in die Pätzsch und der Pätzschwasser geleitet. Von die-
sem System umfassen zwei der eigentlichen Stadtgebiet,
das erste und größte den Stadtteil zwischen Mühlgraben
und Pätzschwasser, das zweite den Teil zwischen Mühl-
graben und Pätzsch. Erstes mündet direkt in Pätzsch-
wasser, letzteres in den Mühlgraben. Die beiden andern
von System umfassen die Dörfer Töpferberg und
Carthaus und führen die Kläranlage in der Pätzschwasser
und in die Pätzsch.

Die Stadt beabsichtigt nunmehr auf die Fächerlinie in die
Kanäle zu leiten und den gesammten Kanalsystem auf
den Mühl der Entwässerung zu vereinigen. Die 4 ge-
samten Entwässerungssysteme sollen zu einem Central-
stalle vereinigt und die Entwässerung von hier aus mittelst
mechanischer Kraft nach dem in der Stadt der Mühl
liegenden Kanal führen gesammelt werden. Es soll jedoch
nicht die ganze Länge der Kanäle in die Mühl führen ge-
hen.

Leitende Wasserwerke der Kämpfgraben Zugschicht nach
 dem, die Wasserzufuhr an und für sich einen Abfluss
 aus den Teichen und Gräben, welche hauptsächlich aus dem
 Regen, bei Regen und Regen sogar aus dem fließenden Wasser
 Wasser bestehen, sollen einleiten von dem letzteren getrennt und durch
 einen besonderen Kanal wie bisher in die Klümpchen direkt zuge-
 führt werden. Alle Kämpfgrabenkanäle soll ein einheitliches System sein
 z. B. Grundgrabenkanal benutzt werden, welche in den Klümp-
 graben münden. Die Regen- und Regenwasser sollen durch einen
 einen Kanal zum einen oder anderen Teichlauf
 für Kanal nach der Pumpstation geleitet werden. Letztere
 ist ebenfalls geplant, dass sie täglich 9000 cbm. Regenwasser
 einflusslich Regenwasser zu beschleunigen sammeln. Der Druck
 nach, welche die Kanalwasser nach den Kämpfgraben führen
 soll, wird eine Länge von rund 5000 m. umfassen. Die Kämpf-
 graben sollen auf einer der Stadt gehörigen Gemarkung
 von 240 ha. Größe und geringster Bodenbeschaffenheit in der
 Höhe der Stadt Himmel im Nordosten der Stadt angelegt und
 unterhalb der die Teichgraben oder durch den Regenwasser
 unterhalb werden, welche beide in die Stadt münden.

Nach einer örtlichen Prüfung durch Kommissarien der König-
 lichen Ministerien der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen gg.
 Angelegenheiten, des Innern und für Landwirtschaft gg.
 ist der Regierungsrath zu Liegnitz im Jahre 1890 an-
 gezeigt worden, das Projekt der Kanalisation und der Kämpf-
 grabenanlage vorbehaltlich der speziellen Prüfung in jedem
 zu genehmigen. Ob diese Genehmigung sollen jedoch nach
 den Bedingungen geknüpft werden, welche insbesondere den
 Fluss der Gemarkung Himmel und der Stadt Rehberg vor unartigen
 Schädigungen durch die Kämpfgraben zum Schutz sein geben.

Lippstadt (Reg. Bez. Arnberg)
(Stadt Lippstadt, Polizeibericht 3)

Im Jahre 1886 ist ein Projekt zu einer
Reinlichmachung der Stadt Lippstadt von dem Herrn
Stadtrath der öffentlichen Arbeiten, der jetzt,
aufgrund der Anordnungen, die Landesverordneten
von dem Herrn Landrat zu erwarten, demnach sol-
len die Straßen- und Gassenabfälle mittelst
der Karren in den Lügeflüssen gelichtet, verbrannt,
sowie Hofe jenseit von den Karren abgeführt werden
werden. Eine Reinigung der Abfälle vor
dem Eintritt in den Fluß ist nicht beabsichtigt.
Die Abfälle des städtischen Typhuskrankens in Lipp-
stadt werden mit ministerieller Genehmigung
nach zweifacher Reinigung der Abfälle in Lüge,
einem Abwasser des Lügeflusses zugeführt.

Die Stadt beabsichtigt, ein Abwasser zu er-
halten, durch welches die Abführung der Typhus- und
Dysenterieabfälle aus den Häusern durch die Kar-
ren geregelt werden soll. Die Ausführung die-
ses Vorhabens wird von dem Herrn Stadtrath des
Herrn Landrathes genehmigt.

Magdeburg.

(Stadt Magdeburg Polizeiverordn 28)

Die Stadt ist mit einem Kommunalrathe ausgestattet, welcher zur Aufweisung sämmtlicher städtischer Einkünftevermögen verpfändlich der Einkünfte bestimmt ist. Die einzelnen Hauptvermögen derselben sind in dem größten Theile von Jünglingswaisen, und, da schon Tausend in ungenügender Zahl der Stadt zufließen, zum Theile auch von der Stadt selbst in unmittelbare Verwaltung übergeben. Da der Rath und seine Aemter durch die Kommunalvermögen fortgesetzt stark vermindert worden, so ist der Stadtvorstand bereits im Jahre 1886 ausgegeben worden, das Gesammte, insoweit der Kommunalrathe in einem oder mehreren Gemeindefällen zu verwalten und vor dem Lande in der Stadt einen Verwaltungsrath auszuweisen zu beauftragen.

Die städtischen Angelegenheiten haben nunmehr die Angelegenheiten von Kriegerwaisen befreit und zu diesem Zwecke sind über 1000 ha großes zusammengekauftes Terrain bei Lötze, Cöbelitz und Gerwitz angekauft. Außerdem sind schon für ein ganzes Jahr freigegeben, welcher die Verwaltung und die weiteren Aufweisung der jetzigen Kommunalvermögen betrifft. Die letzten Minister der öffentlichen Arbeiten, der gemeinsamen Angelegenheiten, für Land, und

inoffiziell

wirksamst und das Juraan haben sich in dem
 Gesetz vom 31. Mai 1890 mit der Genehmigung
 des Reichstages im Allgemeinen in dem
 wesentlichen jenen einige Abänderungen als
 notwendig bezeichnet. Außerdem ist der Stadt die
 Abgabeleistung anzuordnen, das städtische
 Marktwort nach so Leistungsbefähig zu
 sein, das die dem demselben eine tägliche
 Menge von mindestens 100 l. für jeden Kopf
 der von der Kommunalbehörde angekauften
 Milchmenge bereit zu stellen kann.

Das zweite Gesetz des Reichstages vom
 31. Januar 1891 haben die städti-
 schen Behörden diese Abgabeleistung
 nicht beabsichtigen, obwohl das jetzt
 kann Marktwort schon die entsprechende
 Menge von 29000 l. täglich zu liefern
 können, und auf die Anlage eines
 Marktwortes bezogen die Genehmigung der
 bestmöglichen Leistung zu leisten.

Das Kommunalgesetz hat sich
 sich die Stadt über die für notwendig
 die von den Behörden genehmigt
 die von den Behörden der öffentlichen
 beiden sind der Genehmigung. Anzulegen
 die städtischen Leistung von.

Das Gesetz vom 20. August 1890 ist
 schon die Genehmigung, das Marktwort,
 davon die Stadt bis zur Betriebsfähigen
 Stellung der Marktworte nicht in die
 zu unterstellen.

Malstatt-Burbach.

(Stadt Malstatt-Burbach Polizeibericht No. 2.)

Die Stadt beabsichtigt zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung einen Kanal zu bauen, welcher über den Tagewasser die gewöhnlich fehlenden Wasser der über dem gewöhnlichen Niveau liegenden Wasser von über dem gewöhnlichen Niveau liegenden Wasser, sowie die Abwässer von Viehställen, Läden, und Läden und die flüssigen Abwässer von den Gebäuden sollen von dem Kanal abgeleitet werden. Der Regier. ungenügend zu Trier hat die Genehmigung des Projekts in einem Bescheid vom 6. November 1890 bewilligt. In dem letzteren wird auch bemerkt, dass die Stadt eine geeignete Wasserleitung besitzen.

Von dem Herrn Städt. Rat der öffentl. Arbeit, der gewöhnlich y. Angulagungen, der für den Kanalbau zu dem Ende im Januar 1891 beschlossen wurde, zu, wagt die in der Stadtkommission der städt. Rat der öffentlichen Arbeiten ihrer Aufgabe einer ordentlichen Prüfung und Genehmigung zu leisten, welche vornehmlich im Frühjahr 1891 stattfinden wird.

Harburg

vorhandenen Gebirge in die Thonwälder geführt
 werden. Ferner sollte auf die geologische Ka-
 talogierung der Thonung und Abfuhr des Gesteins,
 und Transportes, sowie auf eine allge-
 meine Reinigung des Mühlengraben und
 der Lese an den Abwässerungswegen der
 Thonwälder hingewirkt werden.

Zur Zeit der Aufstellung der Thon-
 anlage der Stadt inzwischend, so sollte jedoch
 eine Thonabfuhr und einen bereits angeordnet,
 den Thonabfuhrwegen angelegt werden.

Genannte Anlagen sind in Harburg
 in sehr geringem Umfang vorhanden und
 kann von der Reinigung von Müllabfuhr,
 und Abwässerung für die Abwässerung des
 Baus abgesehen werden.

Wenn die vorerwähnten Thonabfuhr
 ist bisher keine erfüllt worden, weil die
 städtischen Thonabfuhr sich inzwischend zu einer
 systematischen Thonabfuhr der Thonabfuhr,
 beschlossen haben. Die Thonabfuhr der Thon-
 züchtigen Thonabfuhr durch den Thonabfuhr
 Lindley in Frankfurt a. M., hat sich in Folge
 der geologischen Thonabfuhr, verzögert, das
 Projekt ist jedoch nunmehr von der Regierung,
 genehmigt zu werden zur Ausführung ange-
 legt werden. Zu diesem Zweck bedarf es
 da noch der Genehmigung der Thonabfuhr,
 Thonabfuhr der Thonabfuhr der Thonabfuhr,
 genehmigt, und auf gegenseitig von städti-
 schen Thonabfuhr zur Thonabfuhr der Thonabfuhr

mostigt, ob die dasselbe umfassen ist ob,
Lafren mollen.

Horseburg

Merseburg.

(Stadt Merseburg. Polizeibezirk 15.)

Der Hauptteil der Stadt liegt links der
Saale und erstreckt sich in Höhe zum größten
Theile mittelst offener Kammern, in
der Höhe der Kammern jedoch sehr uneben,
irregulär. Die Hauptkammern sind 1) die Gei-
sel, die Lauf der Stadt der Gegend von
Mücheln kommt, die Goldschmiede
bei Merseburg führt, die Stadt durch-
fließt und unterhalb der letzten in
die Saale mündet; 2) die Elbe, welche
sich von der Goldschmiede abgrenzt,
die die eigentliche alte Stadt formt,
fließt und 1,5 km. unterhalb der letzten,
von in die Saale mündet und 3) die
Saale selbst. Die Kommunalverhältnisse dieses
Stadttheiles ist von den städtischen Behörden
bis jetzt noch nicht in Aussicht genommen.
Wegen der beschränkten Verhältnisse zum Land,
inoffiziell ist von dem ersten Ufer
der Saale das sogenannte Stadtteil „Neu-
markt“, welcher etwa 100 Häuser
mit 370 Familien umfaßt, einen Theil
von besitzend, die Abwässer dieses
Stadttheiles, in welchem eine Leinwandfabrik,
2 Schleifereien und einige kleine
Werkstätten vorhanden sind, werden bis
jetzt einem offenen Graben zugeführt
und durch diesen unterhalb der Mündung
des

und Uflanzungswasser in die Törla geleitet. Da
 der Graben nur ein geringes Gefälle und
 keine befestigte Törla besitzt, so fließt die
 ihm zugeführte Abwasser nur sehr langsam,
 in einem großen Hüla des Dorfes gegen vor
 nicht ab, und wegen dem Uebelstande,
 dass die Befestigung sich durch eine Kugel,
 wenig des Grabens schon ein Uebel nicht
 vermöglicher löst, weil die eigentümlich
 ansehnliche der Stadt an dem unteren Hüla
 des Grabens stündig sind. Die Abwasser,
 wenig einen Anhalt für den vorerwähnten
 den Kanal ist noch nicht erfolgt, die städti-
 schen Befestigung Graben nicht mehr weit die Zeit,
 Befestigung der Graben Minister der öffent-
 lichen Arbeiten, der eigentümlich der Angewand-
 ten, die Kommissarische und der Finanz
 darüber verhandelt, ob die Befestigung der
 ungenügenden Abwasser in die Törla
 mehr gestattet werden. Von dem Kabin-
 etministerstande zu Merseburg ist uns
 der am 11. September 1890 die Befestigung
 dieser Befestigung für den Fall befreit
 worden, dass die Kommissarische nicht ein-
 von der Stadt beabsichtigt sind, in dem
 Uebelstand der Ministerische Befestigung,
 sondern in die Törla selbst oberhalb des Dorfes
 Meerthau angeleitet werden.

wenig Folge der Graben Minister vom
 Februar 1891 ist die Befestigung der Ab-
 wasser in dem Uflanzungswasser für die
 Stadt

Herrschaft erblich und bezüglich der Fröhen, ob die
 Pfandbriefe ihrer heimlichen Kündigung in der
 Schrift selbst abgesehen werden dürfen, zunächst noch
 vom Kündigungspräsidenten ausgegeben werden,
 sich über die Einweisung der Herrschaft
 Steuermarkt und über die vorerwähnte Abgabe
 und Zusammenfassung jener Abgaben, sowie
 über die Kündigung der Pfandbriefe zu dem,
 mittelbarlichen Zinsen in den von der
 Herrschaft von Herseburg bis zu einer
 Entfernung von 15 km. betragenden Ort,
 festsetzen zu lassen.

Hückhausen

gaben und noch eine unter dem 1. Juni 1888
 oblassene Folgebewertung, garagalt mochten,
 welche sich für die Aufbaumessung der verschiedenen
 Außenabstände, für die Einweisung und Luftsch,
 Ausspit der Abzugsbau und davon folgenden
 Bestimmungen u. s. w.

Zur Neubewertung der Abflussleistungsfähigkeit
 gab die kritische Leistung im Jahre 1888
 eine Kommission eingesetzt, welche für die Ein-
 richtung der Abflussleistung in der Höhe des Luftraum,
 basist im Bezirk des Jahres Anrede in der
 sich genommen ist.

Kosten der Kanalbauarbeiten
 seien zum Teil fertig gestellt worden, seit der
 Abzugskanal im März 1889 ein Projekt für den
 Kanalbau und eine Schuttbau,
 anzuordnen vorgelagt. Dieser sollte die Abwasser,
 welche bis zur Höhe mittelbar noch offene Luft-
 weise und noch Abzugsbau, Höhe mittel-
 bar in der Höhe des Abzugsbau der Kanalbau
 sein, indem diese noch unterhalb der
 1800 m. oberhalb des nächstgelegenen oberhalb
 Bollstedt zugeführt werden. Für die Kanali-
 gung der Kanalbau sind drei Abwasser,
 der liegenden Kanäle projektiv, welche 2,5 m.
 Länge, 5,3 m. Breite und 1,4 m. Abflusshöhe
 geben. Alle drei Kanäle werden in der
 Regel gleichzeitig im Luftraum sein, so dass

wie

ein Ansehnlichen bei einem oder mehreren in
 zum Zweck der Reinigung nicht nur wird
 die Menge bei zu geringen Beschäftigungen
 beträgt etwa 2000 cbm. pro Tag, auch noch
 etwa 2000 cbm. Abwasser mit 2000 cbm.
 warmes Wasser aus der Stadt zufließen,
 von offentlichen Läden kommen so weit
 6000 cbm. Leistung täglich durch die Rei-
 nigungsanlage zufließen werden.

Der Abwassertank hat nun beabsichtigt, trotz
 von der Reinigung der Abwässer durch Lu-
 gung mit Ammoniak abzugeben
 wurde, weil die Reinigung der Reini-
 gungsanlage in Verbindung mit den
 sehr günstigen und günstigen Umständen
 (vorteilhafte Abführung der Abwässer, aber
 bei Zufälle der Umstände, Reinigung der
 Arbeit, und Lössung der Abwässer von ihnen
 führt in die Kanäle, große Aufklärung
 der weitestgehenden Aufwandskosten von
 der Stadt) eine geringere Anzahl von
 dass der Lössung der Umstände durch die
 städtischen Beschäftigten nicht über das
 Maß der Zufälligen hervorzuheben.

Der Gussreinigung dieses Abwässers
 hat der zur Abklärung der geistlichen gg. An-
 gelegenheiten mitaufgegeben und sollen
 immerzu zurecht noch die in Zukunft sein,
 werden

muuttanut Helsingissä viikkokokouksissa,
 wifjan luottamuksena on Antti Mäkelä,
 avaruuden muuttanut. Osta Rengasluottamusta,
 joiden ja luottamusta on siirretty uuteen puoleen
 23. tammikuuta 1890 määrättyä muuttanut.

Hänster

Münster.

(Stadt Münster Verzeichnisse 17.)

Lied zum Jahr 1845 bestanden in der Stadt außer einigen zum Spiel offenen Büttenbänken, welche von Maffar der Haupten, einem ablateten, seine eigentliche Hauptbänke. Die Hauptbänke sind die gemeinliche Abnehmer (wie Disziplinieren, Locomotionen etc) werden durch die Haupten, einem der der, einem Spielstücke zu, gefügt, in welche Formale sind die Fäden, die sind von der selben ganzenden Gebunden gelistet werden. Inzwischen der Stadt ist die der durch Haupten, die der folgenden gemeinsamen Spielbänke mit beiderseitigen, in Plinthen gefügt, durch den Haupten anguliert werden. Die Gefälle beträgt jetzt 5: 1000. Gleichzeitig hat die Stadt eine allmögliche der, maliforion der Art und Haupten in Angriff genommen, was Haupten ist in westlichen geübten Formalegebunden durch der westlichen Gefundenen einige Spiel. Die Hauptbänke bestanden zum geübten Spiel sind gemeinsamen vier, einigen Köfen, die Büttenbänke Drogen und Lammweizen, die Hauptenstücke

für

für die Hauptbeamten sind förmlich mit
Gewerbeverordnungen versehen.

In der Altstadt ist die Kommunalverwaltung fast voll-
ständig eingeführt. Ende 1890 sollen förmlich,
eine Haupt- und eine Neben-, bei denen man
den bei gewöhnlichen Angelegenheiten mit der mu-
nizipalen Zentrale im Verhältnis nicht von-
zieht, kommunalisiert sein.

In der Altstadt sind fast alle öffentlichen
und auch ein Teil der Privatbauten mit Mu-
nizipal versehen. Der vollständige Ein-
führung der Kommunalverwaltung der Altstadt ist,
abgesehen von der Spielweise nicht günstigen
Zufällverhältnissen der Altstadt fernerhin,
doch die künftigen Fortschritten an einigen
Stellen noch nicht vollständig unbekannt
Gebäude sind. Einige alte Abzugsgräben,
welche von Haupten gewollt, welche für
den von Häusern zur Abführung, sollen be-
seitigt werden.

Der Aufsicht der Landgemeinden an
die Kommune ist nicht obligatorisch; es darf
jedoch in die Hauptbeamten kommunalisiert
Haupten kein Eigentum mehr abzugeben
werden. Die Einführung von Fortalium
in die Kommune ist untersucht, doch sind die
offenliegenden, mit Wasserführung von
festen Pfeifen mit der Kommune un-
bunden. Die Einführung der allgemeinen
gesetzlichen Abteilungen erfolgt mit gewis-
sen Maßnahme.

Leia

die Korvälle mindere zum Teil schon
 immerfort das Hartgebirge in den Fließ.
 Lössen, mehr oder weniger über die Korvälle für,
 vorgerücken, welche namentlich bei den
 den Abgängen der Hart belegen mit
 immerwährenden Kainzgebirgsbildungen
 nachfolgenden städtischen Tuffsteinen zu Folge
 stehen. Der Fließ zeigt sich dort als ein
 ständiges Fließwasser, fast ständiges Wasser,
 welches, aus welchem Tuffsteinen auf
 steigen.

Die hiesigen Minister der öffentlichen
 Arbeiten, der geistlichen Angelegenheiten,
 der Finanzen und des Landwirtschafts,
 sind es, welche in Folge dessen im März
 1891 in städtischen Aufsicht des hiesigen
 geologischen Instituts annehmen lassen,
 das bisher nicht genutzte Terrain, welches
 gesucht zur Gründung von Anlagen und so,
 bei den Kainzgebirgs- und Oberflächungs-
 nachforschungen der Hart eingesehen werden,
 sollen.

Nordhausen.

(Herz Nordhausen Polizeireform 12.)

Das Herz ist nicht komuliert. Im Jahre 1887 wurden die städtischen Laibknechte ein Projekt zur Verlegung, welches die städtischen Komulierten sind bei Herkule Klauke, Pfeilern von Ueberseeremünzen Sammelkasten Herz, Haile (Reiterstraße) bezwollt. Die Komulierten sollten die Verlegung, Herkule, und ganz öffentlichen Abwässer von dem Mühlgraben abführen und mittelst der städtischen Fallröhren leiten, welche in der Auferstehung Zeit noch 3700 cbm Wasser in 24 Stunden zu lassen war, verlegt werden. Ein späterer Zeit war die Verlegung der Abwässerungshalle und Herkuleknecht noch der Folge mittelst der Hofstoffabrik und die Komulierten der Altstadt "Nordhaile" verlegt.

Die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, der Landwirtschaft, der geistlichen, Anwaltschaften und der Finanzen forderten unter dem 30. März 1888 zunächst noch mehrere Ergänzungen des Projektes und beantragten dabei, dass eine "Reinigung der öffentlichen" (aus Lückens) Abwässer von den einzelnen Grundstücken werden sollen, wenn sich nicht die Herstellung einzelner Reinigungsbauwerke als notwendig für die öffentliche Gesundheit erweist, wenn sich nicht die Herstellung einzelner Reinigungsbauwerke als notwendig für die öffentliche Gesundheit erweist. Außerdem müsste der Abfluss der Fäkalien von den Komulierten nicht allein durch öffentliche Laibknechte der Gärten, wie das durch die öffentliche Reinigung vom 15. April 1887 vorgeschrieben ist, sondern auch durch ein Haus vorgelassen Abfalltüten gesammelt werden.

Die

Der Heiligste Vater hat dem Kaiserlichen Hofe
 geantwortet, mit Rücksicht auf die sehr ungünstige Finanz-
 lage der Reichs- und der Kaiserlichen Verwaltung und der Provinzen nicht
 willens Abstand zu nehmen. Hiermit haben sich die Kaiserlichen
 Minister in dem Erlaß vom 12. Februar 1890 im Wortlaut
 im Anhang.

Oppeln.

(Stadt Oppeln Polyzirkon 9)

Die Stadt liegt zum größten Theile auf dem rechten Ufer
 der Oder gegen Süd, einem Theile derfelben gegenüber, Mühl-
 gruben; auf dem linken Ufer befindet sich eine alte Klai-
 von Nordost, die sogenannte Klaisa. Auf der von der Oder
 und dem Mühlgraben umflossenen Insel liegt die Land-
 gemeinde Wilhelmsthal, bezüglich derer Ergänzungsverord-
 nung in die Stadt Oppeln Versammlungen gehalten. Der Ort-
 gemeinde der Stadt besteht aus einem Rathscollegium und
 einem darüber befindlichen sehr kleinen Gemeinderath. Der
 Ort ist durch verschiedene Baumzuchtungen mit Ab-
 fallstoffen, Fäkalien u. dergleichen. In der Stadt sind un-
 gefähr vierzig verschiedene Betriebe vorhanden, welche die Abfälle
 in dem Mühlgraben leiten. Auf dem größten Theile der
 Gemeindefläche befinden sich Parzellen, von denen viele
 nicht bewirtschaftet sind. Etwa 30 Häuser haben Kaminöfen;
 der Ueberschuss wird dort in dem kleinen Felde verbrannt und fast
 ausschließlich in den Gassen über. About fünfzig Häuser
 sind. Die Fäkalien werden in einem der Mühlgraben
 verbrannt und das Abwasser von dort in den Mühlgraben
 der Mühlgraben über in die Stadt abgeführt. Die
 gewöhnlichen Berufe sind in Oppeln nur
 die Leinwand und einige Gewerbe vorhanden. Die
 Abfälle der Mühlgraben Fäkalien werden abgeführt.
 Die Leinwand sind hauptsächlich angelegt und lassen
 sich leicht abwaschen; eine wenige von ihnen werden von
 einem Wasserkraftwerk erzeugt, welche die Wasser von
 dem Orte Goslaritz nach der Stadt führt. Als Holz-
 und

und Gebirgsflüssen wird umherum vor Wasser das Meiß.
 quabert und der Ort unruhmlich.

Der Ort ist aber, auf der Gemarkungsgrenze der Landl.
 Krone sehr ungünstig mit anderen Verhältnissen abgesehen, ist
 noch der städtischen Befestigung im Jahre 1889 die Anlage einer
 Wasserleitung und einer allgemeinen Kommunalwasserleitung der Stadt
 beschlossen worden. Mittels der genannten Kommissare sol-
 len sämtliche städtischen Abwässer ungesammelt der Erde
 über den Ort zugeführt werden. Der Ausschuss der Gew.
 zugehörigen Projekte hat die Notwendigkeit der Ausführung
 der Abwasserleitung demselben vorgelegt, ob der Entwurf der
 Wasserleitung in der Ort, natürlich noch zu einem hohen
 Preise, werden gestattet werden. Für diese Frage sind
 zunächst die Abwässer und Abwasserkanäle der Ort
 von wesentlicher Bedeutung. Die verschiedenen Wasserwerke
 hat die Ort bei Appeln eine Normalbreite von 37 m und
 eine Normaltiefe von 0,75 m. Es folgt bei verschiedenen
 Wasserwerken in der Göttinger Gemarkung oberhalb Appeln
 21, an der Meldeburger Mündung (ca. 3 km unter-
 halb der Stadt) 25 cm (Wasser in der Tümpel. Der Ge-
 hölle von Cosel bis oberhalb der Meldeburger Mündung be-
 trägt 1:3340. Diese Verhältnisse werden sich jedoch in
 kürzester Zeit wesentlich ändern, wenn die in Aussicht ge-
 nommene Kanalbauung der Ort von Cosel bis zur Mü-
 ndung der Göttinger Kanäle durchgeführt sein wird. Außerdem
 wird der Wasserpegel des Kanals durch den Entwurf von
 Kanalarbeiten so erheblich sein, dass nach einer Wasser-
 tiefe für die Göttinger von 8000 Litern Wasserfähigkeit
 zusammen sein wird. Auf der unbedeutenden Kanalarbeit
 sollen

sollten 12 Kordelnosen, und zwar 5 unterhalb von Appeln
 angebracht werden. Weiterhin wird der Verlauf der Ge-
 heimlichkeit des Drossels viel geringer; während die selbe
 z. B. bei niedrigen Drosselständen unter 0,4 m in der Dalmatien
 beträgt, wird sie nach Aufschwung der Kordelnosen, unter
 anderem in der Höhe der Drossel nur 0,1 m in der Dalmatien
 betragen. Bei sehr niedrigen Drosselständen wird der
 zwischen der Kordelnosen eine wesentliche Minderung
 überführt nicht stattfinden.

Unterhalb der Stadt wird der Drossel der Ort von nach
 dem Ostseestrom zu Wirtschaftszwecken, in der Größe
 der Entfernung (26 - 46 km) zu gewöhnlichen Zwecken von
 Leningrad, Leningrad) und zur Beförderung eines
 wirtschaftlichen (im Krieg) benutzt. Außerdem sind
 durchschnittlich im Jahr ungefähr 10000 Personen der
 Bevölkerung auf der Kordelnosen bei Appeln an-
 gewiesen.

Nach dem am 12. November 1889 stattgefundenen Kon-
 ferenz der Leitung der Kordelnosen und Abrechnung,
 was die Leitung der Stadt haben die Herren Minister der öffent-
 lichen Arbeiten, der geistlichen und Angelegenheiten und der
 Finanzen der Leitung in der Folge vom 30. März
 1890 derin getroffen, dass die Leitung der Kordelnosen
 der Kordelnosen in der Stadt, in der Folge der Kordelnosen
 Leitung der Kordelnosen von der Kordelnosen, nicht gestattet
 und mit Rücksicht auf die geringe Minderung der Stadt bei
 Appeln und die vielfache Benutzung der Drossel unter-
 halb der Stadt und eine gewisse Minderung der Kordelnosen
 infolge der Kordelnosen nicht gestattet werden können,
 sondern

fordern eine Vermehrung der Abwehrring des Lotharinger, linge wirksamkeit sei. Sollte für diesen Zweck in unmittelbarer Nähe der Stadt kein geeignetes Feld vorhanden sein, so müssten in weiterer Entfernung noch andere solche Massnahmen angeordnet werden.

In der Folge lassen sich dem Magistrat von der Stadtverwaltung geben noch immer keine der Provinzialverwaltung, Präsidenten vom 24. Oktober 1890 ein negatives Ergebnis ergibt.

Die Folge vom 29. September 1890 ist der Provinzialverwaltung anzuweisen worden, sich zu bemühen noch einmal über dieses Ergebnis zu verhandeln.

Osnabrück.

(Stadt Osnabrück Folienbogen 8)

Die Stadt besitzt seit mehr als 20 Jahren eine Re-
 munitation, welche zur Ableitung der Regenwässer
 und immanen Flüssigkeiten bestimmt ist. In großer
 Höhe führen die Abwässer durch den Kanal, durch
 den Kanal der Stadt zum der letzten Vertheilungspunkt
 der Stadt zu. An der Abmündungsstelle der Gänge,
 sowohl von der Hauptstraße als auch von den Ab-
 weigungen von Neben- und anderen Straßen, in
 den Abmündungen in Verbindung mit der dem
 Kanal mit demselben Namen der Längsstraße der an-
 liegenden Häuser liegt die Stadt. In der letzten Zeit
 hat die Menge der Abwässer in der Stadt ab-
 zusehen zunimmt, doch an der dem Kanal eine
 der Abmündungen der Stadt nach dem Kanal,
 wegen der Lage und der Höhe der Häuser in der Stadt
 zum Abmündungspunkt, sind welche der Abwässer auf die
 eine Seite der Straße geschüttet und in der letzten
 eine große Menge abgeführt wird. Ferner wird
 der Abmündungspunkt jetzt häufiger geschüttet und von
 anderen Abmündungen befreit. In Verbindung
 eine weitere Verbesserung der gegenwärtigen Zu-
 stände nach Feststellung der im der beabsichtigten
 städtischen Wasserleitung zu erwarten ist, welche
 eine gehörige Leitung der Kanäle ermöglichen wird,
 so haben die Herren Meister der städtischen An-
 lagenämter und des Herrn einen Auftrag von dem Herrn der Stadt
 durch die Abmündung der Abmündungsstelle der Gänge sowohl in der
 am 29. Oktober 1889 abgelesen.

were der Berücksichtigung des Projektes wünschig Absterben
zu sein.

Georg Meißner ist jedoch der hiesige Herr der Norddeutschen
Bank, welcher am meisten an demselben interessiert ist, mit
offener Unterstützung des Projektes und in seinem Ge-
sellschaftervertrage abgestimmt worden. Dieser selbst hat
keinerlei Besondere im Jahre 1888 zur individuellen
Entwickelung seiner Norddeutschen Bank nach dem
gekauften Lande lassen. Auf beabsichtigten sie am mei-
sten von dem Norddeutschen abgekauften Projekt,
welcher eine der Komplikationen der Norddeutschen und der
angekauften Norddeutschen besteht, demnach zur
Zurückführung zurückzuführen. Nach einem Besuche der
Regierung. Kreisrat zu Hildesheim vom 15. Dez.
Anno 1890 wird das Projekt gegenwärtig von
Leipzig aus dem Kollegium einer Prüfung unterzogen.

Posen.

(Stadt Posen, Polizeiregung 29.)

In der Stadt Posen Abwässer werden durch die Kunstma-
 schine der Stadt Posen in die öffentliche Wasser-
 leitung, und zwar unmittelbar in den Kanal geleitet,
 der sich in der Stadt Posen und der Dörfer zugeführt. Eine
 Polizeiverordnung vom 9. Januar 1886 (abgeändert, bzw.
 ergänzt durch die Polizeiverordnungen vom 1. und 2. März
 1890) bestimmt, dass Flüssigkeiten, welche im freien
 Zustand, Blut, Blutwasser, Leinwand, in solchen
 Stoffen aufbewahrt werden, sowie (Abwässer sind
 Urin und Stühle), ungelöste Substanzen, Wein,
 falls er nicht als Flüssigkeit mit ununterbrochener Wasser-
 zirkulation fließt, Abwässer sind Gasen, Flüssigkeiten,
 Pflanzensubstanzen, Leinwand, in solchen Stoffen
 aufbewahrt in den Abwässern und solche Abwässer, welche
 sich nicht im flüssigen Zustand befinden oder beim Abfließen
 einen Bodensatz bilden und leicht in Schmutz übergehen,
 sind von den Abwässern nicht in die Kunstma-
 schine und Wasserleitung geleitet werden dürfen. Eine
 die von der Verwaltung der Stadt Posen beauftragte
 ist die Aufsicht der Abwässer von den Kanälen abgeleitet
 wird (Entscheidet vom 18. Juni 1888). In der von der
 Polizeiverordnungen sind zugleich über die Abwässer,
 deren Verbindung mit Wasserleitungen verboten
 ist, und ihre Entfernung Bestimmungen getroffen. Es
 sind zugelassen, 1) wasserichte überdeckte Gräben,
 2) Tümpel und 3) Gräben (Röhren). Nach der Polizei-

(Hans)

Konvention vom 2. März 1890 zwischen der Kaiserl
 bei Neuborutur und großem Umboitum jeder Notwend
 eines Abschnitab mindertant einen Abtritt anhalten
 (Notwend. Abtritt, Erogen. Klot), welcher sich ein
 Abfaller mit einer für die Aufwogen unapfligier
 Eghamanta bestimnter Größe in Anwendung zu
 setzen ist. Ein Abschnit der unapfligier Abtrittstoffe
 seit die Notwendigkeiten übernommen (Ostpostamt
 vom 14/31. Dezember 1885) und für die Erklärung der
 Güter gg, und die Konvention der Furcht Kantabau
 sehr unapfligier Aufwörungen gemacht. Für den letz.
 Zweck sind 2 große Sirkular (Kongress) unapfligier
 sich der Not mit einem Kostenaufwand von ja
 100000 Mk abwickeln worden, welche ja 2500 betragen.

Für Juli 1887 sind die Abwicklungen, und Abschnit.
 Kaufverträge der Not von Kommissionen der General
 Minister der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen gg An.
 gahengarten, der Frauen und der König ab einen öffentlichen
 Prüfung unterzogen worden. Die von betraffenden Beamten
 von werden mit die bestenfalls Vorkommungen der öffent
 lichen Ausschüsse eingewiesen und insbesondere die Regeln
 beimog und Rührung der feinen Werke und der Konv.
 qualitätsgewand, sowie die Hochschulen der Ausbildung
 als einwand notwendig begründet. Für die Kontanten der
 Magistrat werden von zugestimmt und eine der Notwend.
 igkeit einer systematischen Konvaleszenz der Notwend.
 Kunst. Ein von der Kommission angeführten Vorkommungen
 der Passantenverhältnisse für die öffentlichen Werke.

Potsdam

(Stadt Potsdam, Polizeibezirk 35)

Das zwischen dem Berliner Hof und dem sogenannten
 Klein halogarten Thail der Berliner Vorstadt zu Potsdam
 ist noch immer in der Ministeriel. Entzogen ganz
 dem Projekte mit einer Komposition wachsend, und
 welche einzuwirken eine zu Abfertigung der Abweisung
 mit Rücksicht der Fiktion bestimmt war. Unter dem
 28. November 1888 ist jedoch der Nordgerichte von dem
 General-Minister der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen
 Anordnungen, für Landesverhältnisse und der Finanz
 die jederzeit widerwillige Zulassung erfüllt worden, und
 der Herrschaften zum Nachteil zu beweisen eine in Fiktion
 in der Komposition zu führen und der Komposition noch zu
 der Einigung in einer in der Holzwerkstätten noch
 dem Rothe - Röckner sein Distrikt ungelagerten Klein
 besteht der General oberhalb der Gerichtsbarkeit zuzuführen.

Im Frühjahr 1890 haben die städtischen Behörden sodann
 in der obigen Entwicklung der gesamten Stadt
 gebildet unvollständigen Projekt der Stadtverwaltung
 zur Verfügung gebracht, zur Ausführung fähig sich zu
 der eine weitere der Verbindung bereit erklärt, der
 gestattet werden, sämtliche städtischen Dienstleistungen
 unvollständig der Fiktion mittelst der Komposition abzu
 führen und der Komposition noch zu den Einigung
 noch dem wachsenden Distrikt in der General zu führen.
 Nach dem Projekte soll die Stadt in 12 Entwicklungsb
 gebiete geteilt und die Komposition von 3 Stellen der
 General

der Abweisung der Abseht der sehr Vinygstoff immortant
 boren Rindfleisch nachfolgend aufgesetzt werden und die An-
 führung der letzteren zu großen Mabalständen führen könn-
 en, und zwar nicht ohne bei dem großen Verfaulnisstadium
 der General eine starke Verminderung der geminnigten Ab-
 weisser herbeigeführt werden würde. Es ersieht daher an-
 gezeigt, sowohl von der Erfüllung jener Forderungen
 Abstand zu nehmen und abzurufen, zu realen Kapil-
 lanten der Rinnigungsbeaufschau bei unmittelbarem
 Lataiba der Anstalt führen werden. Es kommt hinzu, dass
 die Fortgangnahme, falls sich die Forderungen batten,
 zu werden, von der Aufhebung der Projektions Abstand
 nehmen werden. Eine wesentliche bakteriologische Unter-
 suchung der geminnigten Abweisser sei nicht zu umfassen,
 da dieselbe eine solche die Anfertigung der Korrelation, wie
 demselben ein sehr Schwieriges sein werden würde.
 Die Ministerial-Kommission schlägt vor, dass die An-
 gabe der Forderungen zu vermeiden, dem Projekt
 unter der Leitung der landwirthschaftlichen Genesin-
 gen zu verfahren, dass die Arbeit sich nachfolgend, den
 Bestimmungen der Rinnigungsbeaufschau, welche sich sehr nach-
 wendig herzustellen sollten, die Anforderungen der Auf-
 sichtsbehörde vorzuziehen. Demnach spricht sich die Kom-
 mission dahin aus, dass für den Fall der Genehmigung der
 Projektion von dem Zeitpunkt an, dass dieselbe auftritt wer-
 den wird, dass von dem General Ministerium unter dem 6.
 März 1884 unter dem Vorbot der Anfertigung weiterer
 Fortwirthschaftsberathungen nach dem Ministerial-Bericht der

General

General, welcher bereits durch den General von S. Lubarski
 1885 auf die Anträge unserer Komitè über sorgfältigen Zeit-
 weisungssysteme beauftragt worden ist, aufzugeben
 und der Regierung. Vorstand anzuweisen, unter
 sorgfältigen Aufsicht jedes einzelnen Falls der gesetz-
 lichen Aufsicht von Generalen an Zeitweilungsanordnungen
 zur Abfertigung der Angelegenheiten und Dienstleistungen zu
 gestatten. Der General Minister hat darauf in einem
 im März an die übrigen beauftragten Generalen Minister
 gerichteten Boten der Beschlüssen der Ministeriel-
 Kommission beigetragen.

Gegenwärtig handeln die höchsten Dienstleistungen,
 mit Überweisung der Angelegenheiten und dem im Einvernehmen
 anzuweisenden Vorstände, auch durch offene Dienstleistungen,
 auch durch alte Komitè der Angelegenheiten und der General
 zu. Zur Aufbesserung der Verhältnisse unserer Angelegenheiten
 bewegliche Befehle, sind sind einige Verhältnisse von
 fern. Die Maßnahmen zur Vermeidung der Arbeit geschieht
 durch eine im Laufe der Arbeit befindliche Wasser-
 leitungs.

Rixdorf.

(Polizeipolizei Regierungsbezirk Potsdam 14)

Der größte Teil von Rixdorf - etwa 120 ha von dem
 160 ha umfassenden Gemarkungsgebiet - ist mit öffentlichen
 Wasserleitungen versehen, welche von Wasser aus dem
 Wasserwerk des Wasserversorgungsamtes von dem Land-
 wirtschaftlichen, sowie unversiegbaren, namentlich auf
 Grundbesitzern angeschlossen sind. Die Wasserleitung von
 dem 5. offnen Leitungswasser zum Wasserwerk zu
 führt. Zwei zufällige Unfälle sind jedoch schon vor
 der Einmündung in diesen Graben. Der in letzter Zeit
 mancher Teil des Wassergrabens zerstört, sind die Abwässer-
 ungsgraben unterirdisch in einem Wasserkanal, dem
 sogenannten Köhlischen Wasserkanal in Abwässern
 in dem Wassergraben unterirdisch, gestiegen sind mit
 Holzbohlen überdeckt und verschlossen gehalten. Ab-
 setzungen, welche eine größere Unversehrtheit
 des Grabens verursachen sollen. Der Wassergraben
 selbst versinkt seit, unmittelbar bevor er in den
 Wasserkanal kommt sind vergraben, zu einem zusammen-
 hängigen System. Der zu den Anlagen des Kanals un-
 terschiedliche Wasser führt die von Gemarkung aus
 zu Wasserleitung, welche durch die Sperre des
 zum Wasserwerk am Wasserwerk angeschlossen wird.
 Der Abfluss von Abwässern und von Regen-
 abwässern in den Kanäl ist durch die Ortspolizei-
 anordnungen vom 17. November 1884 und 2.

November 1885 verboten. Die Gutsherrn der Abtheilung
 haben besorgt auf Wunsch der Gemeinde, Abtheilung, Kustalt.
 Auf dem Gehöftgrundstücken sind für die Gerb- und Bleich-
 schaffmässigen Pflanzungen angelegt, deren Verbindung
 mit dem Hauptkanal auf Antrag gestattet wird.
 Die Pflanzungen haben nur den Zweck, die Abtheilung
 vor dem Einbruch in die Kanäle zu sichern. Von Gut-
 sherrn sind gerichtlich von Gemeindeverordneten bewilligt.
 Abtheilung und Einrichtungsform der Abtheilung aus Fische,
 Pflanzstätten und Erbauungen müssen von dem
 Pflanzungen festgesetzt werden.

Die mit der gegenwärtigen Gutsherrn verbundenen
 Wasserwerke (Einrichtungen der Pflanzungen,
 Gerb- und Pflanzungen, Abtheilung der Gerb-
 und der Pflanzungen) sind von dem Hauptkanal, das
 die vorerwähnten Kanäle in einem zugehörigen Wasser-
 mangen nicht mehr zu fassen vermögen, haben die Ge-
 meindeverwaltung zu dem Hauptkanal veranlaßt, eine
 Abtheilungskanalisation anzulegen und die Kanal-
 mässigen auf Rieselkanäle zu vereinigen. Die Riesel-
 anlagen sollen auf dem von der Gemeinde ange-
 kauftem Gute Wasmannsdorf, festgesetzt werden
 die Länge der Entwässerung wird etwa 11 Km.
 betragen. Nach einem Besuche der Ministerial-Kom-
 mission zur Landesfestlegung der Landeskanalisation,
 die von dem Reichstag am 1. Juli 1890 in dem
 Reichsgesetzblatt in dem Reichsgesetzblatt
 des Reiches vom 1. Juli 1890, No. 17, S. 100
 des Reichsgesetzblattes in dem Reichsgesetzblatt
 des Reiches vom 1. Juli 1890, No. 17, S. 100
 zu

zu dem beabsichtigten Zweck.

Die Gemeinden fort während der Zubereitung für die Kon-
 sultation bereits vorbereitet lassen und zur Nothlage
 gebraucht. Mittels des Grafen von G... Minister der
 öffentlichen Arbeiten, der geistlichen etc. Angelegenheiten
 der, für Landwirthschaft etc. und der Finanzen ist der Ge-
 neral der Polizeiverwaltung und der Ministerial-
 Land-Kommission zu Berlin wegen der Angelegenheiten,
 in der Landwirthschaft und der Misungswesen mit
 mehreren Hofräthen zur Vorweisung zugehen
 nicht worden.

Saarbrücken und St. Johann.

(Nacht St. Johann Polizeiverfahren 3.)

Im Namen Eurer Gnade vom 6. April 1888 brachte der Regierungsrath
Präsident zu Trier die Anzeige, daß sowohl in Saarbrücken wie in
St. Johann eine große Anzahl von Arbeitern bestreben, die
von Trier in die städtischen Kanäle über sich unmittelbar in die
Dörfer gelangen, obwohl die Einleitung von Abwässerungen in
die Kanäle in Saarbrücken durch Polizeiverordnung vom 21. März
1863 und in St. Johann durch eine am 10. Juli 1873 in Wirkung
getretene Polizeiverordnung verboten sei. Die städtischen Lehrer
von beiden Dörfern hätten sich für die Zulassung des gegenwärtigen
Zustandes ausgesprochen, wofür sie die Ansicht sei, daß
die unmittelbar mit der Dörfern in Verbindung stehenden Anla-
gen sämtlich und die übrigen Anlagen nach Möglichkeit zu
besichtigen seien.

Von dem Landes-Minister der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen
gg. Angelegenheiten und des Innern wurde demnach unter dem 1.
November 1888 anordnet, daß bezüglich derjenigen Gemeindeflüche, wozu
es wegen des beschränkten Raumes nicht zur Anlegung von Grä-
ben oder anderen festen Anlagen noch zur Aufstellung von be-
möglichen Geseßten für die Einleitung einen geeigneten Platz hätten,
sowie bezüglich der mit Gelebrachten zusammen Gemeindeflüche, die
wonnöthige Arbeit der Einleitung von Abwässerungen in die Dör-
fer möglichst zu vermeiden, im Uebrigen aber so lange eine
Kommunalverwaltung mit Reinigungsanlagen in beiden Dörfern
nicht festgestellt sei, demnach gefordert werden müsse, daß die Besten,
den Verbindungen der Abwässer mit den Kanälen und Wasser-
läufen

Längen bespricht und die Fällalien in Güssen unter Beratung
 dieser Gesellschaft gesammelt werden. Von der Abgabestaltung
 des Abfuhrwesens für eine entsprechende Anbahnung der Gassen
 der Anfuhr nicht zu vernachlässigen der Regierung. Für die
 dort möge man sich auf die Einführung eines allgemeinen
 Besamenskanalisation mit obligatorischem Anschluss für
 nicht. Die Einführung eines solchen Kanalisation werden
 allerdings eine Revision der gesamten vorhandenen Sta-
 nala und die Einrichtung von zwei oder drei Reinigungsbau-
 gen zur Voraussetzung haben.

Nach dem Bericht von dem Regierung. Präsidenten unter
 dem 22. August 1890 verhandelt der Stadt Saar-
 brücken, von welcher 11 Kanäle mit sehr zahlreichem Gefälle,
 anzuweisen in der Stadt sind, zur Einführung eines
 Besamenskanalisation bereit, wünscht jedoch noch etwa 8
 Tausend befristet zu sein, da sie zuweilen noch eine neue Leuchte
 über die Stadt bauen müssen, welche 400000 Mk. an Kosten
 erfordert werden, und weil noch Ablauf der vorerwähnten
 Zeit vorübergehend sehr Fortschritte mit dem Gebiete der
 Kanalisationen gemacht sein werden. In der Zwischen-
 zeit wollen sie eine tüchtige provisorische starke Ventilation al-
 ler Kanäle herbeiführen lassen, nach der im Folge einer sehr
 erhebigen Massnahme möglich sei, und außerdem die
 Kanalreinigungen durchgängig unter Normalwasser der Stadt
 bringen, und sollten eine Konzessionen zu Privatanschlüssen
 nicht mehr verweigert werden.

Die Stadt St. Johann glaubt dagegen die Abgabe mit
 der Einführung eines rationellen Abfuhrsystems nicht zu sollen.

Die

Die meisten Beschnittgräben werden dort zum größten Theil dem
 Dülberg und dem Grabengraben zugeführt, welche beide die Heide
 durchfließen. Der Grabengraben ist vielfach überdeckt, der Dülberg
 dagegen nur auf einer kurzen Strecke überdeckt. Auf der die-
 sen beiden Märgenzügen gehen oberhalb der Fulda etwa 3 und
 unterhalb 1 Kanal in die Daa, in welche auf noch 3 und von
 einzelnen Gebäuden sorgfältig viele münden. Diese Zuflüsse
 lassen sich wegen ihrer tiefen Lage und bei dem Mangel eines
 geeigneten Terrains nicht in einen gemeinsamen Kanal vereinigen.

Die Abführung einer Fungestation würde aber die nicht günstige
 Finanzlage der Heide nicht gestatten. Die Sanftmachung der
 Beschnittgräben von dem Dülberg und dem Grabengraben sollte
 die Heide durch eine Poliquiverordnung vom 10. Mai 1875 zu er-
 weisen, welche die Ableitung von Heil-, Holz- und Fungensäften
 in einen öffentlichen Kanal von einer poliquiligen Ge-
 länderriff abhängig macht.

Die Herren Minister haben nunmehr beschlossen, zunächst
 durch Kommissare die in beiden Heiden vorfindenden Miss-
 stände einer örtlichen Prüfung unterziehen und im An-
 sehung der Ausfertigungen mit den örtlichen Behörden die be-
 zügliche Herbeiführung der geeigneten poliquiligen Zuflüsse zu er-
 weisen. Die Kommissare sind zu lassen. Die Kom-
 missarischen Ausfertigungen werden voranständig im
 Frühjahre 1891 stattfinden.

Siegen.

(: Markt Siegen Foliquiperson 3.)

Der Markt hat im Jahre 1889 ein von dem Landrat. Herrsch
 erbeigenebrutatus Kanalisationprojekt zur Vorlegung gebracht, nach
 dem die Ableitung der Abwässer, und Klärschlammabwässer, sowie die
 Drainierung des Marktgartens beabsichtigt. Die von dem Landrat
 alten Vorprojekten, welche, jedoch ungenutzt sind und
 vorzeitig unter Künftigen liegen, dass der Kanalisation voll-
 ständig in die Hände der Gemeinde kommt, sollen beauftragt wer-
 den. Zugleich gelangt auch noch ein Teil der städtischen Ab-
 wässer mittelst offener Rinnsteine in die durch die Marktflüsse,
 der Löhse (Alte, Limberg, Weise), welche sich mit der Zeit noch
 vermehren. Der Abfluss von Gülleabwässern, von Aborten und Fi-
 schen aus der Gemeinde ist zuweilen nicht beabsichtigt. Die Reinigung
 der städtischen Kanäle soll mittelst der in Aufstellung begriffenen
 städtischen Wasserleitung erfolgen, welche sich dem Quellenge-
 biete des Oberwiesens, und Klärfabrikal angepasst werden wird.

Nach mehreren Prüfungen des Projektes haben die Herren Mi-
 nister der öffentlichen Arbeiten, für Landwirtschaft etc., der öffent-
 lichen Angelegenheiten und des Innern in dem Schreiben vom
 17. Februar 1890 als unzulässig begriffen, dass eine Reini-
 gung der Kanalisation abwasser geschehen soll von der ungenutzten
 6 km. unterhalb der Markt balagnen Wasserversorgung Nieder-
 schelden beabsichtigt werden, was durch Flüßwasser zu Geruch-
 licheigenschaften benutzt wird. Um die Frage beizufügen
 zu können, ob die Reinigung unter Annahme einer
 neuen Mittel in einer Kläranlage oder mittelst des Lo-
 schens

Stade.

(: Markt Stade Polizeireferat 4.)

In den Jahren 1875-1882 ist in der Stadt Stade eine Kanalisation angelegt worden, welche der Gorb. und Müllgr. zweckmäßig und zweckmäßig der Müllgr., sowie der Regenwasser und die gewöhnlichen Abwässer unterirdisch durch Röhren abzuführen bestimmt ist. Der bezügliche Projekt seit seiner Zeit der normaligen Landvermessung zu Stade vorzuliegen, ist jedoch von dieser weder Ansehen gegeben noch genehmigt worden. Die innere Stadt ist vollständig kanalisiert, von dem Hauptkanal nur ein Teil. Ein Geringer Teil ist nicht angelegt, ob schon mehrere vorfindbare Abflüsse im Stadt der Röhren, welche durch der Regenwasser und der Müllgr. von 2 Wasserleitungen gespeist werden, in die Röhren u. s. in der Stadt, bezw. in den Gorb., sowie in den Gorb. graben. Im Stadt und Gorb. sind 11-12 Abflüsse und 1 Wasserleitung, im Gorb. 1 Abfluss und 6 Wasserleitungen vorhanden. Von den Wasserleitungen ist die eine schon im vorigen Jahresbericht, die andere in den Jahren 1881-1883 angelegt worden. Letztere läuft täglich 25000, letztere täglich 40000 ccm. Wasser. Der Abfluss der Gorb. zweckmäßig an die Kanalisation ist obligatorisch, an die Wasserleitung freiwillig.

Zur Aufklärung der Fehler der ersten Gorb. und bezügliche Befehle (: Röhren :) sind einzelne Teil, abwärts vorhanden, welche in die bestanden Kanäle einfließen. Aus einigen Aborten gelangten die Fehler

Direkt in die Gewässer. Nach einer am 25. und 26. Juni 1886 von Kommissaren der Herren Wimpfer für öffentliche Arbeiten, der geistlichen gg. Anlagensachverständigen und des Fv. von vorgenannten örtlichen Freising für Abwässerung und Abfluss. Nachforschungen der Herr ist in der Folge vom 14. August 1886 in Konventionen. Lage als zweckmäßig und der örtlichen Nachforschungen untersuchen begünstigt, jedoch eine bessere Regelung und Reinigung des Lagerschabens und der Abwässerung der Abwässerungsbefähigung der Festungsbefestigung verlangt werden. Zugleich der Aufsicht der Fv. Kolon nicht ferngeführt.

- 1, dass diejenigen Abwässer, die nach der in der Tabelle im Mittelbau in die Gewässer gelangen, sowie die auf einigen Grundstücken vorhandenen j. g. Abwässer für menschliche und tierische Abwässerung gänglich besichtigt,
- 2, die bestehenden Gräben verbessert und neue Gräben nicht mehr angelegt,
- 3, die Grundstücke, die nach der sich Wasserleitung befinden, an die Wasserleitung angeschlossen und neue Wasserleitungen nicht mehr angelegt werden, und dass
- 4, das Kanalsystem obligatorisch eingehalten werden die Herr, gemindert hat demnach vom 1. April 1888 ab der Abwässerung in ihrer Verwaltung übernommen und im öffentlichen Abfluss. Kustalt - und für den Grundbesitz - noch dem Vorbild der für die Herr Gewerke bestanden.

von Ostfeld eingeweiht. Unter dem 20. September 1887
 ist durch eine Polizeiverordnung verboten worden,
 durch welche die Anlage von Aborten ohne besondere
 Genehmigung, sowie die Anlage neuer Toiletten verboten
 und die Umwandlung der vorhandenen Aborten zu
 nur Ort in Aborten mit Kriechen bis zum 1. April 1888
 angeordnet wird. Die Kriechen sollen in der Regel
 möglichst immer abgemesselt werden.

Der Zustand des Lungenraumes hat sich in der letzten
 Zeit sehr ungünstig geändert, namentlich durch die
 der Nahrungsmittel, gebildet und sind die Abfälle,
 namentlich die Lungenentzündung durch die
 im Jahre 1889 durch die abgesetzten Konventionen ge-
 regelt worden.

Steele (Regulierung des Grauberges)
(: Markt Steele Folgerungen 1.)

Der Grauberg, welcher im Hauptlichen aus zwei Zülfleu
und Langenarten, sowie zwei ein Abwässer aus dem Gra.
mineralen Freisenbruch, Königstele und Steele gebildet
wird und hauptsächl. als Guteswässerungsgraben dient (zu
Wiespfachtzwecken und Viehweiden wird sein Wasser nicht
benutzt), befand sich schon im Jahre 1884 in einem so geseh.
schlechten Zustande, dass die Regulierungen zu Düsseldorf
und Arnberg sich bewährten haben, seiner weiteren
Konsolidierung und Aufrechterhaltung zwei gemeinsame
Mehrsprachen entgegenzutreten.

Insbesondere der Markt Steele ist der Lauf zwar auf ungel.
von Weiden überwölbt, belästigt aber an dem offenen
Hallen zwei überaus ungesunden Uebelriechungen. Unreinliches
Trinkwasser wird der Markt zwei die stärksten Wasserklei.
nung in ansehnlichen Mengen zugeführt. Etwa 250 Kubikmeter
unterhalb der Einmündung des Grauberges in die Ruhr
befanden sich die Wasserkante der Markt Eisen und noch
weiter abwärts die der Markt Werden. Das Wasser für
die Markt wird jedoch nicht unmittelbar aus dem Flus.
se selbst entnommen, sondern zwei Lössen gewonnen.

Während die Uebelriechung meistens zum Zwecke der
Regulierung des Grauberges aufgestellten Projekte nach Folge
langen Verhandlungen gescheitert waren, weil die wass.
schlechten Gemeinden und einige der beteiligten Parteien
zu dem Besseren keine Schritte hatten wollten, beschloss
die Regulierung sich darauf zu beschränken, eine weitere
folgt

Grot- und Houbausseffter ungarinnigt dem Laufe zu.
 fließen, und das die Fackgruben, welche sich dort theils
 auf dem nördlichen Grotgründstücken, theils auf dem Houb-
 ausseffter befinden und die in dem Ueberrücken aufstehenden Grot-
 steine zuweilen fallen sollen zum großen Theil mit einem schla-
 migen überrieselnden Wasser angefüllt werden. Ferner würde
 die fastgestalt, das das obere Lauf des Laufes nicht in dem
 Rufe von Mosestücken liegt und zu Verästelungen durch
 Ueberfluthungen bis zur Kinnel Ueberfluthung gegeben ist.

Auf Grund dieses Lageplans wird nunmehr beabsichtigt, die
 Ueberfluthung des Grotlaufes auf das Gebiet der Stadt
 Steele einflusslos eines Theils der vier Stadt und
 der Gemeinde Königstele gemeinsamen Laufwerke, zu
 beschränken und zuweilen einen Specialplan für diese Um-
 gebung aufarbeiten zu lassen. Die Kosten der Ueberfluthung
 dieses Flusses sollen von der Stadt zu $\frac{2}{3}$ und von der
 Landgemeinde zu $\frac{1}{3}$ getragen werden.

Die Herren Minister haben vorwiegend in dem Falle vom
 6. Juni 1890 ab als unzulässig bezeichnet, das es nicht
 in allen von dem Laufe gebildeten Ueberfluthungen die Fack-
 linn sowie der sonstigen fließigen Ueberfluthung in diesen Grotten
 oder anderen Ueberfluthungen gesammelt werden und eine
 zweckmäßige Houbausseffter mit geeigneter Ueberfluthung
 eingerichtet werden. Eine Ueberfluthung des Grotlaufes sei
 von untergeordneter Bedeutung, mehr noch würde die
 Ueberfluthung des Laufes nur der Einföhrung in die
 Rufe auf demselben Wege in den Ueberfluthungen dienen.

Nach einem Besuche des Regierungs-Präsidenten vom
 4. September 1890 hat die Stadt Steele sich an sie gestellt

U.

Ursprung, einen Teil der Kosten der aufgestellten
Projekte zu tragen, abgesehen, und vielmehr bei dem
Ober-Präsidenten Lappinowen gefordert, dessen Zustimmung
noch verbleibt.

Stettin.

(Stadt Stettin Folienbogen 43.)

Pünktliche Heiligsamer Oberwasser, unpfändlich der Fötkelinn,
 worden durch wappföndem Komöle ohne züworige Reinigung
 in die öffentlichen Wasserdüfse gubritet, und zwar Heilö in die
 Ufer, Lünzig und Farnitz, Heilö in die Sommer und Mölan,
 pa. In der Altstadt befinden sich einige unvorne Komöle (seit
 1873), welche die Oberwasser von Fort Farnitz und der sog.
 namenten Heiligsamer untersuchen, aber unpfändlich sind. Ferner
 sind in der Altstadt eine ganze Reihe alter, pflanzter Komöle
 vorhanden, die pünktlich in geringen Entfernung von ein-
 ander in die Ufer rinnen. Die Heilö fette ursprünglich
 die Grünstung einer Heilöstation nach dem Rothe-
 Roedner'schen System in Uebigkeit genommen und bereit
 mit der Aufstellung eines Heilöbogens begonnen, wofür welche
 die Grünstation an der Uferseite vorwärts rücken
 sollte. Die Heilö Stationen sind jedoch von verschiedenen
 großen Schwierigkeiten ausgehen, namentlich in Bezug
 auf die Umlagerung des erforderlichen Komöle.
 Die Heilöföndel auf dem linken Ufer der Ufer liegen nörd-
 lich auf einer Gruppe pünktlich sofer und von einander durch
 eine Heilöföndel getrennter Gänge, durch welche Komöle
 nicht hindurch gubritet werden können. In der alten Heilö-
 Heilö gibt es keine keine zur Umlagerung des Komöle,
 und brauchbare Heilö, welche die Ufer parallel laufen,
 und nicht nur wegen der pünktlichen Entfernung und der
 tiefe Grünstung, welche pünktlich zur Ufer pünktlichen,
 an wappföndem Stellen so tief liegende Komöle zeigen.
 Heilö

stellt worden, wird in den neuen Kanälen die Ueberführung
 eines Kanals der über landwässern Kanalkanal einwärts
 geführt wird. Es ist daher die Ueberführung des Kanalkanal
 einwärts von der über, am besten möglich, jedoch auf
 die mit großen Schwierigkeiten verbunden, weil der Kanal
 ein außerordentlich tiefe Lage (1 m unter dem niedrigsten
 Wasserstande der über) erhalten muss. Ueberdies müssen
 die zu einigenden Kanäle 4 m einwärts geführt werden müs-
 sen und die Entwässerung des Landesverfassung durch ein
 gutlich erfüllt werden. Gutlich müsste auf die Kanalanlage
 wegen der Wasserhöhe am besten und die richtigen
 Stellen Markstein zu Lande den Uebergang geben.

Die städtischen Kanäle haben daher im Jahre 1889 ein aus-
 gearbeitetes Projekt unterbreiten lassen und zur Realisierung
 bereit, nach folgenden

1. die Kanalwasser aus den tief gelegenen Stadtteilen von
 linken Ufer, sowie die ganze Altstadt mit Ueberführung
 einiger Flüsse und fast die ganze Altstadt mit Oberwerk
 und Fort Preußen (Aktion II), sowie
 sowie die Kanalwasser der Stadtteile auf dem rechten Ufer,
 der Lichten und der Wilhelms (Aktion I)

oder jede Abführung der über zufließen,

- 2, für die Stadtteile an der Galyewer - Kanal, Fourny und
 Fourny - Kanal Ueberführung - (Aktion I), für den Stadtteil
 Goringen (Aktion I) und für einen Teil der Altstadt von
 dem König. und dem Ludwigs Hof (Aktion III) geeignete
 Kläranlagen zur mechanischen und chemischen Reinigung der
 Kanalwasser vorzuziehen sollen. die Aktionen mit
 Kläranlagen würden 951 ha mit 43763 Einwohner und

die

die Paktionen II und I der Kleinstationen 269 ha mit 96756
Ginnosunen umfassen, und zwar:

a, Paktion I	12484	Ginnosunen auf	531 ha
II	6438	" "	135 "
III	24841	" "	285 "

Zusammen 43763 Ginnosunen auf 951 ha.

b, 1. Paktion II . . . 40164 Ginnosunen auf 148 ha.

2. Hofverwaltergebäude

 Kundlichen Verwalter 442 " " 16 ha,

3. Paktion I restlos

 Wasser 12387 " " 105 ha.

Zusammen . . . 52993 Ginnosunen auf 269 ha.

Da die städtischen Landesbau Ämter die Vorlage des Projektts
den wacksten Willen zu einer Verbesserung der gegenwärtigen,
gen. Entwurfsverhältnisse der Stadt bekundet haben, so
ist von dem Regierungs-Präsidenten mit Genehmigung des
Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, des geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal- Angelegenheiten, des Innern
und für Landwirtschaft, Commerce und Verkehr des in Folge
des Gesetzes vom 8. September 1886 aufgesetzten
in Arbeit der weiteren Fortführung der städtischen Kommi-
sionsarbeiten und des ferneren Aufschlusses von Grund-
stücken an die Kommission unter dem 12. Oktober 1889
zurückgenommen worden.

Unter dem 2. Juni 1890 haben die Herren Minister sodann
dem Regierungs-Präsidenten angewiesen, auf eine möglichst
Schnelle Ausführung der Paktion II hinzuwirken, deren Umfang
bei dem am 13. November 1888 in Halle stattgefundenen Kom-
missionarischen Besuche um 21 ha (mit also 12200 Bäumen)

Hain

Manne als in dem vorläufigen Projekt angeordnet war.
 dem war. Gleichzeitig ist bemerkt worden, dass für die
 Verwaltung der Faktion III der Hochgerichte ein Teil
 der auf dem ersten Entwurf beizubehaltenen Verhältnisse
 nicht überlassen werden können. Auf solche der Regiments-
 Präsidenten überlegen, dass dem Projekt nicht ohne
 noch weitere Veränderungen durch neue Konventionen,
 liegen in dem Weg gelagt werden.

In denjenigen Hochgerichten, welche an eine Konvention
 nicht angeschlossen werden können, sollte nach dem Ge-
 setze vom 7. August 1889 die bestehende Verbindung der
 Abtheile mit den Kommanden aufgehoben und die Abtheilungen
 in diesen Bezirken gesammelt und durch ein geordnetes
 unter Aufsicht der Regierung verwaltet werden. Die städtischen Be-
 zirkel sollten in Folge dessen aufgelöst, in einen Bezirk
 der eine Abtheile von Zivilabtheilen, Kantonsbezirk gg. an
 die Kommande nicht zugehörig. In den übrigen Hochgerichten
 soll der Hof Hof und der Grundbesitz von Staatsverwal-
 tung verwalten. Auf Grund der Konvention und der
 Massnahmen sowie der Einführung von Zivilabtheilen ob-
 ligatorisch gemacht werden. Die Hochgerichte ist hierzu
 bereit, hat jedoch bezüglich der notwendigen Massnahmen
 noch nicht beschlossen.

Nach einem Beschlusse des Regiments-Präsidenten vom
 28. Februar 1891 beabsichtigt die Reichsregierung nunmehr
 einen Konventionen parallel der über die Rhein-
 und Große Wälder der Rhein- und Gailenquellbezirk
 und von dort und noch weitere Provisorien festzustellen
 und an ihr den größten Teil der Faktion II anzuschließen.

Gie

Die Teil des Bauwerks wurde in der vorgenannten Summe
pflanzlich (Lohnverpflichtung) verlegt werden müssen.

Auf dem vorgelagerten abgegrenzten Projekte wurde dem
wird die

Partion I	507 ha	mit 14655	(auf dem neuesten Holzzeitung 16857)	Finanzieren
• I	249 ha	7348	• • • • •	8025)
• III	374 ha	59828	• • • • •	72711)
• IV	29 ha	2742	• • • • •	3043)
• V	93 ha	12183	• • • • •	12785)

umfassen und wurde demnach die von 97593 Personen zu
zusammen Teil des Hartgebirges an die Abwasserkanäle ange-
schlossen werden, während mit den anderen Teilen mit
15828 Personen die Abwasser auf künstlich in ungarisch
nicht den öffentlichen Wasserleitungen zuzuführen werden.

Partion I ist bis zu dem Ufer übergeben, sobald die
künstliche Station die Abwasserkanäle verlegt werden soll. Von
der Kanalisation sollen nur 8,5 ha am oberen Ende
und 2 ha am linken Ufer bei Succor's Ufer ange-
geben diese Lage übergeben bleiben.

Partion II, welche auf dem Mühlbau unterworfen, soll mit
einer Pumpstation an die Abwasserkanäle der Partion III ange-
geschlossen werden.

Partion III soll die Altstadt, Hauptstadt und die neuen Stadt-
teile umfassen mit Ausnahme eines kleinen Teils an
der Ufer, welche an dem projektierten Kanalbau nicht
angeschlossen werden kann und die Partion II bildet.

Die Abwasserkanäle für Partion III ist in dem Projekt wieder
neu-großartig auf die Pfeilerweise verlegt, weil
die Kanäle mit der Kaiser-Militärverwaltung
verwaltung

erhaltung wegen Abhaltung eines geeigneten Grundstücks
und dem linken Ufer noch nicht zum Abflusse gelangt
sind.

Die Hochwasserhaltung soll ferner geboten, von der gegen-
wärtigen Einfassung eines Abflusskanals für die Pflanzung
II und I Abstand zu nehmen und die Abhaltung der Fische,
hier in der Däm zu gestatten. Von dem Regiments-
Präsidenten ist der Auftrag mit Befehl mit Rücksicht
darauf beauftragt worden, dass eine rasche Ausfüh-
rung der Sanierung in den beiden Pflanzungen nicht zu
verzogeten steht.

Der Herr Minister des Innern hat sich in einem im
März an die betreffenden Provinzminister gerichteten Ho-
chverfügung für die Ausführung des Projekts und des letzten
erwähnten Auftrags ausgedrückt.

Stralsund.

(Stadt Stralsund Holzversand 9)

Die Kainfaltung, und Wasseranfertigungsanstalt der Stadt sind am 12. November 1858 von Kommissarien der Provinz Minister der geistlichen gg. Angelegenheiten, für Handel und Gewerbe und der Provinz einer Aufsichtung unterzogen wor. den.

Vermuthliche Gebäude waren sowohl vor der Wasserlei- tung als vor der seit 1859 nach und nach eingestalteten Kanalisation angepfloffen und mit Abfallstoffen besetzt. Abströgen- den fanden sich nur noch in geringer Zahl vor.

Nach einer unter dem 7. März 1858 erteilten Holzversand- ung müssen die noch vorhandenen Gebäude in allen Grund- stücken der inneren Stadt und der Hafenstadt, welche an unterirdischen und mit Wasserleitung versehenen Wasserleitungen liegen, bis zum 1. Juli 1859 beseitigt sein, mit Ausnahme solcher Gebäude, welche lediglich zur Ablagerung von Holzdingen die- nen.

In die Gebäude wurden vermuthliche heimliche Abwässer ein- pfänglich der Fäkalien geleitet. Satta Hoffe, wie Müll, Singen gg. wurden in den Gassen gesammelt und meistens gerinnlich ab- gefahren.

Die Hauptkanäle mindern in zwei Hauptkanäle, das Frankfurterkanal und das Ringkanal, von denen das erstere $\frac{2}{3}$ das letztere $\frac{1}{3}$ der gesammten heimlichen Abwässer in die See leiten. Beide Kanäle mindern in einer Gesam- mung von etwa 100 m von einander am Hafen in die See. Der Hafen, welcher eine Überlagerungstiefe von 4,7 m

hat

fast, ist an der Ueberrindung des Frontstammes nur 1 m
 und an der des Ringstammes nur 1,5 m tief. Zur Ver-
 meidung des von dem Gussan Ministerien schon im Jahre 1884
 gegebenen weiteren Verkümmern der beiden Teile in die
 das hinein haben die stichtigen Lössen an der Ueberrindung
 des Frontstammes einen Koffen anbringen lassen,
 welcher aus Holz gefertigt ist und mit Stößelöffnungen von
 3 cm. Breite versehen war. Zu Anfang des Jahres 1890 ist die
 Ueberrindung im Koffen sofort und durch Koffen abge-
 schlossen worden, wird nicht bei starker Kälte über
 die gleiche Länge bestimmt. In diesem Koffen sind die
 Mann sind die Stößelöffnungen mit einem Stößel
 von nur 2 cm. ringen. In dem unteren Teile der
 Ueberrindung sind die Öffnungen gleichfalls durch Abdeckung
 versehen worden bis auf 2 cm. nach unten. Die Öff-
 nung der Kälte durch Ueberrindung beträgt fasten Messen
 des Koffens ist durch nur 720-752 Liter täglich ge-
 gen. (früher beträgt die tägliche Menge nur 460 Liter).
 Eine Reinigung des Koffens findet stößelhaftig jede
 9. Nacht statt.

Die stichtigen Lössen beabsichtigen von der Ueberrin-
 dung des Ringstammes einen gleichen Koffen festzu-
 stellen zu lassen. Ferner sollen die Ueberrindungen des
 Front- und Ringstammes künstlich vereinigt und
 im Ueberrind an der an der Nordseite des Stalens der
 Hofen zu verbleiben Wallbauern bis unter die Ein-
 fassung des Hofens und bis in eine Wassertiefe von un-
 möglich 2 m gelichtet werden. Für den Fall, dass dieses
 Projekt zur Ausführung gelangt und genehmigt der west-

lisa

lisa Kupferstein des Wallenborfens an das Ufer der Stadt zur-
 geshallt wird, hat der Herr Minister der öffentlichen Er-
 beiten einen Kartenzettel von 40000 R. zu den Kosten
 des Wallenborfens in Uebigkeit geschickt. Eine Zeichnung der
 wichtigsten Befestigung über diesen Punkt ist noch einem Leutnant
 des Regiments. Freischaaren zu Stralsund vom 24. Januar
 1871 noch nicht abgeleitet worden, da von der einen Seite die
 beabsichtigte Befestigung der nordwestlichen Hofenmauer als
 der Haupt- und Hauptbefestigung für die Befestigung ist,
 während von der anderen Seite die Befestigung und die
 Befestigung zur Befestigung der in der Hofen durch die
 Fialenflüsse gelangenden Umräumlichkeiten als notwendig
 angesehen wird. Die wichtigsten Befestigung haben nämlich
 die Hauptkommande zu Stralsund und eine gut ge-
 lichte Ueberführung über die Weithagen angeht.

Was die Wasserversorgung der Stadt anbelangt, so be-
 ruht auf der Weithagen und auf der Hofen der Hauptpunkt
 eine Reihe Brunnen der Linnemann, deren Wasser aus einer
 sandigen Tiefe (8 bis 40 m) hervorkommt. Das fließ-
 ende Wasser ist durch die Zufuhr der langen Weithagen-
 führung des Bodens in bedeutender Weise verunreinigt; das
 aus mittlerer Tiefe kommende ist sehr hart und untrüblich.
 Die Wasserleitung ist sehr schlecht, während die am besten abge-
 wickelten sind. Im Jahre 1886 lieferten nur 17 Linnemann
 ein gutes Trinkwasser. Stralsund besitzt außerdem eine
 Wasserleitung, welche aus dem Ringelstein angelegt
 wird. Letztere liefert ein Wasser von einer oberhalb ge-
 legenen Quelle, welche zusammen etwa 50 ha groß sind.
 Von demselben fließt das Wasser in einem offenen Graben,
 an

an dem einzelnen, nach ihm unterworfenen Gesetze liegen,
 zum Eingetret. Die Wasserantriebsstelle ist durch einen
 folgenden Brückenbau einseitig eingewirkt. Das bei-
 dingwasser, welches von den Wasserkraftstellen einseitig
 zugeführt wird, wird nur für die Wasserkraftwerke und zur
 Bedienung der Kläranlage verwendet. Trotz dieser schlechten Ver-
 hältnisse ist der Gesundheitszustand der Bevölkerung, abgesehen
 von den epidemisch auftretenden Typhusverbreitungen, im
 Allgemeinen nicht ungünstig.

Im Januar 1891 haben die Reichsregierungen den Reichstag
 gebittet, eine neue Wasserleitung mit dem Longwallsee her-
 stellen zu lassen. Das Wasser soll durch Umarmung von
 Pumpwerken gewonnen und über den sogenannten „Golgatha-
 berg“ dem Reichsregierungsbezirk zugeführt werden. Der Bau-
 stückpreis ist mit 800000 M. veranschlagt. Die Ausführung
 des Generalplans ist dem Ingenieur Thiem zu Leipzig
 übertragen worden. Die Zeit der Bauarbeiten soll
 in 6, der übrige in 2 Monaten abgemacht werden. Für
 den Winter 1891 soll man mit der Ausführung einiger Ar-
 beiten beginnen zu können.

Thorn

(Stadt Thorn Poljarskauer 13)

Die Stadt liegt an der Weichsel, und zwar mit Uferbefestigung ringsum linksseitig gelegener Befestigungsbauten und Festungsmauern, am rechten Ufer mit einem noch tiefen etwas geneigten Flußbett, welches in der Mitte der Stadt eine Höhe von etwa 15 m über dem hohen Pegel erreicht. Die Stadt ist eine alte, auf einem Raum von 34,5 ha gebaute Feste mit 14000 bis 15000 Einwohnern und der zehnten Hauptstadt, welche von der Feste durch einen etwa 1 km. und mehr breiten Gürtel zum Teil abgegrenzt durch Festungsanlagen getrennt liegen.

Die Gegend der Hauptstadt zeigt einen ländlichen Charakter, die Feste selbst ist dagegen fast ausschließlich aus Ziegeln und Mauerwerk erbaut, die Häuser sind meistens 3-4 Stockwerke hoch und haben kleine oder keine Giebel. Der Boden ist stark wasserreich. Eine beträchtliche Menge von Schmelzstoffen verfließt durch die Gassen und Straßen, ein anderer Teil gelangt mittelst der Rinnröhren in alte Abwasserkanäle und die in der Stadt durchfließende Louisa, welche ihren Ursprung unmittelbar bei der Stadt in die Weichsel ergießt.

Die Wasserversorgung der Feste erfolgt durch eine noch lange und unvollständige Leitung, welche das Wasser aus einem etwa 1 km. im Norden der Stadt gelegenen Brunnenbecken zuleitet, durch eine große Anzahl 7-10 m hoher Grundwasserbrunnen, deren Wasser größtenteils verfließt ist.

Bei dieser Beschaffenheit des Wassers ist der Gesundheitszustand der Bevölkerung im Allgemeinen ungünstig. Zur Desinfektion des Wasserlaufs

haben

deren Uebelstände ist Zustand der Stadt Wetzlar gegeben.
 Die hat ein öffentlicher Ausschuss mit Ausschussung für die
 ganze Stadt in einer der Hauptstraßen errichten lassen, welche
 seine besondere Abwässerung unter Aufsichtnahme von un-
 terschiedlicher Reinigung und Verbesserung anstellen hat. Obgleich
 dem ist sie mit der Einführung des Kanalsystems für die
 Stadt nicht vorzugehen. Die allgemeine Verbesserung der
 letzteren ist jedoch sehr mangelhaft geblieben, daher der dritte
 Teil der Stadt nicht der Abfluss entgegen und gelangt
 fortwährend durch die Kanäle und Kanäle in die Weisse.

Letzte vorerwähnte Verbesserung der ungenügenden Zustände
 der Stadt hat beabsichtigt die städtischen Behörden die An-
 lage eines öffentlichen Wasserwerks anzuordnen mittelst
 Hochbehälter, und zwar unterhalb unter Benutzung des
 Quellwassers aus der Fontäne III und III^a ober der Weisse.
 Eine definitive Aufstellungsplanung derselben soll nach
 erfolgen, wenn die Stadt über die fernere geplante Ge-
 bäude von Wasserwerken, welche zur Verbesserung der
 Abwässerung aus der Stadt nach der Weisse bestimmt sind,
 sich schlüssig gemacht haben wird. Die Stadtgemeinde sollte,
 dass ihr die Einführung der ungenügenden Kanäle in
 die Weisse wieder gestattet werden und sollte sie zu im
 Jahre 1888 die Anschaffung der Aufstellungsarbeiten nach.

Um die zur Ausführung der Werke erforderlichen Unter-
 lagen zu gewinnen, haben die Herren Minister der öffent-
 lichen Arbeiten, der geistlichen u. Angelegenheiten, für Land-
 wirtschaft u. des Bergbau und der Finanzen die in Letzterem
 Kommandeur Kaselmann am 19. Mai 1880 von Kommissar
 über Rapport einer Prüfung an Ort und Stelle unterzogen
 lassen.

lassen. Dabei ergab sich, dass die Stadt ein zu Kiesel-
 gemack geeignetes Terrain in dem in der Nähe der
 Fosse II^a und II^b, sowie des Pfanzplatzes gelegenem ab-
 gesonderten Teile des ungenutzten Grundstückes umfassen,
 der Stadtbesitz besitzt, und dass auf die Einsparung ni-
 cher Umlage zur Sanierung und massiven Klärung der
 Oberwasser nach dem lokalen Hausanschluss möglich ist. Die
 Umlage von Kieselsteinen würde die Herstellung einer
 Sanitation und die Abklärung eines Entwässerung auf einer
 Strecke von 5 Km. bedingen. Unter diesen Umständen, und
 da die Finanzierung der Kieselsteinen die Stadt finanziell
 nicht verantwortungsvoll belassen würde, haben die Ger-
 von Minister der Provinz der Stadtgemeinde unter dem
 26. Oktober 1890 abgelehnt und ist durch den Regierungs-
 Präsidenten die Herstellung von Kieselsteinen mit dem
 Lande umfassen lassen, dass sich für diesen Zweck an-
 lassen die Pflicht vom Pfanzplatzes gelegene Fläche zu
 weihen.

Über die weiteren Geschäftsbearbeitungen der städtischen Lan-
 desverwaltung sind einem Berichte des Regierungs-Präsidenten
 untergeordnet.

Trier.

(Stadt Trier Folienarbeiten 17)

Die Stadt ist konstituiert. Unter dem 9. September 1887 fa-
 ben die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, der geist-
 lichen u. Ungelagereiten und des Innern zu dem Entwurfe
 von Militäranstalten an einem vorbestimmten Orte ihre
 Genehmigung unter der Bedingung erteilt, dass die Arbeiten
 in die Hände nicht eingeleitet werden dürfen. Die städtische
 Konstitution war demnach ohne ministerielle Genehmigung
 aufgehoben worden. Demnach haben die Herren Minister unter
 dem 17. Oktober 1890 ihre Zustimmung zur Uebernahme eines Ge-
 samtsanwalts für die projektirte städtische Wasserleitung erteilt.
 Der Anwalts soll die Leitung und Wasserleitungsarbeiten nach
 einer massenhaften Reinigung in einem Wasserbau des Mo-
 sal bei der Tullener Brücke geschehen.

Verden.

(Kort Verden Polyziefen 1.)

Die Mofufäufere der Kort der Umänderung
 überaus gut Oktober Arbeit, dessen Wirkung
 auf den sehr feinen Glimmerstein mit der
 Glimmerstein nach der Kräfte. Zumeist ja 2 Glim-
 mer befindet sich in jeder Zuefsammlung, die
 sogenannte Glimmer, welche selbst über 1 M.
 hoch ist. Diese Glimmer sind zum größten
 Theil kaum zuegänglich, welches immer und
 hindert. Die Mofufäufere werden immer
 die oberste in die Oker geteilt. Die die
 Glimmer gelangen dieselben in die Kräfte,
 geben, welche welches kein geringes Gefälle
 und kein leichtes Pflaster besitzen, so daß die Ob-
 wasser zum Theil wefentlich und im Boden vor-
 zuehen. Die starken Hindernisse zwingen
 die Mofufäufere häufig in die Glimmer. Die mofuf-
 ligen und feinsten Mofufäufere sollen nach
 den besten Mofufäufere in Glimmer über die Ob-
 wasser überaus gut werden; diese Mofufäufere nur
 im jeder welches gar nicht oder nicht gering
 bracht. Man im nicht offenen Längen
 stellen und im Theil wefentlich die feinsten
 Theil im Boden Theil fließt sie nach der Kräfte
 ab. Die gewöhnlichen Theile sind eine Kräfte
 und eine Mofufäuferefabrik, 2 Längen
 bezogen.

beyn. Trümmern und einigen Geröben formen etwa
30 Döflertröben zusammen. Die letzteren vereinigen
große Klüppeln, die geeignete Döflertröben fast ganz
nicht zusammen sind und die flüssigen Abgänge zum
großen Teil nach der Straße abfließen. Die Abflussver-
sorgung der Stadt geschieht durch Haupttröben und
Zweigtröben aus freygestellten Döflertröben mit
Hügelvermittlung - welche durch Gräbenwasser gesiebt
werden. Die Trümmerspitzen befinden sich meist in
der Höhe von Döflertröbenleitungen, nicht selten
auch auf den Hügelhöhen und Oberhöhen. Die
Trümmerspitzen 1877/82 wegen unzureichender
Abflussleistung von 14 Trümmern ist mit bei weitem
guter Trinkwasser gefunden worden.

Am 22. April 1890 wurden die Döflertröben,
und Abflussvermittlungsausschüsse der Stadt von Kön-
niglichen der königlichen Ministerium der öffentl.
lichen Arbeiten, der geistlichen u. Angelegenheiten
und der Finanzen einer örtlichen Prüfung unter-
zogen. Das von demselben abgegebene Gutachten
lautete dahin, daß die bestehenden Trümmerspitzen
für die Abflussvermittlung bedürftigen Verhältnissen am
besten durch Herstellung eines künstlichen Kanal-
systems abgesehen werden müßte. Bei der im-
merhin geringen Bevölkerung könne vielleicht
die Einleitung der ungenutzten Abwässer mit
Abfluß der Fäkalien in die Aller gestattet wer-
den, falls nicht Gesetze für die Döflertröben-
reinigung

Krönung und die Überbauwerke der Ollar zu besorgen seien.
 Die Ollar zeigte am Tage der Besichtigung starke Krönung
 und, nach dem Maße hin, einen Muffen. Sollte die Ollar
 sich nicht freiwillig zu einer Konakisation entschließen
 sollte, würde der Hof zu machen sein, dass eine
 unregelmäßige Krönung und Verbesserung der vorhandenen
 Anlagen einen notwendigen Zustand zu schaffen. In
 dieser Linie müsse sich möglichst schnelle Herstellung
 eines ständigen Wasserlaufs durch den Ort genommen werden.
 Die Aborte und die Längstücken seien zu untersuchen und
 sei eventuell eine Sanierung und Abfuhrung der
 Abfälle zu schaffen. Die Längstücken würden
 einzuweisen und zu einem oder anderen Ort fast zu führen sein.
 Ebenso müssten die Wasserleitungen verbessert werden.
 Außerdem würden die Längstücken sorgfältig zu un-
 tersuchen und ordnungsgemäß zu stellen, und
 da dies wesentliche Kosten verursachen würde, zu zu-
 tun sein, ob nicht die Anlage einer Wasserleitung
 der Verbesserung der Längstücken vorzuziehen
 sein sei.

Die Herren Minister haben sich mit den Vor-
 schlägen der Kommission einverstanden erklärt
 und den Regierungsrath zu Ende des
 Monats vom 5. September 1890 zugewiesen, nach Maß-
 gabe dieser Vor schläge mit der Fortverwaltung
 zu verfahren.

Weilburg

f. Stadt Weilburg Polizeiverordnung N. 1

Die Stadt ist im Jahre 1884 im Auftrage der
 Regierung der Provinz aufgeführt worden,
 welche durch die bei dieser Gelegenheit
 eingeleiteten Arbeiten in der Lage gewesen
 sind, mancherorts städtischen Kanäle aufzuweisen,
 die demnach seit demnach zum Zwecke der
 Stadtverwaltung Lindley zu Frankfurt a. M. eingeführt und
 sodann im Kanalbauvertrage von demselben
 ausgearbeitet lassen, welcher im Jahre 1887 fertigge-
 stellt, und finanziellen Gründen über von der
 Stadt nicht zur Ausführung gebracht worden ist.
 Die früher bestehenden Verbindungen der Aborte
 mit den Kanälen sind wegen der auf manchen
 Stellen wegen der Abstände sehr ungesund, befreit
 worden, und sind nunmehr damit gesalben, daß die
 Fäkalien nicht in die Aborte der benachbarten Häuser zu
 sammeln werden, welche die Aufseherinnen der für
 den Regierungsbereich Wiesbaden unter dem 18.
 Februar 1885 erlassenen Polizeiverordnung aufzuführen,
 die Abfälle der Aborte gg. Inhalt ist durch die Polizei-
 verordnung vom 5. November 1888 geregelt und
 von der Stadt übernommen worden. Diese Verord-
 nung sollen die vorstehenden Kanäle nach und nach bei Ge-
 legenheit einer Neuverteilung der betreffenden Häuser
 in der Stadt gesetzlich und die zur Ausführung der
 Abfallabfuhr dienenden Abfälle mit einem
 Luft.

lüftlichsten Ausfließ und einer Abreinigung vorsetzen war,
 von, welche eine größere Annehmlichkeit der Kanäle zu
 vorzuziehen geeignet ist. Der Boden auf welchem die
 Stadt erbaut ist, besteht aus unfruchtbareren Thon, so daß
 eine Anhebung der Boden in Folge der von Kanä-
 len aufsteigenden Düngelei unvorzuziehen wird geschlossen
 vorzuziehen, als die Kanäle mit Holz sind und ein starker
 der Gefälle haben. In dem in Weiburg keine
 gegebenen Dämmen vorzuziehen sind, das vorzuziehen.
 liche Thon" und Abfließenwasser nicht nur der
 Stadt wird unbedeutenden Quellen in geschlossenen
 Leitungen zugeführt wird und endlich auf keine
 gewöhnlichen Abwasser in die Kanäle gelangen,
 so haben sich die Herren Minister der öffentlichen
 Arbeiten, der geistlichen u. Angelegenheiten und
 der Finanzen in dem Erlaß vom 24. Mai 1890
 damit einverstanden erklärt, daß nunmehr
 mit der Ausführung der j. Zt. aufgestellten
 Projekt einer allgemeinen Kanalisation
 der Stadt Abstand genommen werden. Der
 Regierungsrath" Präsident ist jedoch gleichzeitig
 eingewiesen worden, noch wie vor auf die
 Verbesserung der auf die Reinigung der Stadt
 bezüglichen Anordnungen hinzuwirken.

Wesel

(: Stadt Wesel Polizeiverordn. II.)

Die Stadt entwässert mittelst offener Kanäle
 hinein, welche bei den Höfen der Stadt in Kanäle
 übergehen. Letztere führen die Abwässer durch die
 Lössungswälle der die ganze Stadt umgebenden
 Wallgraben (: Grützschlingengraben:) zu. Von
 dort gelangen die Kanalwässer mittelst eines
 im Jahre 1885 angelegten Kanals in den Rhein.
 Durch die Rinne werden die unterirdischen, sonst
 nicht festgestellten und gewöhnlichen Abwässer ab-
 geführt.

Die Reinigung der Kanalwässer vor sei-
 nem Einlaß in den Rhein haben die Herren Mi-
 nister der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen
 Angelegenheiten und des Innern vorläufig
 nicht für erforderlich erachtet.

Die Protokolle werden in Gänze gesammelt,
 über deren Beschaffenheit und Entlassung in
 einer im Jahre 1888 erfolgten Polizeiverord-
 nung hinsichtlich Bestimmungen getroffen
 worden sind. Die Abwasser des Oberrheins
 sind seit der Stadt abgeleitet.

54

53

Wiesbaden.

(: Stadt Wiesbaden Polizeiverordnung 14.)

Die Stadt wird mit einer Kanalisation nach einem im Jahre 1886 in der Ministerial-Erhaltung genehmigten Projekte versehen. Die Abwasserformie die durch die Stadt fließenden Laufwasser werden in gesonderten Kanälen dem regulierten Polzbach zugeführt. Die Ableitung der Abwässer erfolgt mittelst einer bereits vollendeten Hauptkanal, welcher bei einer in der Nähe von Diebrich an der preussischen Polzmühle existierenden im Jahre 1886 in Betrieb genommenen Kläranlage sein Ende findet. Von dort werden die in der Altstadt vorhandenen Abwässer auf einer Strecke von nahezu 2,5 Meilen durch den Polzbach zum Meer geführt.

Für den bei der Klärung der Abwässer gewonnenen Schlamm haben sich bis jetzt noch wenig Abnehmer gefunden. Zum größten Theil wird er in der Nähe der Altstadt abgelagert. Aus der Unverwertbarkeit des Schlammes zu landwirtschaftlichen Zwecken zu ersehen, hat die Stadt ein besonderes Abfuhrfeld angelegt.

Die Vollendung der gesammelten Kanalbauten ist bis zum Jahre 1894 zu erwarten.

Für die kanalisiertem Straßen müssen nach einer Polizeiverordnung vom 1. August 1889 sämtliche Hausgullyöffnungen an die Kanäle angeschlossen und mit Gullyabwässern versehen werden. Gleichzeitig sind über die Anlage und Reinigung von

Abwässern

Obstigeiben in den noch nicht kanalisierten Straßen,
über den Abfuhrverkehr gg. Bestimmungen getroffen
werden.

Über den Stand der Kanalisationsarbeiten,
die Leistungen der Reinigungsaustalt und die
Zustände der Pölybeseitigung unterhalb der Kläran-
lage wird einem Bericht der Regierungsvor-
sitzenden unterbreitet.

7
A

Wilhelmsbaven.

(Stadt Wilhelmsbaven Polizei. Bogen No. 4
und No. 4 adh.)

Der älteste, von der Provinzialverwaltung ange-
legte Kanal von Wilhelmsbaven ist bereits seit
vielen Jahren mit einer vorzüglichemäßigen, im
Südlichen Kanalisation versehen. Die Kanalisi-
rung der vielen nördlichen und westlichen Stadt-
teile ist im Jahre 1886 nach einem durch die Stadt-
bauverwaltung aufgestellten Entwurfspläne
glanz unter der Leitung des Stadtbauingenieurs
und Ingenieurs fertig gestellt worden. Von der
auf 400000 Mark veranschlagten Baukosten kost
die Gemeinde Wilhelmsbaven 5000 Mk., die übrige
Kosten der Stadt getragen. In die Kanäle
des Südens nicht eingepflegt worden; diese
Polizeiverordnung vom 10. Januar 1886 ist nicht
bestimmt worden, daß der Aufbruch und Ab-
bruch von Gebäuden in geeigneter Form
zu erfolgen haben, und daß die Erhaltung
der vorstehenden der ge. Verwaltung angelegten
Abwasserkanäle und Klaffenlöcher nur bis zum 31.
Dezember 1889 gestattet sei. Über die Aufhebung,
Abfüllung, Entleerung etc. der Abwasserkanäle
erfolgt eine weitere Polizeiverordnung vom 17.
Februar 1890 (abgemindert durch Polizeiverordnung
vom 26. Dezember 1890) näher Bestimmungen.
Am 27. und 28. Mai 1889 sind die Oberwasser-
und

und Abfahrtsverhältnisse der Stadt von Kommissaren
 der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, für
 Landvermessung etc., der geistlichen u. Regalegründe,
 sind und der Herren einer örtlichen Kommission
 mitgezogen worden, wobei sich namentlich die
 Notwendigkeit einer Kanalisation der angrenzenden
 zum Altmühlbühnen Gebietes ergab. Außerdem
 sind die Abwasser der Abfuhr Röhren
 der Stadt, sowie die Abänderung der die Be-
 bauung von Wilhelmskoven regulierten Stadt-
 platz und eine Änderung der sogenannten
 Dammersfeld'ser Platz für notwendig erachtet.
 Die auf Grund dieses Protokollbeschlusses von den Her-
 ren Ministerien eingeleiteten Arbeiten sind
 längere, bei denen der Herr Minister der öffent-
 lichen Arbeiten die folgende Stelle einnimmt,
 sind noch nicht zum Abschluss gelangt.



Willenskolonie Wilhelmshöhe.

1. Herr Kasel Polizeirath 10, ad. b.)

Sie die im Gemeindefiskus Wahlortshausen be-
 legene Willenskolonie Wilhelmshöhe ist eine sehr
 wichtige Kanalisation nach einem von dem Malio-
 vations-Comité Inspector, Heinrich Schmidt vorge-
 schlagen, von dem Herrn Minister der öffentlichen
 Arbeiten, der geistlichen u. Angelegenheiten, für
 Landesverpflichtungsbau des Jahres unter dem 2. von
 April 1887 bezw. 4. Juli 1888 genehmigten Projekte
 zur Ausführung gelangt. Mittels der Kanäle
 werden die Abwässer in die atmosph.
 gereinigten Abwässerschlamm in die Abwasser-
 röhren für eine Reinigung nach dem
 Müller-Natanson'schen Verfahren in einer
 Kläranlage unterworfen werden. Derzeit
 Ausführung des Projekts und Ausführung der
 Anlagen hat sich eine Abwassergesellschaft ge-
 bildet, deren Statut auf Grund des §. 5. 57 und
 82 des Gesetzes, betreffend die Leitung von Wasser,
 gesellschaftern vom 1. April 1879, von dem Herr-
 von Minister unter dem 31. Mai 1888 genehmigt
 worden ist.

Unter dem 4. Mai 1890 haben die Herren
 Minister einen Auftrag zu dem Statut ihrer
 Zustimmung verfügt, worauf eine Abwas-
 serleitung für die Kolonie von der Gesell-
 schaft hergestellt werden soll.

die

Diey Othgelyzinnorung vom 24. Februar
1886 ist der Samensystem in der Mikroskopie
obligatorisch eingeführt worden.



POLITECHNIKA KRAKOWSKA
BIBLIOTEKA GŁÓWNA

III 16524
L. inw.

Kdn. Zam. 480/55 20.000

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



10000301581